7. Beilage im Jahre 1993 zu den Sitzungsberichten des
XXV. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage Beilage 7

Die Vorarlberger Landesregierung stellt den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Der nachstehende 16. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1991) wird zur Kenntnis genommen."

Bregenz, 27. Jänner 1993

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A/I.)	ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK	3
A/II.)	EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS	33
B)	FINANZIELLER FÖDERALISMUS	60
C)	VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	72
D)	VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	83
E)	GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	90
F)	ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG	108
G)	RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGS-GERICHTSHOFES	117
H)	ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	120
I)	GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	131
J)	FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG	150

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landtagen und Landesregierungen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 16. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1991) in der vorliegenden Fassung am 23.11.1992 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im

Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.

Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1991, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V–Verfassungsdienst und Sektion I/5–Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Sektion VII), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Hofrat Dr. MEIRER und seinem Mitarbeiter Herrn del FABRO sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

A/I.) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Zu Beginn des Berichtsjahres 1991 äußerten führende Landespolitiker (z.B. LH Dipl.Ing.Dr. PARTL, LH Dr. PURTSCHER, Landtagspräsident Dr. SCHREINER) ihre Unzufriedenheit über das schleppende Fortschreiten der Föderalismusreform. Gleichzeitig ging der verfassungsrechtliche Zentralisationsprozeß unter ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates (siehe Kapitel E, Punkt 3.2.) ungebremst weiter.
Zur notwendigen Stärkung des Bundesstaates schlug Schreiner vor, sowohl auf den Bund als auch auf die Länder die vollständige Kompetenz über jeweilige Sachgebiete zu übertragen. Er könne sich vorstellen, daß die Länder für Raumordnung, Erwachsenenbildung, aber auch für die innere Sicherheit zuständig sein sollten.

Der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER forderte zu Jahresbeginn die Durchführung einer "Volksabstimmung zur Stärkung des Föderalismus".

Angesichts des EG-Beitrittes erwarteten sich die Länder eine umfassende Reform des Bundesstaates *durch eine neue Kompetenzregelung, die der tatsächlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern entspreche* (Vizepräsident des Bundesrates Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich), Tiroler Tageszeitung vom 26.2.1991).

Hingegen sprach der Vizepräsident des Bundesrates STRUTZENBERGER (SPÖ, Wien) von *einer unverständlichen Hektik in der Föderalismusdiskussion. Seine Fraktion bekenne sich zur Weiterentwicklung des Föderalismus, wobei es vor allem um eine sinnvolle Kompetenzverteilung gehe.* Er sprach sich auch für eine

stärkere Finanzautonomie der Länder aus; auch die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung sei denkbar.

Die Länder Kärnten, Tirol, Salzburg und Vorarlberg legten ihre Forderungen der Bundesregierung in Memoranden vor (dazu unten Punkt 10.). Neuen Auftrieb bekam die Föderalismusdiskussion durch den internationalen Trend zur Regionalisierung. Die verstärkten Forderungen nach mehr Kompetenzen für die Länder haben aber auch ihre Ursachen in den mangelnden Erfolgen in den entsprechenden Bereichen der Bundesverwaltung.

Der für Föderalismusfragen zuständige Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER traf in einer Anfragebeantwortung konkrete Aussagen über eine Stärkung des Föderalismus.

2. Wie in den vergangenen Jahren war auch im Berichtsjahr 1991 die Landeshauptmännerkonferenz jenes Organ der Länder, das die laufenden Verhandlungen mit dem Bund bestimmte. Sie hielt am 29. Mai und am 29. November 1991 ihre Tagungen ab, die wie immer von der Landesamtsdirektorenkonferenz vorbereitet wurden. Diese beriet die anstehenden Fragen in drei ordentlichen Tagungen am 24. Jänner, 23. April und am 15. November 1991. Eine außerordentliche Tagung am 6. September 1991 befaßte sich ausschließlich mit der Frage der Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung.

   Das Kleine Komitee, das in den vergangenen Jahren maßgeblich die Detailfragen in den Föderalismusverhandlungen zu klären hatte, trat im Berichtsjahr zu keiner Sitzung zusammen, da sich die Verhandlungsposition der Länder vorwiegend auf die Ergebnisse der Strukturreformkommission konzentrierte.

Auch im Berichtsjahr gab es Stimmen, die sich gegen die Funktionen der LH-Konferenz aussprachen, wie z.B. Bundesratsvizepräsident STRUTZENBERGER (SPÖ, Wien), der damit argumentierte, daß die LH-Konferenz als Organ in der Verfassung gar nicht vorgesehen und von ihrer Struktur her nicht in der Lage sei, die Interessen der Länder ordnungsgemäß wahrzunehmen. Diese Auseinandersetzungen hielten während des Berichtsjahres an, wobei es speziell in der Frage der Wahrnehmung der Länderinteressen bei der EG-Integration unterschiedliche Auffassungen zwischen Bundesrat und LH-Konferenz gab.

Im Zuge der Diskussionen über eine Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes wurde immer öfter auch eine Direktwahl des Landeshauptmannes vorgeschlagen. Eine solche wäre ohne Änderung der Bundesverfassung (Art. 101 B-VG) nicht möglich.

3.1. Neben den Fragen der Auswirkungen eines EG-Beitrittes Österreichs auf die Bundesstaatlichkeit und der damit im engen Zusammenhang stehenden Forderung der Länder nach einer Kompetenz zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken (siehe dazu ausführlich Kapitel A/II) war im Berichtsjahr die Neuordnung der Kompetenzverteilung aus Sicht der Länder ein zentrales Thema.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern war in den letzten Jahren trotz der laufenden Gespräche und Teilergebnisse mehrfach Gegenstand der Kritik von Wissenschaft und Praxis. Die LH-Konferenz stimmte bereits am 25. November 1988 der Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Aufgabenstellung einer Untersuchung über eine Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat zu. Diese Arbeit wurde im Jahre 1989

der sog. "Strukturreformkommission" übertragen (vgl. 15. Bericht 1990, S. 23 f).

3.2. Anfang März 1991 legte der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER den Bericht der Strukturreformkommission über "Die Neuordnung des Bundesstaates" vor. Die Kommission stellte in ihrem Bericht eine Reihe von Funktionsschwächen der geltenden Kompetenzverteilung fest und empfahl – allerdings ohne konkrete Aussagen darüber zu machen –, die verwirrende Kompetenzzersplitterung zu beseitigen, die Mitarbeit der Länder in den EG–Verhandlungen verfassungsrechtlich abzusichern und den Ländern ein höheres Maß an Steuerhoheit einzuräumen. Diese Vorhaben würden laut Vizekanzler RIEGLER *mehrere Jahre des politischen Ringens erfordern*.

Bei der Präsentation der Arbeit der Kommission in Buchform*) am 13. Mai 1991 erklärte der Vizekanzler, daß *eine Totalreform der Bundesverfassung mit dem Ziel, die Länderrechte wesentlich auszubauen, gleichzeitig mit einer Volksabstimmung über einen EG–Beitritt stattfinden sollte*. Er bekannte sich auch grundsätzlich zu einer größeren Finanzautonomie für die Länder.

3.3. Eine Länderexpertenkonferenz befaßte sich ausführlich mit dem vorliegenden Gutachten und nahm zu den einzelnen Empfehlungen des Schlußberichtes Stellung.

---

*) Vgl. Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich (Grundlagen und Ergebnisse der Arbeitsgruppe für Fragen der Neuordnung der Kompetenzverteilung – Strukturreformkommission), herausgegeben vom Bundeskanzleramt–Verfassungsdienst, Wien, o.J.

Die Landtagspräsidentenkonferenz beschäftigte sich bei ihrer Tagung am 7. Mai 1991 ebenfalls mit der Arbeit der Strukturreformkommission und nahm in einem Beschluß hiezu Stellung.

Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei ihrer Tagung am 29. Mai 1991 ausführlich mit der Frage der Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung. Dabei betonte Vizekanzler Riegler wiederum, daß mit der grundlegenden Neuordnung der Kompetenzen eine Reform der finanzverfassungsrechtlichen Grundlage einhergehen müsse, und nannte als Ziele der Strukturreform u.a.

- Beseitigung der Kompetenzzersplitterung durch Übereinstimmung von Kompetenzbereichen mit Aufgabenbereichen;
- Beseitigung der Grundsatzgesetzgebung nach Art. 12 B-VG;
- Übertragung der in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben in die Vollziehung der Länder;
- Aufwertung der unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichtshöfen;
- finanzverfassungsrechtliche Fragen (Details noch offen).

Die LH-Konferenz stimmte mit Beschluß einem Antrag des Vorarlberger Landeshauptmannes Dr. PURTSCHER zu, daß noch vor Ratifizierung des EWR-Vertrages zwischen Bund und Ländern ein politisches Paktum über die Neuordnung der Kompetenzverteilung abgeschlossen werden sollte.
LH Dr. HAIDER verlangte, daß eine solche Erklärung bis 1. Jänner 1992 vorliegen müßte, und stimmte anfangs nicht zu. Nachdem der Vorsitzende LH Dr. ZILK erklärte, dann müßte man ein Abgehen vom Einstimmigkeitsprinzip in der Landeshaupt-

männerkonferenz überlegen, gab der Kärntner Landeshauptmann seine Zustimmung und das Einstimmigkeitsprinzip blieb gewahrt.

3.4. Dem Beschluß der LH-Konferenz folgend arbeiteten eine Länderexpertengruppe und die Landesamtsdirektorenkonferenz einen Entwurf für ein Bund-Länder-Paktum aus, welches die Grundsätze und Richtlinien für die neue Kompetenzordnung enthalten sollte.

Zu den Vorberatungen der Landesamtsdirektorenkonferenz teilte Burgenland mit, daß politische Vertreter der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark beim Finanzminister vorgesprochen und dargelegt hätten, daß die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Bundesländern zuerst überwunden werden müßten, ehe Burgenland, Niederösterreich und Steiermark sich bereit erklären könnten, über zusätzliche finanzielle Einnahmenverantwortung der Länder Beratungen zu führen.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz faßte am 20. November 1991 den Beschluß, daß die Neuordnung der Kompetenzverteilung im Rahmen einer Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches einen angemessenen Niederschlag finden muß.

Der LH-Konferenz vom 29. November 1991 lag eine auf Grund der Länderstellungnahmen überarbeitete Fassung des Paktums vor. Neuerlich gingen die Landeshauptmänner bei ihrem Beschluß von der Erwartung aus, daß noch vor Ratifizierung eines EWR-Abkommens diese Neuordnung der Aufgabenverteilung in einem politischen Paktum fixiert wird und nominierten die Ländervertreter für die weiteren Verhandlungen.

4. Angesichts der sich als unumgänglich erweisenden Neuordnung der Kompetenzverteilung erschien es sinnvoll, die von den Ländern im

* Forderungsprogramm der Bundesländer 1976,
* Forderungskatalog der Länder 1985 und
* 8-Punkte-Programm 1989

erhobenen Forderungen auf ihre Erfüllung hin zu überprüfen und zu aktualisieren. Der von der Verbindungsstelle der Bundesländer Ende März 1991 (VSt. 56/633 vom 26.3.1991) vorgelegte Bericht zeigte, daß ein überwiegender Teil der Länderforderungen bisher unerfüllt blieb.

Da aber das Schwergewicht in den Verhandlungen auf die Strukturreform gelegt werden sollte, unternahmen die Länder im Berichtsjahr keine konkreten Schritte hinsichtlich der Erfüllung der offenen Länderforderungen, insbesondere in den Punkten

* Auftragsverwaltung
* Katastrophenhilfe
* Wildbach- und Lawinenverbauung
* Denkmalschutz
* Mietrecht
* Erwachsenenbildung.

Im Bereich der Verwaltungsreform gab es zu Beginn des Jahres 1991 mehrere Expertenberatungen über die Ländervorschläge hinsichtlich Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und Vereinfachung der KFZ-Zulassung. Dabei konnte bei der Reform der KFZ-Zulassung

- durch die Einführung einer bundesweit einheitlichen Typennummer unter Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung und

- durch die Pauschalierung der anfallenden Gebühren

eine Verwaltungsvereinfachung im Sinne der Ländervorschläge erreicht werden.

Die Gespräche über die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes führten zu keinen konkreten Ergebnissen. Vereinbart wurde lediglich, daß die offenen Probleme von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen und den Landeshauptmännern von Kärnten und Oberösterreich beraten werden sollten.

5. Seit Jahren wird über eine Reform der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung diskutiert. Auch die Landtage forderten eine Erweiterung ihrer Kontrollrechte auch auf Angelegenheiten, die vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden. Im Berichtsjahr wurde von verschiedenen Seiten (z.B. Strukturreformkommission, Politiker) die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung gefordert. Der Tiroler Landtag faßte in seiner Sitzung am 20. März 1991 folgende Entschließung:

   "Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine Ausarbeitung einer Novelle zur Bundesverfassung einzusetzen, mit der die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung in den Kompetenzbereich der Bundesländer übertragen werden."

   Aus einer Anfragebeantwortung durch den Herrn Bundeskanzler geht hervor, daß in den letzten 20 Jahren eine Reihe von Aufgaben vom Bund den Landeshauptmännern in mittelbare Bundesverwaltung übertragen wurden.

   Am Ende des Berichtsjahres gab es eine Reihe von Äußerungen von Bund und Ländern darüber, daß die derzeitige Form der

mittelbaren Bundesverwaltung – die für einen Bundesstaat atypisch ist – aufgegeben werden soll.

6. Die Länder haben zuletzt im Jahre 1990 zur Regierungsvorlage (1316 Blg.Sten.Prot. NR XVIII.GP) über das Sicherheitspolizei-gesetz, die wegen Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates nicht mehr behandelt wurde, eine Übertragung der Sicherheitsdirektionen in die mittelbare Bundesverwaltung gefordert.

Das Berichtsjahr brachte eine endgültige Regelung der bisher im § 15 Behörden-Überleitungsgesetz, StGBl.Nr. 94/1945, provisorisch geregelten Sicherheitsverwaltung. Die mit der Erlassung des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl. 1991/566) notwendig gewordene verfassungsrechtliche Neuordnung der Sicherheitsverwaltung wurde durch das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden, und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird (BGBl. 1991/565), getroffen. Neu in das B-VG wurden die Art. 78a – 78c über die Sicherheitsbehörden des Bundes aufgenommen. Wenngleich die Möglichkeit der Einflußnahme der Länder, denen bisher nach § 15 Abs. 4 Behörden-Überleitungsgesetz bei der Bestellung des Sicherheitsdirektors Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt war, dadurch verstärkt wurde, daß gemäß Art. 78b Abs. 2 B-VG die Bestellung des Sicherheitsdirektors im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu erfolgen hat, wurde doch die grundlegende Länderforderung, die Aufgaben der Sicherheits-

direktionen in die mittelbare Bundesverwaltung zurückzuführen, ignoriert. Das Sicherheitspolizeigesetz hat u.a. folgende Ziele:

- Schaffung einer übersichtlichen Regelung der Behördenorganisation und der Eingliederung der Wachkörper;
- Festlegung der von den Sicherheitsbehörden im Rahmen der Sicherheitspolizei zu erfüllenden Aufgaben;
- Zusammenfassung der als "Polizeistrafrecht" bezeichenbaren Verwaltungsstrafbestimmungen und Einschränkung ihres sachlichen Anwendungsbereiches.

Die definitive Zentralisierung und Organisation der Sicherheitsverwaltung erfolgte gerade zu einer Zeit, in der eine völlige Neugestaltung der Kompetenzverteilung in Aussicht gestellt wurde. Die auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit vom Bund gesetzten Maßnahmen sind für die Länder bedauerlich. Eine Reform der Sicherheitsverwaltung bleibt ein Anliegen der Bundesstaatsreform.

Bezeichnend war auch die Eile des Bundes, mit der das fast 60jährige Provisorium in eine Dauerlösung übergeführt wurde. Die B-VG-Novelle, die die jahrzehntealte Streitfrage der Sicherheitsverwaltung des Bundes in den Ländern löste, wurde ohne Begutachtungsverfahren vom Nationalrat verabschiedet und es wurden darüber auch nicht, wie es bei einem so weitreichenden Gesetzesvorhaben angemessen gewesen wäre, Gespräche mit den Ländern geführt.

7. Im Berichtsjahr 1991 gab es auch Bemühungen um eine Reform des Rechnungshofes, wie dies im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vereinbart worden war. Die Reform sollte vor allem eine Neuordnung des Berichtssystems, Maßnahmen für eine effizientere Verwirklichung der Empfehlungen des Rechnungs-

hofes, Regelungen zur Prüfung des Rechnungshofes selbst und die Einbeziehung der Kammern in die Rechnungshofkontrolle enthalten. Das Bundeskanzleramt versandte am 24. Mai 1991 (GZ 601.999/16-V/1/91) den Entwurf einer B-VG-Novelle, mit der diese Reform verwirklicht werden sollte.

Nach dem neuen Art. 126b B-VG sollte der Rechnungshof zur Prüfung der Gebarung aller gesetzlichen beruflichen Vertretungen befugt sein. Dies würde einen Eingriff in die Länderautonomie bedeuten, da die von den Ländern eingerichteten beruflichen Vertretungen (z.B. Landwirtschaftskammern, Landarbeiterkammern, Schilehrer- und Bergführerverbände - vgl. Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG) bundesverfassungsgesetzlich in die Rechnungshofkontrolle einbezogen würden. Die Länder haben eigene Kontrolleinrichtungen geschaffen, die den Landtagen verantwortlich sind und diese Aufgaben erfüllen können bzw. erfüllen. Bedenken äußerten die Länder auch gegen die vorgesehene Einschränkung des Prüfungsmaßstabes für die Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf das Kriterium der Sparsamkeit, da die drei bekannten Prüfungskriterien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem untrennbaren und engem Zusammenhang stehen und sich überschneiden.

Auch die im Art. 127 (6) des Entwurfes vorgesehene Übermittlung von Prüfberichten über Prüfungen im Bereich der Gebarung der Länder an die Bundesregierung wurde abgelehnt, da dies einer Bundesaufsicht gleichkäme. Verlangt wurde jedoch weiterhin die Vorlage von Einzelprüfungsberichten des Rechnungshofes über Gemeindegebarungen an die Landesregierung, im Hinblick auf das finanzielle Aufsichtsrecht des Landes gemäß Art. 119a (2) B-VG.

Im Entwurf des Bundeskanzleramtes war dies nicht mehr vorgesehen.

Wiederum nicht entsprochen wurde der zuletzt im Punkt 9 des Forderungskataloges der Länder 1985 enthaltenen Forderung, daß den Ländern bei der Bestellung von gemeinsamen Organen des Bundes und der Länder (hier des Rechnungshofes) ein angemessener Einfluß zukommen soll.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Vorschlag des Salzburger Landtagspräsidenten Dr. SCHREINER erwähnenswert, wonach der Rechnungshofpräsident künftig von der Bundesversammlung gewählt werden sollte.

8. Die schon jahrelang geführten Diskussionen über die Stellung und notwendige Aufwertung des Bundesrates gingen auch im Berichtsjahr weiter. Zentrales Thema war dabei die vom Bundesrat – nicht aber von den Ländern – vehement geforderte Mitwirkung des Bundesrates als "Organ der Länder" bei der europäischen Integration (siehe dazu ausführlich Kapitel A/II, Punkt 5.).

Neben den hinlänglich bekannten Reformpunkten wurde vom Bundesratsvizepräsident Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) in der 537. Sitzung am 1. Februar 1991 gefordert, daß die Repräsentanten des Bundesrates ein Mitspracherecht in der Landeshauptleutekonferenz erhalten sollten. Dieses Anliegen blieb allerdings unberücksichtigt. Hinsichtlich des Rederechtes der Bundesräte in den Landtagen schlug der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER vor, daß die Bundesräte jährlich anläßlich einer Föderalismus–Enquete des Landtages Rechen–

schaft über ihre politische Arbeit in Wien ablegen sollten. Die derzeitige Bedeutung des Bundesrates und Möglichkeiten zu seiner Stärkung, skizzierte Bundesrat (und spätere Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform) WEISS (ÖVP, Vorarlberg) treffend in der 543. Sitzung am 26. Juni 1991:

"Die Schwächung der Länderzuständigkeiten und damit auch der Landtage konnte nicht dort verhindert werden, wo der Bundesrat ein Vetorecht gehabt hätte, sondern nur dort, wo die Landeshauptleute gemeinsam ihr Veto eingelegt haben. Das sollte uns für unsere eigene Arbeit nachdenklich machen. Die Stärkung des Bundesrates muß in erster Linie in diesem Hause und in der Bundesgesetzgebung stattfinden, nicht in den Landtagen: auch dort selbstverständlich, aber wir müssen die Schwerpunkte richtig setzen. Ich halte nichts davon, im Landtag darüber reden zu können, wie wenig wir in der Bundesgesetzgebung tatsächlich zu sagen haben."

Einen föderalismuspolitisch interessanten Weg zu mehr Bedeutung für den Bundesrat zeigte auch Bundesrat Dr. STRIMITZER (ÖVP, Tirol) auf: Wenn ein Landtag in einer Angelegenheit die Bundesräte zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten auffordert, so könnten sich die vom Landtag gewählten Bundesräte einem solchen Wunsch trotz ihres "freien Mandats" kaum entziehen. Die Loyalität gegenüber dem Landtag würde laut Strimitzer mindestens eine ebenso starke Selbstbindung der Bundesräte bewirken, wie die Loyalität gegenüber dem – rechtlich ebenso unverbindlichen – Klubzwang der politischen Parteien. Eine derartige Loyalitätsbindung, die politisch einem Auftrags- und Verantwortungsverhältnis des Bundesratsmitgliedes gegenüber dem Landtag gleichzusetzen wäre, würde allerdings eine jeweilige politische Willensbildung im Landtag voraussetzen.

Wegen Beendigung der Legislaturperiode konnte der Gesetzesantrag des Bundesrates vom 13. Juni 1990 (15. Bericht 1990, A/4)

nicht mehr behandelt werden. Am 1. Februar 1991 beschloß der Bundesrat einen gleichlautenden Antrag, der die Änderung des B-VG zum Inhalt hat und zu einem weiteren Ausbau der Mitwirkungsrechte des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren führen würde. Als wichtigster Punkt ist ein Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Finanzausgleichsgesetzen vorgesehen. Weiters sollte es bereits einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates möglich sein, Gesetzesvorschläge an den Nationalrat zu übermitteln.

Bei seiner Tätigkeit, die im Kapitel E dargestellt ist, hielt sich der Bundesrat an das Koalitionsübereinkommen und erhob gegen keinen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.

Der Bundesrat beschloß in der 544. Sitzung am 12. Juli 1991, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Bundesbetreuungsgesetz (vgl unten Punkt 15.) keinen Einspruch zu erheben. Erfreulicherweise stimmten die der ÖVP angehörenden Mitglieder des Bundesrates der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg diesem Beschluß nicht zu, da das Gesetz im Wege einer Verfassungsbestimmung durch die Festlegung von Quoten für die Aufnahme von Flüchtlingen sehr wohl Länderinteressen berührt.
Diese Sitzung wies eine umfangreiche Tagesordnung auf. Die FPÖ-Fraktion verließ aus Protest den Sitzungssaal, da innerhalb weniger Stunden 24 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates "durchgepeitscht" werden sollten und der Bundesrat dadurch zu einer bloßen "Gesetzesfabrik und Abstimmungsmaschinerie degradiert" würde.

Auch der im Impfschadengesetz (BGBl. 1991/278) im § 3 enthaltenen Verfassungsbestimmung, mit der der Landeshauptmann von

der Vollziehung ausgeschlossen wurde, verweigerten die der ÖVP angehörenden Bundesräte der Länder Tirol und Vorarlberg ihre Zustimmung. Diese Vorgangsweisen sind Ansätze einer echten Vertretung von Länderinteressen und lassen die Parteipolitik in den Hintergrund treten.

9. Das politische Geschehen in Österreich war im Berichtsjahr 1991 durch zwei Umbildungen der Bundesregierung, die Abhaltung von vier Landtagswahlen und durch die Wahl von zwei neuen Landeshauptmännern geprägt.

   Am 27. Februar 1991 schied Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. FLEMMING aus der Bundesregierung aus. Ihr folgte die bisherige Grazer Stadträtin Dkfm. FELDGRILL-ZANKEL.

   Die vom Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER im Rahmen einer Landtagsdebatte am 13. Juni 1991 gemachten Äußerungen über "eine ordentliche Beschäftigungspolitik im Dritten Reich" lösten österreichweit Empörung aus. Am 18. Juni verabschiedete die Bundesregierung eine Erklärung, derzufolge erwartet werde, daß Landeshauptmann Haider sein Amt zur Verfügung stelle. Der Kärntner Landtag nahm am 21. Juni 1991 mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP einen Mißtrauensantrag gegen Landeshauptmann Haider an und wählte vier Tage später Dr. ZERNATTO (ÖVP) zum neuen Kärntner Landeshauptmann.

   Die am 23. Juni 1991 durchgeführte Landtagswahl im Burgenland brachte für die im Landtag vertretenen Parteien folgendes

Ergebnis:

	1991		1987	
SPÖ	48,18%	– 17 Mandate	47,33%	– 17 Mandate
ÖVP	38,16%	– 15 Mandate	47,50%	– 16 Mandate
FPÖ	9,75%	– 4 Mandate	7,31%	– 3 Mandate

Vom Landtag wurde am 18. Juli nach Verzicht von Landeshauptmann SIPÖTZ der bisherige Finanzlandesrat STIX zum neuen Landeshauptmann gewählt.

Die Landtagswahlen in der Steiermark (22.9.1991), in Oberösterreich (6.10.1991) und in Wien (10.11.1991) waren gekennzeichnet durch teilweise starke Stimmenverluste für die beiden Parteien SPÖ und ÖVP und durch starke Stimmengewinne der FPÖ und der Grünen (in Wien). Die Ergebnisse für die Landtagsparteien lauten:

Steiermark:

	1991		1986	
ÖVP	44,23%	– 26 Mandate	51,75%	– 30 Mandate
SPÖ	34,93%	– 21 Mandate	37,64%	– 22 Mandate
FPÖ	15,38%	– 9 Mandate	4,59%	– 2 Mandate
VGÖAL	nicht kandidiert		3,73%	– 2 Mandate

Oberösterreich:

	1991		1985	
ÖVP	45,20%	– 26 Mandate	52,10%	– 30 Mandate
SPÖ	31,40%	– 19 Mandate	38,00%	– 23 Mandate
FPÖ	17,70%	– 11 Mandate	5,00	– 3 Mandate

Wien:

	1991		1987	
SPÖ	47,18%	– 52 Mandate	54,90%	– 62 Mandate
ÖVP	18,05%	– 18 Mandate	28,40%	– 30 Mandate
FPÖ	22,54%	– 23 Mandate	9,70%	– 8 Mandate
GAL	9,08%	– 7 Mandate	4,40%	– 0 Mandate

Bei den konstituierenden Sitzungen der Landtage wurden die bisherigen Landeshauptmänner Dr. KRAINER (Steiermark), Dr. RATZENBÖCK (Oberösterreich) und Dr. ZILK (Wien) wiedergewählt.

Die Landtagswahlen hatten auch bedeutende Auswirkungen auf den – nach den Parteiverhältnissen in den Landtagen zusammengesetzten – Bundesrat. Zu Jahresbeginn 1991 gehörten von den 63 Mitgliedern des Bundesrates 30 der ÖVP, 28 der SPÖ und 5 der FPÖ an. Nach der Wiener Landtagswahl gehören 27 der ÖVP, 26 der SPÖ und 10 der FPÖ an.

Am 22. Oktober 1991 kam es zu einer weiteren Umbildung der Bundesregierung. Der am 28. Juni 1991 zum Parteiobmann der ÖVP gewählte Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. BUSEK wurde anstelle des ausscheidenden Dipl.Ing. RIEGLER neuer Vizekanzler. Der in Sachen Föderalismus sehr engagierte Vorarlberger Bundesrat WEISS wurde neuer Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform. Dr. DITZ folgte Dr. STUMMVOLL als Staatssekretär im Finanzministerium.

Als eine seiner Hauptaufgaben nannte Bundesminister WEISS, *auf eine möglichste gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hinzuwirken.* Er verstehe sich dabei "*als Anwalt der Länder, nicht zuletzt im Hinblick auf den angestrebten Beitritt zur europäischen Gemeinschaft.*" Föderalismus bedeutet für den neuen Bundesminister, "*daß die Länder Selbständigkeit und eigenständige Aufgaben haben, also nicht wie Verwaltungsprovinzen nur von oben eingerichtet sind.*"

Als vorrangige Ziele seiner Tätigkeit nannte der Minister die Verfassungsnovelle über die EG-Mitwirkung der Länder und die "Verländerung des Bodenrechts". Er sprach sich für einen größeren Spielraum der Länder bei der Steuerfindung aus.

Der ausgeschiedene Föderalismusminister Dipl.Ing. RIEGLER zog in der Aktuellen Stunde im Nationalrat, die am 14. November 1991 zum Thema "Auswirkungen der europäischen Integration auf den Föderalismus" abgehalten wurde, Bilanz über seine Tätigkeit und meinte, daß es mittelfristig darum gehen werde, "*in der umfassendsten Neugestaltung unserer Bundesverfassung seit den Zwanziger Jahren eine auf die heutigen Erfordernisse angepaßte Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu erarbeiten.*" Abschließend bemerkte er:

"Aus der von mir gemachten Erfahrung möchte ich empfehlen, daß der Bund mit einer Großzügigkeit an diese Neugestaltung herangeht, daß nicht Besitzstände verteidigt werden, sondern daß wir im Sinne einer sowohl kostensparenden wie auch bürgernahen Aufgabenerfüllung den Bund von Einzelverwaltungsaufgaben entlasten und ihm damit auch mehr Möglichkeiten geben, die eigentliche bundespolitische Aufgabenerfüllung wahrzunehmen."

10. Für eine Stärkung der Autonomie der Länder trat zu Beginn des Berichtsjahres der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER ein und ging mit dem *plakativen Ausdruck "Freistaat Kärnten"* in die Öffentlichkeit, da "*Föderalismus in Österreich nicht stattfindet*", es müsse im Gegenteil eine "*Entmündigung der Bürger durch den Zentralstaat*" beklagt werden.

In einer Rede vor dem Bundesrat am 8. März 1991 urgierte er eine umfassende Verfassungsreform, die zu einer echten Stärkung des Föderalismus führen müßte. Die Kärntner Landesregierung führte am 20. März 1991 eine Veranstaltung zum Thema "Freistaat oder

Vielheit in der Einheit" durch, bei der sich die Teilnehmer für eine Stärkung der Länderrechte aussprachen.

Der Tiroler Landeshauptmann Dr. PARTL übergab am 13. Februar 1991 Bundeskanzler Dr. VRANITZKY das von der Landesregierung am 5. Februar 1991 beschlossene "Tiroler Memorandum an die österreichische Bundesregierung". Schwerpunkte dieses Maßnahmenpaketes sind die Weiterentwicklung des Föderalismus, die endgültige Lösung der Südtirolfrage, Fragen der EG-Integration, der Transitverkehr und eine Stärkung der Finanzhoheit des Landes.

Einen neuerlichen Föderalismusvorstoß unternahm auch Vorarlberg. Am 8. März 1991 überreichte Landeshauptmann Dr. PURTSCHER dem Bundeskanzler das von der Landesregierung am 4. März 1991 beschlossene Vorarlberger Memorandum "Auf dem Weg nach Europa".
Das Paket enthält eine Reihe von Forderungen, die den EG-Beitritt aus Ländersicht vorbereiten sollen. Neben konkreten Forderungen zur Gesundheits-, Familien-, Verkehrs- und Umweltpolitik wünscht sich das Land eine neue Finanzverfassung mit einer bundesstaatlichen Prägung.

Auch die Kärntner Landesregierung hat am 28. Mai 1991 ein Kärntner Memorandum an die österreichische Bundesregierung beschlossen. Es enthält jene Wünsche und Forderungen, deren Erfüllung ein vordringliches Kärntner Anliegen im Sinne einer gedeihlichen Entwicklung Kärntens darstellt. Neben zahlreichen konkreten Sachforderungen wird auch die Stärkung des Föderalismus und eine Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung verlangt.

Die Salzburger Landesregierung beschloß am 23. Mai 1991 einstimmig das Memorandum des Landes Salzburg an die Bundesregierung, das von Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER dem Bundeskanzler überreicht wurde. Der Forderungskatalog enthält die Anliegen Salzburgs zu den Themenschwerpunkten Föderalismus und Europa, Umwelt und Verkehr, Wirtschaft und Finanzen, Wissenschaft und Kultur, Bauwesen, Krankenanstalten und Soziales sowie umfassende Landesverteidigung.

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnten keinerlei Reaktionen des Bundes zu den vier vorgelegten Memoranden verzeichnet werden.

Eine Arbeitsgruppe der ÖVP Ideenwerkstatt "Tirol 2000" präsentierte die "Vision Tirol". Es wurde ein Modell erarbeitet, in dessen Mittelpunkt die besondere Rolle und das besondere Interesse des Landes Tirol stehen. Rechtlich sollte das Reformwerk aus einer "Erklärung über die Selbständigkeit des Landes Tirol im Rahmen des Bundesstaates Österreich" sowie einem Landesverfassungsgesetz und einem entsprechenden Bundesverfassungsgesetz über ein eigenes "Tiroler Landesstatut" bestehen. Das Arbeitspapier sieht Kompetenzverlagerungen an das Land ebenso vor wie eine gestärkte Finanzhoheit, eine eigene Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft des Landes sowie besondere Nahebeziehungen zu Südtirol im Rahmen einer gemeinsamen Euroregion. Vorgeschlagen wurde auch eine Dezentralisierung in Tirol, mehr Zuständigkeiten für Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften, die Abschaffung des Berufsbeamtentums und eine Aufwertung des Bundesrates. Der Parteivorstand der ÖVP Tirol genehmigte das Arbeitspapier mit einigen Änderungen und kündigte zur Verwirklichung dieser Initiative Gespräche mit den im Landtag vertretenen Parteien an, die allerdings im Berichtsjahr nicht geführt wurden.

11. Im Berichtsjahr konnte das Burgenland seine 70-jährige Zugehörigkeit zu Österreich feiern. Aus diesem Anlaß wurde vom Bund ein Zweckzuschuß in Höhe von S 40 Mio. gewährt (BGBl. 1991/415).

Das Land Salzburg feierte seine 175-jährige Zugehörigkeit zu Österreich. Bei einem Festakt sprach sich Bundespräsident Dr. WALDHEIM eindringlich für eine Stärkung der Länder aus und forderte eine Neuordnung des Bundesstaates.

In einer Festsitzung am 6. Februar 1991 gedachte der Salzburger Landtag der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Beschlußfassung der Salzburger Landesverfassung.

Am Ende des Berichtsjahres gedachte man der Trennung von Wien und Niederösterreich bzw. ihres Entstehens als selbständige Länder durch das Trennungsgesetz vom 29.12.1921. Der NÖ Landtag gedachte in einer Festsitzung am 17. Dezember 1991 dieses historischen Datums. Manche Probleme der Trennung scheinen bei allem guten Willen zur Zusammenarbeit bis zum heutigen Tage nicht überwunden. Man denke nur an die jahrzehntelange Diskussion über eine eigene Landeshauptstadt, die erst durch die Volksbefragung vom März 1986 und die Standortentscheidung für St. Pölten beendet wurde. Weitere offene Fragen sind die Umlandgemeinden, die Zweitwohnsitze, Wohnbauförderung, Spitalsversorgung und die Elektrizitätsversorgung von Umlandgemeinden durch die Wiener Stadtwerke. Übrigens reagierten die nö. Randgemeinden auf das Angebot von Vizebürgermeister MAYR, mit Millionenzuschüssen eine Eingliederung nach Wien zu vollziehen, ablehnend.

12. Im Mai 1991 wurde in Österreich eine Volkszählung durchgeführt. Im Berichtsjahr lagen lediglich die sog. "Rohdaten" vor, die ergaben, daß die Bevölkerungszahl Österreichs gegenüber der Volkszählung 1981 um 3,4% auf rund 7.812.000 Einwohner gestiegen ist. Starke Bevölkerungszuwächse verzeichneten die Länder Salzburg, Vorarlberg und Tirol, während die Bevölkerungszahl in der Steiermark sank und in Wien praktisch gleich geblieben ist. Das endgültige Volkszählungsergebnis, das vor allem für die Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben herangezogen wird, dürfte frühestens Ende des Jahres 1992 vorliegen, da rund 120.000 Berichtigungsanträge von Gemeinden über die Wohnsitze der Bürger zu bearbeiten sind.

    Wie notwendig und gerecht eine Verkürzung der Volkszählungsintervalle bzw. eine fortgeschriebene Bevölkerungszahl für jene Gemeinden wäre, die durch ständig steigende Bevölkerungszahlen auch vermehrte Aufgaben zu besorgen haben, muß nicht näher dargestellt werden.

13. An dieser Stelle darf kurz auf die Gemeinden als bürgernächste Verwaltungseinheit hingewiesen werden. Auf Grund der ständig wachsenden Anforderungen im Bereich der Daseinsvorsorge sind viele Gemeinden an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Zunehmend Sorgen bereitet den Gemeinden hier die Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, da immer weniger Mittel aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehen. Eine Gemeindeautonomie ist nur bei entsprechender Finanzausstattung gewährleistet. Die Gemeinden verlangten im Berichtsjahr auch die Einbindung in die Entscheidungsgremien für Fragen der EG-Integration.

Die Hauptthemen des 38. Österreichischen Gemeindetages waren Autonomie und Finanzhoheit sowie EG–EWR. Die Forderungen der Gemeinden wurden von den Delegierten in einer Resolution zusammengefaßt.

Auch die Delegierten des 41. Österreichischen Städtetages befaßten sich ausführlich mit den Auswirkungen des Europäischen Wirtschaftsraumes auf die Gemeinden und Städte sowie mit den Gemeindefinanzen. Sie beschlossen ebenfalls eine entsprechende Resolution.

Bei der am 10. März 1991 in Kärnten stattgefundenen Gemeinderatswahl wurden erstmals in Österreich die Bürgermeister direkt vom Volk gewählt. Nach den ersten Erfahrungen hat sich der Ausbau des Persönlichkeitswahlrechtes hinsichtlich der Erhöhung der Wahlbeteiligung bewährt, wenngleich manche Experten vor Konflikten bzw. Problemen warnen, die zwischen dem direkt gewählten Bürgermeister und dem Gemeinderat entstehen könnten.

14. Daß die Finanzierung der Krankenanstalten und die damit zusammenhängende Reform des Gesundheitswesens schwer zu lösende Probleme aufwerfen, sollte sich im Laufe des Berichtsjahres 1991 neuerlich deutlich zeigen. Die Verhandlungen über den Abschluß einer neuen KRAZAF–Vereinbarung (siehe ausführlich Kapitel H, Punkt 1.) zeigten die offen hervorgetretenen Differenzen der Länder, die als Krankenanstaltenträger die Hauptlast der Finanzierung zu tragen haben. Die anstehenden Probleme konnten auch wegen der Kompliziertheit der einzelnen Sachfragen nicht gelöst werden, sondern wurden wiederum aufgeschoben.

Die zunehmenden Probleme der Krankenanstaltenfinanzierung, der steigenden Kosten der Pflege- und Sozialdienste, der Rehabilitation und der Betreuung der älteren Menschen sind die großen Herausforderungen in der Zukunft, die nur durch Zusammenarbeit aller Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger gelöst werden können. Ein Lösungsansatz würde zweifellos im Ausbau der Hauskrankenpflege und der Nachbarschaftshilfe sowie in der Arbeit der Sozial- und Gesundheitssprengel liegen.

15. Die Betreuung und Aufteilung der Flüchtlinge/Asylanten auf die Länder führte im Jahre 1990 zu heftigen Auseinandersetzungen (vgl. 15. Bericht 1990, S. 34 f). Das Bundesgesetz über die Bundesbetreuung für Asylwerber (BGBl. 1990/452), das die Betreuung und Aufteilung der Flüchtlinge regelt, war bis 26. Juli 1991 befristet.

Da die Aufteilung der Flüchtlinge nicht wie vereinbart funktionierte, drohte der Bundesminister für Inneres Dr. LÖSCHNAK sogar mit einer Ministeranklage gegen einen Landeshauptmann beim Verfassungsgerichtshof (vgl. Die Presse vom 15.1.1991). Das Innenministerium versandte den Vorentwurf eines Bundesbetreuungsgesetzes zur Stellungnahme. Er wurde in wesentlichen Punkten von den Ländern abgelehnt. Auf die geäußerten Bedenken ging der Bund kaum ein, versandte einen überarbeiteten Entwurf, der schließlich vom Nationalrat beschlossen wurde (Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. 1991/405). Dieses Gesetz ist auf großen Widerstand der Länder gestoßen. Nach Ansicht der Länder bildet die Flüchtlingsbetreuung eine Annexmaterie zu den nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2, 3 und 7 B-VG bestehenden Bundeskompetenzen, weshalb für eine Zuständigkeit der Länder kaum Raum bleibt. Hingegen verwies der Bund in den Erläuternden Bemerkungen der

Regierungsvorlage auf die Kompetenz der Länder zur Regelung der Sozialhilfe und versuchte teilweise sich seiner Verpflichtung zur Flüchtlingsbetreuung durch eine Flucht in die Privatwirtschaftsverwaltung, nach der kein Rechtsanspruch eines Flüchtlings auf Gewährung einer Bundesbetreuung besteht, zu entledigen.

Von besonderem Interesse ist auch die Verfassungsbestimmung des § 9, der ein Vorschlagsrecht der Länder für eine Quotenregelung vorsieht, wenn mindestens sieben Länder mit mindestens drei Viertel der Bevölkerung das Einvernehmen finden. Durch diese Form der Quotenregelung sind jedenfalls die bevölkerungsmäßig kleineren Länder benachteiligt.

Weiters ist zu bedenken, ob die Auftragsverwaltung (Art. 104 Abs. 2 B-VG) die geeignetste Form der Verwaltung für die Flüchtlingsbetreuung ist. Während die Regierungsvorlage (158 Blg.Sten. Prot. NR, XVIII. GP) noch vorsah, daß den Ländern alle daraus entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen sind, wurde diese durch einen nicht dem Begutachtungsverfahren unterzogenen Abänderungsantrag dahingehend abgeändert, daß den Ländern eine Pauschalabgeltung in Höhe von S 150 jährlich für jeden in Bundesbetreuung untergebrachten Asylwerber vom Bund zu ersetzen ist. Dieser Pauschalbetrag deckt die entstandenen Kosten jedoch keinesfalls, sodaß mit zusätzlichen finanziellen Belastungen der Länder zu rechnen sein wird.

16. Mit Beginn des Berichtsjahres nahmen die durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, geschaffenen Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder ihre Tätigkeit auf. Ein erster Blick auf die Tätigkeit zeigt, daß die UVS mit zahlreichen Verfahren kon-

frontiert sind, wobei eine ständige Zunahme der Beschwerden festgestellt werden konnte.

Zum Vorschlag des Vereines der österreichischen Verwaltungsrichter betreffend die Einrichtung von Verwaltungsgerichten I. Instanz äußerten die Länder grundlegende Bedenken und verwiesen auf Punkt 5 des Entwurfes des "Paktums", wonach eine Weiterentwicklung der Unabhängigen Verwaltungssenate zu echten Landesverwaltungsgerichten anzustreben wäre.

Im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafen sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz grundsätzlich für die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren aus. Welches Organ hiefür zuständig sein soll, blieb noch ungeklärt.

17. In Wien liefen die Arbeiten für die Weltausstellung 1995 auf Hochtouren. Bei der vom Wiener Gemeinderat angesetzten und vom 14. - 16. Mai 1991 durchgeführten EXPO-Volksbefragung sprach sich bei einer Beteiligung von 43,70% der Wahlberechtigten eine deutliche Mehrheit von 64,85% gegen die Durchführung der Weltausstellung aus. Daraufhin zog die Republik Österreich im Juni 1991 beim Weltausstellungsbüro in Paris offiziell ihre Bewerbung für den Standort Wien zurück.

Die Länder, die grundsätzlich dem Projekt der EXPO 1995 nicht ablehnend gegenüberstanden, regten nun an, gemeinsam die Feierlichkeiten anläßlich des Jubiläums "1000 Jahre Österreich (Ostarrichi)" zu begehen. Die Landeshauptmännerkonferenz erteilte bei ihrer Frühjahrstagung den Auftrag, einen gemeinsamen Vorschlag über Aufteilung der Grundthemen, Organisation, Finanzierung etc. auszuarbeiten.

Eine bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingerichtete Expertenkonferenz, in der alle Länder vertreten sind, ist für die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten zuständig.

18. Die Verwirklichung von Nationalparks in Österreich machte im Berichtsjahr entscheidende Fortschritte.

Zwanzig Jahre nach der Unterzeichnung der Vereinbarung von Heiligenblut, in der sich die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol auf die Errichtung des Nationalparks "Hohe Tauern" einigten, beschloß der Tiroler Landtag das Nationalparkgesetz (LGBl. 1991/103) und schuf damit die noch ausstehende Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Vorhabens. Fortschritte waren auch bei der Umsetzung der Pläne für die Nationalparks "Neusiedler See" und "Donauauen" zu verzeichnen. Der Bund kündigte übrigens für die Schaffung von Nationalparks, die in die Zuständigkeit der Länder fällt, die Ausarbeitung von einheitlichen Kriterien an. Solche bundeseinheitliche Kriterien sind nicht notwendig, da die Länder durchaus in der Lage sind, diese Angelegenheit eigenständig zu erledigen. Mitspracherechte sichert sich der Bund auch durch die Vergabe von Bundesmitteln.

Im Berichtsjahr haben Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, die Schweiz und Liechtenstein die Alpenkonvention unterzeichnet. Für den Schutz der Alpen sind Maßnahmen in den Bereichen Bevölkerung und Kultur, Raumplanung, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Naturschutz- und Landschaftspflege, Tourismus, Berglandwirtschaft, Verkehr, Energieversorgung und Abfallwirtschaft notwendig. Die Länder, in deren Kompetenz die

notwendigen Maßnahmen teilweise fallen, wurden auf ihr Verlangen in die Verhandlungen eingebunden.

19. Auf Grund der bei einzelnen Straßenbausondergesellschaften aufgedeckten Mißstände plante der Bund die Zusammenfassung aller Gesellschaften zu einer einzigen zentralen Straßenbausondergesellschaft. Dieses Vorhaben stieß auf heftigen Widerstand der Länder. Die Ziele einer besseren Koordination, Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung könnten nach Auffassung der Länder durch eine Übertragung der Straßenerhaltung in die Zuständigkeit der Länder – bei entsprechender finanzieller Abgeltung – wesentlich besser erreicht werden als durch die Schaffung einer zentralen Bundesgesellschaft, die noch dazu die erzielten Mauteinnahmen für den Bund sichern würde.

20. Zu scharfen Protesten von Seiten der Länder und Gemeinden führte die vom Bundesminister für Finanzen Dipl.Kfm. LACINA angekündigte "Verländerung" des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Der Finanzminister plante unter dem Deckmantel der Föderalisierung eine radikale Kürzung der Fondsmittel, um dadurch Einsparungen im Bundesbudget zu erreichen. Eine Kürzung der Fondsmittel hätte zur Folge, daß viele Projekte für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen stark verzögert oder überhaupt nicht verwirklicht werden könnten, da die Gemeinden ohnehin an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt sind. Weitere konkrete Schritte zur Umsetzung der Sparpläne waren jedoch im Berichtsjahr nicht mehr zu verzeichnen.

21. Angesichts des Arbeitskräftemangels in der Fremdenverkehrswirtschaft arbeiteten die Sozialpartner in Tirol ein Modell zur befristeten Beschäftigung ausländischer Fachkräfte (Saisonnier-Modell) aus. Dieses für die Tourismusbranche zentrale Anliegen stieß jedoch beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, HESOUN, auf wenig Gegenliebe. Der Minister lehnte diesen Modellversuch ab und vertröstete auf eine geplante Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz. Die Novelle 1991, BGBl. Nr. 684, zu diesem Gesetz, löste dieses Problem jedenfalls nicht.

22. Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung ist unter Punkt XVI., Medien, auch die Regionalisierung des Rundfunks vorgesehen. Das auf Bundesebene vorliegende Konzept für ein Regionalradiogesetz berücksichtigte die geplante Regionalisierung nur zum Teil, da die Bewilligungen (Lizenzen) durch eine zentrale Bundesbehörde erteilt würden. Gerade die Vergabe von Sendelizenzen muß aber Teil der Medienkompetenz der Länder sein. Die Länder verlangten eine rechtzeitige Einbindung bei der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetzesvorlagen.

23. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß im Berichtsjahr 1991 keine konkreten Fortschritte in der Stärkung des österreichischen Bundesstaates erreicht werden konnten, wohl aber ein massiver Mißerfolg im Bereich der Sicherheitsverwaltung zu verzeichnen war.
"*Leider haben sich aber auch die Länder nicht entschlossen genug gezeigt, ihre gemeinsamen Forderungen auch tatsächlich durchzusetzen.*" Diese Aussage von Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform WEISS zwei Monate nach seinem Amtsantritt charakterisiert treffend das derzeitige Problem des Föderalismus in Österreich.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß auf Grund des Regierungsübereinkommens über die Bildung der "Großen Koalition" die Parteipolitik massiv zur weiteren Zentralisierung im Bundesstaat Österreich beigetragen hat.

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Die österreichische Integrationspolitik war im Berichtsjahr 1991 geprägt durch die Schwerpunkte

   - o Verhandlungen und Abschluß des EWR–Vertrages
   - o Abschluß des Transit–Abkommens
   - o rechtliche Verankerung der Teilnahme der Länder am Integrationsverfahren
   - o Weiterentwicklung der EG zu einer Politischen Union
   - o Stellungnahme der EG zum österreichischen Beitrittsansuchen.

Zwischen den höchsten Vertretern der EG und österreichischen Politikern bzw. Sozialpartnern gab es zahlreiche Zusammenkünfte und Verhandlungen. Sehr gestiegen sind auch die Aktivitäten der Landtage und der Landesverwaltungen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration, weil offenbar erkannt wurde, daß ein EG–Beitritt Österreichs zu massiven Veränderungen im bundesstaatlichen Gefüge führen wird.

Die seit dem Jahre 1987 bestehende Arbeitsgruppe für Europäische Integration, in der Vertreter der Bundesministerien, der Interessenvertretungen und des österreichischen Städte– und Gemeindebundes sowie als Vertreter der Länder die Verbindungsstelle der Bundesländer zusammenarbeiten, hat 50 Projektgruppen eingesetzt, in denen ca. 300 Experten in den jeweiligen Fachbereichen mitarbeiten. Die Arbeitsgruppe erstellte auch den *Dritten Bericht der Bundesregierung über den Stand der österreichischen Integrationspolitik*, der vom Nationalrat und vom Bundesrat (III–102

und 4073 BR der Beilagen; 543. Sitzung am 26. Juni 1991) behandelt und zur Kenntnis genommen wurde.

Zur Beratung auf höchster politischer Ebene wurde der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik eingerichtet (BGBl. 1989/368), dem der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Vertreter der parlamentarischen Klubs, zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei Vertreter der Landtage, Vertreter der Sozialpartner und je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes angehören. Dieses Gremium hat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zwei Sitzungen abgehalten.

2. Ende Juli 1991 wurde die Stellungnahme der EG-Kommission ("Avis") zum österreichischen Beitrittsantrag vom 17. Juli 1989 veröffentlicht. Die EG-Kommission kommt in dem Gutachten zu einem für einen Beitritt positiven Ergebnis und empfiehlt darin die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ohne Vorbedingungen.

   Allerdings wurde deutlich auf die Problembereiche Neutralität, Transit und Landwirtschaft hingewiesen, denen bei einem EG-Beitritt besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müßte.

   Anfang August 1991 wurde das "Avis" dem EG-Ministerrat weitergeleitet; wegen der laufenden Verhandlungen über die Politische Union wurde es jedoch nicht auf die Tagesordnung des EG-Rates gesetzt. Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs in Maastricht (9. und 10. Dezember 1991) befaßte sich auch mit der Erweiterungsthematik und bestätigte formell die Erweiterungsbereitschaft.

3. Das Jahr 1991 war für die Europäischen Gemeinschaften von ganz besonderer Bedeutung. Nach intensiven Vorbereitungen und zahlreichen Verhandlungen fand am 9. und 10. Dezember 1991 in Maastricht (Niederlande) die Regierungskonferenz zur politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion statt. Dabei einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft über den "Vertrag über die Europäische Union", der die Römer Verträge novellieren soll.

Dabei sollen die

* Voraussetzungen für eine Wirtschafts- und Währungsunion;
* Ansätze zur Politischen Union einschließlich der gemeinsamen Verteidigungspolitik;
* Grundlagen für eine intensivierte Zusammenarbeit im Polizeiwesen und in Fragen der inneren Sicherheit geschaffen werden.

Bedauerlicherweise wurde der Hinweis auf die "föderale Ausrichtung" der Union aus dem Vertragstext gestrichen. Inhaltlich bleibt jedoch das "föderale" Konzept, d.h. eine Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, in Ansätzen auch mit den Regionen, bestehen. Es soll eine Union entstehen *"in der die Entscheidungen möglichst nahe bei den Bürgern getroffen werden"*. Als Erfolg – vor allem der deutschen Länder – ist die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in den "Gemeinsamen Bestimmungen" des Vertrages zu werten. Der neue Art. 3b des Vertrages, der die Kompetenzbegrenzung für die Gemeinschaft deutlicher als bisher definiert, lautet:

"Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus."

Diese Formulierung des Subsidiaritätsprinzips entspricht zwar - rein äußerlich betrachtet - der traditionellen föderalistischen Grundvorstellung. Es sind allerdings auch massive Gefahren mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die EG-Organe verknüpft: Einerseits bezieht sich das Prinzip von vornherein nur auf die Bereiche "die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen". Andererseits dürfte nach der bisherigen Praxis der EG feststehen, daß es die EG-Organe selbst sind, die beurteilen werden, ob Maßnahmen "wegen ihres Umfanges oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können". Es ist also nicht ausgeschlossen, daß das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis geradezu als ein Instrument weiterer Zentralisierungen wirken wird. Das Subsidiaritätsprinzip bezieht sich darüber hinaus nur auf das Verhältnis EG-Mitgliedstaaten und nicht auf die Regionen, sodaß daraus jedenfalls keine Ansprüche der Länder auf Mitwirkung oder Kompetenzen im Zusammenhang mit der EG abgeleitet werden können.

Neben einer gewissen Aufwertung des Europäischen Parlaments wurde durch die Schaffung des Ausschusses der Regionen (Art. 198a EWGV) erstmals im Gemeinschaftsrecht dem föderalen Element Rechnung getragen und offiziell drei Ebenen der Union (Union-Mitgliedstaat-Region) anerkannt (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 3.1.).

4. Die Frage des Beitrittes Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften trat im Berichtsjahr in der politischen Diskussion gegenüber den Verhandlungen und Problemen des EWR-Vertrages – vor allem auch für die Länder – in den Hintergrund.

4.1. Die seit 1990 laufenden Verhandlungen zwischen der EG und der EFTA über ein Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) traten zu Beginn des Berichtsjahres in eine entscheidende Phase.

Die schwierigsten Verhandlungsfragen, die zu Beginn des Jahres 1991 offen waren, betrafen

- o die Fischereifrage
- o den Transitverkehr, da sich die EG weigerte, ohne Lösung des LKW-Transits diesen Vertrag zu unterzeichnen
- o den Kohäsionsfonds
  (Ausgleich für die am wenigsten entwickelten Regionen der EG durch einen Beitrag der EFTA-Staaten, den diese durch die wirtschaftlichen Vorteile, die aus dem EWR-Vertrag zu erwarten wären, zu leisten hätten.)
- o Institutionelle Fragen (z.B. Mitwirkungsrecht der EFTA-Staaten bei der künftigen Rechtssetzung im Europäischen Wirtschaftsraum).

Österreich übernahm im ersten Halbjahr 1991 turnusmäßig den Vorsitz in der EFTA.

Nach mehreren Verhandlungsrunden schien zunächst die Lösung der institutionellen Fragen durch die Einführung eines Informations- und Konsultationsmechanismus sowie die Schaffung eines unabhängigen EWR-Gerichtshofes gelungen zu sein.

Die für Ende Juni in Salzburg vorgesehene Paraphierung des Vertrages scheiterte aber an den offen gebliebenen Punkten Transit und Fischerei.

In weiterer Folge genehmigte zunächst der EG-Ministerrat die inzwischen ausverhandelten bilateralen Transitverträge der Gemeinschaft mit der Schweiz und Österreich.

Am 21. und 22. Oktober 1991 konnten im Rahmen einer Ministerkonferenz in Luxemburg Kompromißlösungen in der Fischereifrage und beim EFTA-Kohäsionsfonds gefunden und die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Paraphierung des Vertrages, die für den 18. November 1991 geplant war, mußte aber auf Grund eines Gutachtens des Europäischen Gerichtshofes neuerlich aufgeschoben werden und konnte im Berichtsjahr nicht mehr erfolgen.

Mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der mit 1. Jänner 1993 verwirklicht werden soll, werden die vier Freiheiten des Binnenmarktes der EG (Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapitalverkehr, Freizügigkeit einschließlich der Niederlassungsfreiheit) auf die EFTA-Staaten ausgedehnt. Es werden etwa zwei Drittel des Sekundärrechts der Gemeinschaft (ca. 1400 Rechtsakte) übernommen. Von den ca. 1400 EG-Rechtsakten, die zu übernehmen sein werden (acquis communautaire), sind 160 Verordnungen, 820 Richtlinien, 120 Entscheidungen und 300 "nicht bindende" Rechtsakte. Die EG-Verordnungen gelten in den nationalen Rechtsordnungen unmittelbar. Die EG-Richtlinien sind durch Erlassung bzw. Anpassung nationaler Gesetze umzusetzen. Im EWR gilt in den Belangen der vier Freiheiten das Prinzip des

Verbotes der Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft, d.h. die Bürger der EWR–Staaten sind wie Inländer zu behandeln. Nicht erfaßt durch das EWR–Abkommen werden das Abgabenwesen, das Zollwesen und die Landwirtschaft.

4.2. Durch das EWR–Abkommen werden die Länder in ähnlicher Weise betroffen wie bei einem EG–Beitritt. Daher forderten die Länder mehrmals (vgl. Beschluß der LH–Konferenz vom 8. Juni 1990, 15. Bericht 1990, S. 47) entsprechende Mitwirkungsrechte bei der europäischen Integration.

Über die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Fragen einer Teilnahme Österreichs am EWR hat das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst ein Gutachten ausgearbeitet (vgl. BKA 671.810/204–C/8/91, Schreiben VST 618/875 vom 24.4.1991), das auch den Ländern übermittelt wurde. Das Bundeskanzleramt kommt zu dem Schluß, daß das EWR–Abkommen auf Grund der österreichischen Verfassungsrechtslage keiner Volksabstimmung bedarf.

Der Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL) hat ein Positionspapier zur Beurteilung des EWR aus der Sicht der Länder ausgearbeitet und dem Bund zugeleitet. Ein dringender Handlungsbedarf für die Länder würde sich durch die Anpassung von Rechtsvorschriften und durch erforderliche organisatorische Maßnahmen (z.B. für die Zulassung von Bauprodukten) ergeben.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung (vgl. dazu ausführlich Kapitel A/I., Punkt 3.) verlangten die Länder mit Nachdruck, daß es noch vor der Unterzeichnung des EWR–Vertrages zu einer

Stärkung der Länderrechte kommen müßte. Anläßlich der LH-Konferenz am 29. Mai 1991 in Wien wurden diese Forderungen dem anwesenden Bundeskanzler und dem Vizekanzler neuerlich unterbreitet. Bundeskanzler Dr. VRANITZKY hielt dabei eine Neuordnung der Kompetenzverteilung vor der Paraphierung des EWR-Vertrages für unrealistisch. Dies sei auch deshalb nicht erforderlich, weil im EWR die Länder noch nicht durch supranationale Entscheidungen in ihren Kompetenzen eingeschränkt würden.

Mit den Vertretern des Bundes konnte jedoch Einigkeit darüber erzielt werden, daß noch vor der Ratifizierung des EWR-Abkommens die Neuordnung der Aufgabenverteilung zumindest in einem politischen Paktum zu fixieren sei.

Zu den laufenden EWR-Verhandlungen faßte die LH-Konferenz am 29. Mai 1991 folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz ruft ihren Beschluß vom 8. Juni 1990 betreffend die Mitwirkungsrechte der Länder bei der europäischen Integration in Erinnerung und hält deren Verankerung in der Bundesverfassung und in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nach wie vor für erforderlich.

2. Die Landeshauptmännerkonferenz tritt für eine effektive Einbindung der Länder in das Ratifizierungsverfahren für Beschlüsse künftiger EWR-Organe ein."

In weiterer Folge befaßten sich zahlreiche Expertenkonferenzen mit dem EWR-Vertrag und dessen Auswirkungen auf die Länder und stellten folgenden Handlungsbedarf fest:

- Durchführung der grundsätzlichen Bestimmungen dieses Staatsvertrages im Wirkungsbereich der Länder;

- Gewährleistung der unmittelbaren Anwendbarkeit von EWR-(EG-)Verordnungen ab 1.1.1993;

- Umsetzung jener EG-Richtlinien bis 1.1.1993, die zum Acquis gehören;

- Fristgerechte Abgabe von Stellungnahmen zu künftigen EWR-(EG-)Rechtsvorschriften;

- Fristgerechte Umsetzung künftiger EWR-(EG-)Richtlinien;

- Dokumentation des EWR-(EG-)Rechts.

Das Bundeskanzleramt hat den Ländern im März 1991 vorläufige Aquis-Listen übermittelt. Daraufhin erhoben die Länder jene EG-Rechtsakte, die Landesrecht berühren würden. Außerdem faßten die Länder jene Landesrechtsvorschriften (ca. 70) zusammen, die angepaßt werden müßten.
In den einzelnen Ländern werden die erforderlichen Regierungsvorlagen für die Umsetzung des Acquis rechtzeitig auszuarbeiten sein.

Eine rechtzeitige Umsetzung des Acquis im Bereich der Länder würde die Beitrittsfähigkeit Österreichs zu den EG unterstreichen und gleichzeitig die Länderkompetenzen absichern.

Die LH-Konferenz faßte in ihrer Tagung vom 29. November 1991 folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Bericht über die politische Einigung über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Kenntnis.
Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet anläßlich ihrer Frühjahrstagung 1992 einen Zwischenbericht über die im Hinblick auf die Rechtsanpassung gesetzten Maßnahmen."

Der "Grüne Klub" im Parlament stellte den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens, "den EWR-Vertrag einer Volksabstimmung" zu unterziehen. Dieses Volksbegehren wurde von

127.043 Wahlberechtigten unterstützt und wird im Jahre 1992 im Nationalrat behandelt werden.

5. Die Frage der Gestaltung und Festschreibung der Mitwirkungsrechte der Länder am europäischen Integrationsprozeß wurde zu einem zentralen Punkt in der während des Berichtsjahres geführten Diskussion über den Beitritt Österreichs zu den EG und zum EWR und führte zu vielfältigen Auseinandersetzungen darüber, welches Organ die Länderinteressen vertreten sollte.

5.1. Die LH-Konferenz hat bereits am 8. Juni 1990 Vorschläge für Mitwirkungsrechte der Länder an der europäischen Integration gebilligt, die insbesondere bundesverfassungsrechtliche Verankerungen sowie den Abschluß einer diesbezüglichen Vereinbarung mit dem Bund gemäß Art. 15a B-VG vorsehen für:

a) Rechtzeitige Informations- und Stellungnahmerechte der Länder in den Angelegenheiten, in denen Zuständigkeiten der Länder berührt werden oder sonstige wichtige Interessen betroffen sind.

b) Bindung des Bundes und seiner Vertreter an gemeinsame Länderstandpunkte in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder. Abweichungen hievon sind nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen zulässig; sie sind zu begründen.

c) Mitwirkung von Ländervertretern in österr. Verhandlungsdelegationen sowie in EWR- und EG-Organen in Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren.

d) Verpflichtung des Bundes zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen rechtswidrige Akte von EWR- oder EG-Organen, die den Wirkungsbereich der Länder berühren.

Die Landeshauptmännerkonferenz rief anläßlich ihrer Tagung vom 29. Mai 1991 ihren Beschluß vom 8. Juni 1990 in Erinnerung.

5.2. Das Bundeskanzleramt versandte Ende Juni 1991 den Entwurf einer B-VG-Novelle über die Mitwirkungsrechte der Länder an der europäischen Integration, der jene Vorstellungen enthielt, die von der Arbeitsgruppe EG/Föderalismus aus dem Ländervorschlag erarbeitet wurden. Sie orientierten sich weitgehend am Verfahren zur Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, das durch Art. 2 des bundesdeutschen Zustimmungsgesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEAG) vom 5. Dezember 1986, dt. BGBl. II, S. 1102, eingeführt wurde.

Keine Aussage traf der Entwurf darüber, welchem Organ die Vertretung und Koordination des Länderwillens zukommen soll. Diese Frage sollte nach Auffassung des Bundes *im Sinne eines wohlverstandenen Föderalismus von den Ländern selbst und ohne Einmischung des Bundes entschieden werden*.

Im Entwurf war vorgesehen, daß der Bund an eine einheitliche Stellungnahme gebunden ist, wenn die Gesetzgebung Landessache ist. Im Falle des Abweichens von dieser Stellungnahme war eine antragsbedürftige Antwortpflicht vorgesehen.

Nicht enthalten war aber die Länderforderung auf Übertragung der Kompetenz, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbe-

hördlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Deshalb konnten die Länder dem vorgelegten Entwurf nicht zustimmen.

5.3. Während der Begutachtungsfrist verstärkte sich sowohl in den Landtagen als auch beim Bundesrat der Wunsch bzw. die Forderung, in das sog. "Länderbeteiligungsverfahren" eingebunden zu werden.

Die Landtagspräsidentenkonferenz faßte anläßlich ihrer Tagung vom 11. Oktober 1991 folgenden Beschluß:

"1. Der B-VG-Novellenentwurf betreffend Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration sollte unter Berücksichtigung der Länderstellungnahmen möglichst rasch der Beschlußfassung zugeführt werden.
Die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration ist zusätzlich in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern festzulegen.

2. Es wird empfohlen, den Landtagen hinreichende direkte Möglichkeiten der Informationsbeschaffung zu eröffnen und die fachliche Betreuung in legistischen Angelegenheiten speziell im Zuge der europäischen Integration und im Rahmen der Strukturreform sicherzustellen."

Auch der Bundesrat verlangte immer vehementer eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Europäischen Integration.
In der 545. Sitzung am 10. Oktober 1991 wurde der Entschließungsantrag vom 1.10.1991 (II-1200 d.Blg.BR) einstimmig angenommen, mit dem eine Aufnahme des Bundesrates in die Bestimmungen der geplanten Regierungsvorlage über das Länderbeteiligungsverfahren verlangt wird.

5.4. Der seit kurzem im Amt befindliche Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform WEISS hat dem Ministerrat am 13.

November 1991 einen überarbeiteten Entwurf einer B-VG-Novelle vorgelegt, der jedoch von diesem nicht beschlossen wurde. Dieser Entwurf enthielt sowohl Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte der Länder an der EG-Integration als auch die Zuständigkeit für die Länder zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken. Der Entwurf der Regierungsvorlage sah ein Länderbeteiligungsverfahren in zwei Stufen vor:

- ein reguläres Informations- und Anhörungsverfahren ohne bindende Wirkung bei Vorhaben, die den Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten.

- Ein Recht zu einer bindenden Stellungnahme der Länder bei jedem Vorhaben, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist. Eine Bindungswirkung sollte dann eintreten, wenn es sich um eine "einheitliche Stellungnahme" der Länder handelt. Aus den Erläuterungen der RV ist zu entnehmen, daß der Begriff "einheitlich" nicht im Sinne des Einstimmigkeitsprinzips zu verstehen sei, sondern auch eine "übereinstimmende" (also mehrheitliche) Willensbildung der Länder nach dem "Konsensualprinzip" decke.

Der Entwurf der B-VG-Novelle sah weder ein Organ noch das Verfahren vor, wie die Länder diesen "überstimmenden Willen" bilden sollten. Dies könnte im Wege des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfolgen. Die vorgesehenen Bestimmungen trugen also, in dem sie die Gestaltungsfreiheit der Länder für ihr Vertretungsorgan wahrten, weder den Forderungen der Landtage Rechnung, noch wurden die Wünsche des Bundesrates entsprechend berücksichtigt.

Die Landtagspräsidentenkonferenz befaßte sich bei ihrer a.o. Tagung vom 22. November 1991 neuerlich mit der Möglichkeit einer Mitwirkung der Landtage auch auf Grund einer Aussprache mit dem Präsidenten des Bundesrates und faßte folgenden Beschluß:

"Die Landtagspräsidentenkonferenz wiederholt ihren in der Tagung vom 22. Oktober 1990 gefaßten Beschluß, wonach jeder Landtag je einen Vertreter in den SIL zu entsenden hätte.
Die Landtagspräsidentenkonferenz erachtet die Vertretung der Landtage im Hinblick auf die Veränderungen, die auf die Landtage durch die europäische Integration zukommen, für unbedingt notwendig. ...
Bei der Ausarbeitung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration sind die Landtagspräsidenten einzubinden."

In einem Entschließungsantrag des Bundesrates vom 21. November 1991 urgierte der Bundesrat neuerlich seine Einbindung. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wurde aufgefordert, Gespräche mit den Ländern zu führen, um eine Lösung im Sinne des am 10. Oktober 1991 angenommenen Entschließungsantrages herbeizuführen. In der 547. Sitzung des Bundesrates am 12. Dezember 1991 wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

5.5. Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich anläßlich ihrer Herbsttagung auf Grund der massiv geäußerten Mitsprachewünsche ausführlich mit diesem Problem.

Die Landeshauptmänner waren neuerlich der Meinung, daß die LH-Konferenz (bzw. der von ihr eingerichtete SIL) jenes Organ sein sollte, das die Interessen der Länder bei der EG-Integration vertreten sollte. Der SIL trat am 17. April 1991 zu seiner konstituierenden, sowie im Laufe des Berichtsjahres zu weiteren Sit-

zungen zusammen. Die Protokolle über die Beratungen werden wunschgemäß den Landtagen zur Verfügung gestellt. Die LH-Konferenz gelangte zur Auffassung, die Landtage einzubinden, den Bundesrat als Organ der Bundesgesetzgebung jedoch nicht. Gleichzeitig lehnte die LH-Konferenz die vom Bundesrat gewünschte Entsendung von Vertretern in die "EG-Arbeitsgruppe des Bundesrates" ab, da die Landeshauptmänner das Recht hätten, im Bundesrat das Wort zu ergreifen.

Über die vorgelegene "Punktation für eine Vereinbarung der Länder über ihre Mitwirkung an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration" konnte keine Einigung erzielt werden. Umstritten war, ob eine eigene "Integrationskonferenz der Länder" geschaffen werden soll und ob die Landtagspräsidenten in dieses Vertretungsorgan der Länder aufgenommen werden sollten.

Es wurde die Hoffnung auf eine baldige Verabschiedung der Regierungsvorlage ausgedrückt und folgender Beschluß gefaßt:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet, daß die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle betreffend Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration sowie betreffend die Zuständigkeit zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken in der Fassung des Antrages an den Ministerrat vom 13. November 1991 in der nächsten Sitzung des Ministerrates beschlossen wird und daß die von der Landeshauptmännerkonferenz schon mehrfach erhobene Forderung, die Zuständigkeit für die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken den Ländern zu übertragen, unter einem erfüllt wird.

2. Der Vorentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Oktober 1991 für ein Bundesgesetz über den Rechtserwerb an Baugrundstücken trägt den unterschiedlichen Erfordernissen in den einzelnen Ländern nicht Rechnung.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher den Herrn Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, zeitgerecht mit dem Herrn Bundesminister für Justiz diesbezüglich ein Gespräch zu führen.

3. Bei der Ausarbeitung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration sind die Landtagspräsidenten einzubinden."

Den Ländern wurde der Entwurf einer Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG über eine Mitwirkung an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration zur Stellungnahme übermittelt.

5.6. Nach mehreren Anläufen verabschiedete der Ministerrat am 10. Dezember 1991 den - während der Diskussionen unverändert gebliebenen - Entwurf als Regierungsvorlage (372 Blg. Sten.Prot.NR. XVIII.GP) betreffend eine B-VG-Novelle.

Im Sinne der vom Bundesrat gefaßten Entschließung kündigte Bundesminister WEISS in einer Presseaussendung vom 12. Dezember 1991 an, daß er mit den Ländern Gespräche darüber führen werde, wie der Bundesrat "*im Interesse einer wirkungsvollen Koordination auch im Begutachtungsverfahren der Bundesländer bei Integrationsangelegenheiten eingebunden werden soll.*"

Vizepräsident Dr. SCHAMBECK schlug in der 547. Sitzung des Bundesrates am 12. Dezember 1991 ein "*Integrationsorgan im Länderbeteiligungsverfahren vor, in dem die Landeshauptleute sowie die Präsidenten des Bundesrates und der Landtage vertreten sind.*"

Die sozialdemokratische Fraktion des Bundesrates legte am selben Tage folgende "*Vorstellungen, wie sie in der Verfassungsnovelle festgeschrieben werden sollten*", vor:

"1. Neben den Ländern und Gemeinden soll auch der Bundesrat über EG-Angelegenheiten unterrichtet werden.

2. *Die Stellungnahmen der Länder und Gemeinden sind nicht oder nicht nur an das Bundeskanzleramt, sondern auch an den Bundesrat zu richten.*

3. *Der Bundesrat beschließt, ob eine einhellige Stellungnahme der Länder vorliegt. Im Falle eines solchen Beschlusses tritt die Bindungswirkung gegenüber der Bundesregierung für ihr weiteres Vorgehen ein.*

4. *Um die rasche Durchführung dieser legistischen Aufgabe zu gewährleisten, soll im Bundesrat ein ständiger Ausschuß eingerichtet werden, in dem alle Länder und Fraktionen vertreten sind. Dieser könnte ähnlich dem Hauptausschuß des Nationalrates in Permanenz tagen."*

Im Berichtsjahr 1991 konnte der Interessenkonflikt über die Organisation des Länderbeteiligungsverfahrens jedenfalls nicht gelöst werden.

6.1. Ein zentrales Anliegen in der im Berichtsjahr 1991 geführten politischen Diskussion war die von den Ländern verlangte Übertragung der Kompetenz zur Regelung des "Verkehrs mit Baugrundstücken". Schon seit dem Jahre 1989 wurde von Länderseite diese Forderung erhoben (siehe 14. Bericht 1989, S. 13 f). Getragen wurde dieses Anliegen von den immer stärker werdenden Ängsten der Bevölkerung, daß es durch einen EG-Beitritt bzw. den Abschluß des EWR-Vertrages zu einem "Ausverkauf der Heimat" kommen würde.

Dringender Handlungsbedarf ergab sich vor allem deshalb, weil mit dem sich abzeichnenden Abschluß des EWR-Vertrages die bisherigen Bestimmungen des Ausländergrundverkehrs nicht aufrecht erhalten werden können.

Verschärft wurde die Situation in den betroffenen Ländern durch den Umstand, daß die EG in den EWR-Verhandlungen den von mehreren EFTA-Staaten geäußerten Wunsch nach einer Ausnahmeregelung für den Liegenschaftsverkehr prinzipiell ablehnte. Die EG war nur bereit, zu einer allgemeinen vertraglichen Schutzklausel einseitige Protokollerklärungen einzelner EFTA-Staaten sowie eine Übergangsfrist von bis zu drei Jahren zu akzeptieren.

Die LH-Konferenz stellte zuletzt in ihrem Beschluß vom 23. November 1990 klar, daß "*zur Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen der europäischen Integration auf dem Grundstücksmarkt neue Regelungen erforderlich sind*".

6.2. Die gemeinsame Bund-Länder Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus" legte den von der Expertengruppe "Liegenschaftsverkehr" erarbeiteten Schlußbericht vor (BKA vom 24.4.1991, GZ 671.805/27-V/8/91). Als Regelungsziele wurden genannt:

- die zweckentsprechende Widmung von Grundstücken und deren widmungsgemäße Verwendung;
- die Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes für die ansässige Bevölkerung und für Personen, die sich dauernd niederlassen wollen;
- die Lenkung der Preisentwicklung durch Dämpfen der Nachfrage.

Um diese Ziele zu erreichen, wäre eine Änderung der Kompetenzverteilung notwendig.

In den Ländern wurde vehement eine B-VG-Novelle verlangt, durch die es möglich würde, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen zu können.

Im Begutachtungsentwurf der B-VG-Novelle vom 24. Juni 1991 war diese Kompetenzübertragung nicht enthalten. Nach Protesten der Länder kündigte Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dipl.Ing. RIEGLER für September einen Entwurf einer B-VG-Novelle an, die dieser Forderung entsprechen würde.

6.3. Im Entwurf der Regierungsvorlage betreffend eine B-VG-Novelle war diese Zuständigkeit für die Länder enthalten, die aber wegen des Widerstandes des Bundesministers für Justiz Dr. MICHALEK nicht wie vorgesehen im Ministerrat vom 19. November 1991 beschlossen werden konnte. Außerdem gab es gegen die geplante "Verländerung des Grundverkehrs" massive Widerstände von Interessenvertretungen, vor allem der Immobilienmakler.

In der Zwischenzeit legte der Bund - entgegen allen Zusagen - einen "Entwurf eines Bundesgesetzes über den Rechtserwerb an Baugrundstücken" (BKA vom 21.11.1991, GZ 671.805/81-V/8/91) vor.
Der Entwurf sah vor, daß der Landeshauptmann durch Verordnung Gebiete, in denen eine Baulandverknappung besteht oder einzutreten droht, zu sog. "Vorbehaltsgebieten" erklären kann. Dies hätte zur Folge, daß Rechtsgeschäfte über Baugrundstücke in diesen Gebieten von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt

werden müßten; die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn das Grundstück für einen Zweitwohnsitz, für eine Vermögensanlage oder so verwendet werden soll, daß es der Raumordnung widerspricht. Wenn diese Genehmigung verweigert wird, wäre das Rechtsgeschäft unwirksam.

Dieser Gesetzentwurf sah Verfassungswidriges vor, da in Belange des Baurechts und der Raumordnung eingegriffen wurde, die Landessache sind.

Nach weiteren Gesprächen von Bundesminister WEISS und Ländervertretern mit dem Justizminister war dieser auf Grund der Zugeständnisse von Länderseite bereit, der geplanten Verfassungsnovelle zuzustimmen. Allerdings galt dies nur unter der Voraussetzung, daß die Länder mit dem Bund eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über einheitliche zivilrechtliche Folgen verwaltungsbehördlicher Beschränkungen des Verkehrs mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken abschließen würden. Mit den notwendigen Verhandlungen wurde sofort begonnen. Vom Ministerrat wurde die Regierungsvorlage schlußendlich am 10. Dezember 1991 beschlossen und dem Nationalrat zur weiteren Behandlung übermittelt.

Für die Länder drängt die Zeit, denn es müssen Regelungen erlassen werden, die den Verkehr mit Baugrundstücken in EG-konformer Weise regeln. Dabei werden auch politische Grundsatzentscheidungen über eine neue Bodenordnung zu treffen sein, welche den landesspezifischen Bedürfnissen der Raumordnung und des Bodenmarktes Rechnung tragen. Eine positive Haltung der Bevölkerung zu einem EG-Beitritt dürfte zumindest in den west-

lichen Ländern mit einer Regelung des Bodenrechts eng verknüpft sein.

7. Den seit April 1989 laufenden bilateralen Transitverhandlungen zwischen der EG und Österreich kam durch die EWR-Vertragsgespräche besondere Aktualität zu. Die LH-Konferenz faßte am 29. Mai 1991 zu den laufenden Transitverhandlungen folgenden Beschluß:

"Die bilateralen Transitverkehrsverhandlungen zwischen Österreich und den EG müssen ehestens zu einem Abschluß gebracht werden, wobei die österreichischen Interessen Berücksichtigung finden müßten, insbesondere durch

a) ein dauerhaftes bilaterales Abkommen zwischen Österreich und den EG,

b) möglichste Verlagerung des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene,

c) Verminderung der Lärm- und Abgasemissionen von Lastkraftwagen,

d) mengenmäßige Beschränkung des Transitverkehrs mit Lastkraftwagen (unter Berücksichtigung des Umwegtransits) sowie

e) Einbeziehung aller EG-bedeutsamen Transitrouten."

Nach harten und schwierigen Verhandlungen wurde schließlich ein Kompromiß gefunden und der Abschluß des Vertrages von den EG-Verkehrsministern - gegen das Veto Griechenlands -, das allerdings bei der Einigung über den EWR-Vertrag zurückgezogen wurde - am 21. Oktober 1991 genehmigt.

Der Tiroler Landtag nahm in einer Sondersitzung am 5. November 1991 den Transitvertrag zur Kenntnis, stellte aber folgende Zusatzforderungen auf, durch die der Vertrag erst akzeptabel werde:

- Die Festsetzung von Straßenbenützungsgebühren muß in der alleinigen innerstaatlichen Entscheidungskompetenz Österreichs bleiben.

- Nötige, sachlich gerechtfertigte regionale Verkehrsbeschränkungen auf Bundesstraßen dürfen nicht als diskriminierende Maßnahmen nach Artikel 17 des Abkommens gewertet werden.

- Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen entlang der bestehenden Bahntrasse sollen umgehend errichtet werden.

- Die Arbeiten an der Eisenbahn-Alpentransversale München-Verona müssen inklusive Brennerbasistunnel und der notwendigen Nord- und Südzulaufstrecken beschleunigt vorangetrieben werden.

- In den Transitausschuß gemäß Art. 20 des Vertrages muß ein Vertreter des Landes Tirol aufgenommen werden.

Laut Erklärung der Bundesregierung vom 12. November 1991 "*muß der gesamte Inhalt dieses Abkommens während der vollen Laufzeit auch für den Fall eines in diesem Zeitraum erfolgenden Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften gewahrt werden.*"

Am 3. Dezember 1991 wurde das "Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße" paraphiert.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Jahren und sieht als Hauptpunkt eine Reduzierung der Schadstoffemissionen auf 40 Prozent der Ausgangswerte vor, wobei diese durch das sog. "Ökopunktesystem" erreicht werden soll. Eine Schwerpunktverlagerung des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene ist vorgesehen, wobei der Verkehrszuwachs zur Gänze auf die Schiene verlagert werden müßte.

Der im Abkommen eingesetzte Transitausschuß überwacht die Durchführung der ausgehandelten Bestimmungen. Die Länder verlangten eine angemessene Vertretung in diesem Ausschuß. Die LH-Konferenz am 29. November 1991 nominierte je einen Vertreter der Länder Tirol und Salzburg und einen Vertreter der Planungsgemeinschaft Ost, um damit auch den durch die Ostöffnung stark zunehmenden Transit entsprechend berücksichtigen zu können.

8. Zum Anliegen einer ausreichenden Vorbereitung der Vergaberegelung beim Beschaffungswesen lehnte die EG bei den EWR-Verhandlungen die geforderte dreijährige Übergangsfrist ab.

   Die LH-Konferenz faßte dazu in ihrer Tagung vom 29. Mai 1991 folgenden Beschluß:

   "1. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen und integrationspolitischen Interessen Österreichs ist es erforderlich, besondere Anstrengungen für die Umsetzung des EG-Rechtsbestandes auf dem Gebiet des Beschaffungswesens bis 1.1.1993 zu unternehmen und auf Übergangsfristen zu verzichten.

   2. Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, daß bei dieser Umsetzung ein möglichst großer Gestaltungsspielraum für die Beschaffungen der Länder und Gemeinden erhalten bleibt. Die Konferenz ersucht um Ausarbeitung entsprechender Vorschläge im Rahmen der Arbeitsgruppe EG/Föderalismus".

   Bis zum Ende des Berichtsjahres führten die Beratungen in der Arbeitsgruppe zu keinem konkreten Ergebnis.

   Der Abbau Technischer Handelshemmnisse bei Bauprodukten erfordert rasches Handeln der Länder, insbesondere im Hinblick auf die technische Begutachtung von Bauprodukten und die Beurteilung von Prüfanstalten für Bauprodukte sowie im Hinblick auf die

Vertretung von Länderinteressen in europäischen technischen Organisationen.

Der von der Länderarbeitsgruppe "Technische Handelshemmnisse" ausgearbeitete Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen konnte wegen offener organisatorischer Fragen noch nicht verwirklicht werden.

Hinsichtlich der Organisation dieser Ländereinrichtung stellte die LH-Konferenz am 29. Mai 1991 in einem Beschluß fest:

"1. Für die Begutachtung von Bauprodukten, für die Beurteilung von Prüfanstalten für Bauprodukte sowie für die Vertretung von Länderinteressen in europäischen technischen Organisationen wird als gemeinsame Einrichtung der Länder ein Institut für Bautechnik geschaffen, welches organisatorisch der Verbindungsstelle der Bundesländer angegliedert wird.

2. Die mit diesem Institut für Bautechnik verbundenen Kosten werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, von den Ländern nach dem Volkszahlschlüssel getragen.

3. Der vorliegende Entwurf für eine Vereinbarung der Länder über die Zusammenarbeit im Bauwesen ist für einen Abschluß vorzubereiten."

Bis Jahresende 1991 ist wegen offener Fragen der Abschluß nicht erfolgt.

9.1. Die österreichischen Länder, die schon 1987 einen klaren Standpunkt für einen EG-Beitritt bezogen haben (vgl. Beschluß der LH-Konferenz vom 4. Juni 1987) waren sich im Berichtsjahr angesichts der EWR-Verhandlungen und der Weiterentwicklung der EG der neuen Herausforderungen bewußt und entfalteten in dieser Hinsicht vielfältige Aktivitäten. Besonderes Augenmerk wurde

auch den – teilweise berechtigten – Ängsten der Bevölkerung geschenkt.

Zunehmend haben auch die Landtage erkannt, daß ihnen bei einem EG-Beitritt hinsichtlich einiger Kompetenzen der Landtage nur die durch die europäischen Instanzen weitgehend vorgegebenen rechtlichen Anpassungsbefugnisse übrigbleiben.

Für die Länder bietet sich die historische Chance, vor einem EG-Beitritt eine Stärkung des Bundesstaates zu erreichen, wenn dieses Ziel gemeinsam verfolgt wird. Auf Grund der besonderen Organisationsstruktur des EWR und der EG könnten neuartige Abgrenzungen und Kooperationsformen zwischen Exekutive und Legislative erforderlich werden.

9.2. Im Burgenland hat der Landtag im Rahmen seiner Geschäftsordnung einen Ausschuß für Europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit konstituiert.

Zur Beratung der Landesregierung und des Landtages bei der Erörterung und Koordination integrationsrelevanter Entscheidungen hat das Land Kärnten den Kärntner Integrationsrat (Rat für Angelegenheiten der Europäischen Integration) unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes eingerichtet.

In Oberösterreich wurde anläßlich der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtages ein Ausschuß für EG- und Integrationsfragen eingerichtet. Weiters beschloß die Landesregierung, den Landtag über alle EG-Vorhaben zu unterrichten, die für das Land Oberösterreich von Bedeutung sind.
Zur Information der Bevölkerung wurde eine O.ö. Europabeauftragte installiert. Im Verfassungsdienst des Landes wurde eine

Projektgruppe "Oberösterreich und die EG" eingerichtet, in die u.a. die Sozialpartner und die Landtagsklubs eingebunden sind.

Das Land Salzburg hat bereits im Jahre 1989 eine "Arbeitsgruppe für Fragen der europäischen Integration" eingerichtet. Im Berichtsjahr wurde ein "Rat für Angelegenheiten der europäischen Integration des Landes Salzburg" geschaffen, der unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes tagt. Als erstes österreichisches Bundesland hat Salzburg eine eigene EG-Vertretung in Brüssel eingerichtet.

Das Europareferat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat im Berichtsjahr 1991 eine Reihe von Aktivitäten gesetzt, u.a. die Veranstaltung "Länderinteressenvertretung im gemeinsamen Europa" und ein Symposium über "Öffentliches Auftragswesen in der EG".

Das Land Tirol hat als höchstes Gremium den Tiroler Integrationsrat (Vorsitz Landeshauptmann) eingerichtet. Im Landtag wurde ein neuer "Ausschuß für Föderalismus und Europäische Integration" konstituiert. In der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde mit der Erweiterung der Bezeichnung "Präsidialabteilung II/EG-Referat" dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Abteilung die Angelegenheiten der Europäischen Integration wahrnimmt. Das Land Tirol hat mit dem Zentrum für Europäisches Recht an der Universität Innsbruck einen Vertrag über eine Zusammenarbeit abgeschlossen.

Die Vorarlberger Landesregierung beschloß das Statut eines Integrationsforums für Angelegenheiten der Europäischen Integration des Landes Vorarlberg. In diesem Statut wurde als Zielsetzung die

Information, die Beratung und die gegenseitige Abstimmung integrationsrelevanter Entscheidungen verankert. Die konstituierende Sitzung des Integrationsforums (Vorsitz Landeshauptmann) fand am 25. September 1991 statt.

Mit dem Zentrum für Europäisches Recht an der Universität Innsbruck wurde ein Dienstleistungsvertrag geschlossen, der dem Amt der Vorarlberger Landesregierung die Einbindung in das Informationssystem sichert.

9.3. Mehrere Länder haben ein umfassendes Informations- und Vortragsprogramm in Angriff genommen, um die Bevölkerung über die Auswirkungen eines EG-Beitrittes zu informieren.

Verstärkt wurden auch die Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Landesbediensteten, damit diese mit der durch den EWR-Vertrag und den EG-Beitritt geänderten Rechtslage eingehend vertraut gemacht werden können.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Das Berichtsjahr 1991 war hinsichtlich der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften gekennzeichnet durch die Bemühungen des Bundes, im Zuge seiner Budgetkonsolidierung die anderen Gebietskörperschaften zur Finanzierung von Aufgaben heranzuziehen.

   So plante der Finanzminister u.a., die Länder an den Kosten der Landeslehrer im Ausmaß von 10 v.H. zu beteiligen. Weiters sollte durch die "Verländerung" des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eine Kürzung von Bundesmitteln, wie dies erfolgreich bei der "Verländerung der Wohnbauförderung" angewandt wurde, erreicht werden (siehe auch Kapitel A/I., Punkt 20).

   Neben der brennenden Frage einer Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung sollten weitere – zum Teil schon seit längerer Zeit – offene Probleme gelöst werden. Hinsichtlich der am Ende des Berichtsjahres erfolgten Einigung über den Neuabschluß einer KRAZAF-Vereinbarung siehe ausführlich Kapitel H, Punkt 1. sowie Kapital A/I., Punkt 14.

1.2. Nach intensiven Beratungen haben sich die Finanzausgleichspartner Ende November 1991 darüber geeinigt, eine Reihe von aktuellen Fragen gemeinsam zu lösen. Auf Grund der unterschiedlichen Interessenlagen mußten von allen Beteiligten Zugeständnisse gemacht werden, sodaß die ausgehandelten Maßnahmen als Gesamtpaket anzusehen sind. Die vereinbarten Maßnahmen wurden durch eine Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. 1991/693, und durch ein umfangreiches Abgabenänderungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 695, legistisch umgesetzt. Die

Kundmachung dieser Gesetze erfolgte am 27. Dezember bzw. 30. Dezember 1991, wobei die Bestimmungen überwiegend mit 1. Jänner 1992 in Kraft traten.

Die FAG–Novelle enthält drei Verfassungsbestimmungen, wovon zwei Regelungen über die Getränke– bzw. Speiseeisabgabe enthalten, während eine Verfassungsbestimmung die Rückabwicklung der Ertragsanteile wegen der Aufhebung der Bestimmungen über den sog. "Randgemeindeschlüssel" durch den Verfassungsgerichtshof regelt.

Die FAG–Novelle 1991 enthält folgende Maßnahmen:

- Die Getränkesteuer wurde bundeseinheitlich in eine Verkehrssteuer umgewandelt. Damit wurde einer langjährigen Forderung der Gemeinden entsprochen. Für nichtalkoholische Getränke wurde der Steuersatz von 10 v.H. auf 5 v.H. gesenkt.

- Beseitigung der Alkoholabgabe; als Ausgleich wurden die Produktsteuern auf Bier, Schaumwein und Branntwein erhöht und im Laufe des Jahres 1992 wird eine Weinsteuer eingeführt.

- Das Höchstausmaß für den Hebesatz der Grundsteuer B wurde – wie bisher bei der Grundsteuer A – auf 500 v.H. angehoben. Damit wurde ein Ausgleich für die Aufkommenseinbußen durch die Reduzierung des Getränkesteuersatzes für alkoholfreie Getränke geschaffen.

- Neuregelung des § 21 FAG (Gemeindekopfquotenausgleich). Die Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden wird ab 1.1.1992 in der Weise geregelt, wie es die nicht zur

Realisierung gelangte Vereinbarung vom 15. September 1989 vorgesehen hatte. Die bisherige Art der länderweisen Verteilung hatte dazu geführt, daß in einigen Ländern (Burgenland, Steiermark) der sich rechnerisch ergebende Bedarf nicht voll befriedigt werden konnte und eine radikale lineare Kürzung der Finanzzuweisung notwendig war. Nach der Neuregelung wird an der länderweisen Vorverteilung nach der Volkszahl festgehalten, bei jenen Ländern, bei denen der Bedarf dadurch nicht voll abgedeckt werden kann, erfolgt jedoch zulasten der übrigen Länder eine Aufstockung auf den vollen Bedarf.

- Randgemeindeschlüssel

  Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27.6.1991, G 158-162/91-24, festgestellt, daß § 8 Abs. 3 vorletzter Satz FAG 1989 (Sonderregelung für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. 1954/110, vom Land Wien an das Land Niederösterreich rückgegliedert worden sind) verfassungswidrig und rückwirkend ab 1.1.1989 nicht mehr anzuwenden ist.

  In der Begründung dieses Erkenntnisses hat der Verfassungsgerichtshof auch ausgeführt, daß der dadurch herbeigeführte rückwirkende Wegfall der bisher für die Randgemeinden bestehenden Privilegierung nicht bedeutet, daß diese von den finanziellen Konsequenzen voll betroffen werden müssen, sondern daß es dem Finanzausgleichsgesetzgeber im Rahmen seines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraums freistehe, diesen rückwirkenden Wegfall zulasten anderer Gebietskörperschaften zu mildern. Der Gesetzgeber könnte sich dabei etwa an der Regelung orientieren, wie sie im Paktum vom 15. September 1989 vorgesehen war. Dieses Paktum hat den Abbau des Randgemeindeschlüssels in vier Stufen, be-

ginnend ab dem Jahr 1990, vorgesehen, sodaß er erst ab 1. Jänner 1993 zur Gänze weggefallen wäre.
In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof weiter festgestellt, daß § 21 des FAG 1985 und § 21 des FAG 1989 nicht verfassungswidrig sind. In seiner Begründung führte der Verfassungsgerichtshof jedoch aus, daß der Gesetzgeber anläßlich des neuen FAG 1993 eine Systemänderung vorzunehmen haben wird.
Vereinbart wurde eine einmalige Abschlagszahlung zur Abgeltung der Forderungen der berechtigten Gemeinden in der Höhe von 300 Mio. Schilling. Von diesem Betrag bringt das Land Niederösterreich 200 Mio. Schilling auf, der Rest wird je zu einem Drittel vom Bund, von den übrigen Ländern und von den ehemaligen Randgemeinden Wiens getragen.

- Umstrukturierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWWF)

  Hier erfolgte eine Kürzung der für den Fonds bestimmten Abgaben-Vorausanteile zugunsten des Bundes. Dadurch entsteht dem Fonds im Jahre 1992 ein Einnahmenausfall von rund 2 Mrd. Schilling. Dieser Betrag soll insoweit auf dem Kapitalmarkt durch den UWWF mit Erweiterung der Bundeshaftung aufgenommen werden, als nicht durch eine "Rückzahlungsbegünstigungs-Regelung" entsprechende Mittel aufgebracht werden können.

- Fruchtfolgeförderung

  Durch die Änderung des Mineralölsteuergesetzes wurde die Mineralölsteuervergütung an landwirtschaftliche Betriebe aufgelassen und der dadurch freiwerdende Betrag von 970 Mio. Schilling per anno zur Förderung der Fruchtfolge verwendet.

- Katastrophenfonds; Mittel für die Feuerwehren
  In den Jahren 1992 und 1993 werden zur Förderung der Anschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung und von Einsatzgeräten der Stützpunktfeuerwehren aus den Reserven des Katastrophenfonds je 25 Mio. Schilling bereitgestellt.

- Einführung der Normverbrauchsabgabe für KFZ
  Ab dem Jahre 1992 wird die Normverbrauchsabgabe als ausschließliche Bundesabgabe als Ersatz für den Wegfall des erhöhten Mehrwertsteuersatzes von 32 v.H. eingeführt.
  Nach dem Normverbrauchsabgabegesetz, einem Teil des Abgabenänderungsgesetzes 1991, ist ab 1. Jänner 1992 für die Lieferung oder gewerbliche Vermietung von bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen bzw. für die erstmalige Zulassung eine Abgabe zu entrichten: Der Steuersatz beträgt für PKW 2 v.H., vervielfacht mit dem um 3 Liter (bei Dieselfahrzeugen 2 Liter) verminderten durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch, höchstens jedoch 14 v.H. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen bewirkt der Wegfall des 32% Umsatzsteuersatzes einen Steuerausfall von 5,5 Mrd. Schilling, der jedoch durch den Ertrag der Normverbrauchsabgabe kompensiert wird.
  Für die Länder und Gemeinden entstehen durch die Konstruktion der Normverbrauchsabgabe als ausschließliche Bundesabgabe durch den Wegfall der Anteile an der Umsatzsteuer Einnahmenverluste von rund 840 Mio. Schilling (Länder) bzw. 530 Mio. Schilling (Gemeinden), ohne daß diese dafür eine Entschädigung erhalten.

- Kosten für die Landeslehrer

  Seitens der Länder wurde zugestimmt, mit dem Bund Gespräche darüber aufzunehmen, wie allenfalls der Ersatz des Bundes für die Landeslehrerkosten auf ein Normkostensystem je Schüler umgestellt werden könnte, das auch die unterschiedlichen Strukturen in den Schultypen und in den Ländern mitberücksichtigen soll.

  In den gegen Jahresende aufgenommenen Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen mußte von Länderseite der Vorschlag des Bundes, auf Grund einer solchen Normkostenberechnung den Ländern jährlich einen fixen Geldbetrag zuzuweisen, anstatt so wie bisher die tatsächlichen Kosten zu refundieren, abgelehnt werden. Wesentliche Einsparungen könnten nach Auffassung der Länder nur über bundesgesetzliche Maßnahmen im Schulrecht bewirkt werden. Die Verhandlungen sollen weitergeführt werden.

1.3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die vereinbarten Maßnahmen von den finanziellen Auswirkungen her gesehen ein gewaltiges Paket darstellen. Unbestreitbar ist, daß der Bund daraus beträchtliche Vorteile zur Konsolidierung seines Budgets gezogen hat.

Die Änderung des FAG 1989 brachte für den Bund Mehreinnahmen von rund 5.864 Mio. Schilling, für die Länder Mindereinnahmen von 812 Mio Schilling und für die Gemeinden Mindereinnahmen von 585 Mio. Schilling gebracht hat.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß es zu einer bis 1994 geltenden Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung gekommen ist. Das Ergebnis der Verhandlungen löste eine Reihe zum Teil schon lange offener Probleme, viele Wünsche blieben jedoch unberücksichtigt. Den Verhandlungsgremien der Finanzaus-

gleichspartner ist die Konsensbereitschaft und Kompromißfähigkeit nicht abhanden gekommen. Dies ist auch eine Voraussetzung für die kommenden Beratungen über die Neugestaltung der Finanzverfassung und den Finanzausgleich 1993.

2. Beim Abschluß des bis Ende des Jahres 1992 geltenden Finanzausgleiches 1989 wurde von den FAG-Partnern vereinbart, bis Ende 1991 eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabenwesen ab dem 1.1.1993 auszuarbeiten (siehe 13. Bericht 1988, S. 49 ff).

   Die Strukturreformkommission kam in ihrem Bericht zur Auffassung, daß in finanzverfassungsrechtlicher Hinsicht eine *"Weiterentwicklung des gegenwärtigen Verbundsystems im Sinne verstärkter Betonung der Parität und Autonomie der Finanzausgleichspartner notwendig wäre."*

   Hiezu hielt die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 29. Mai 1991 fest, daß sich mit den im Schlußbericht der Strukturreformkommission enthaltenen finanzpolitischen Aussagen die Landesfinanzreferentenkonferenz befassen möge. Die Landesfinanzreferentenkonferenz beriet bei ihrer Tagung am 20. November 1991 in Eisenstadt den finanzpolitischen Teil der Strukturreform der Kompetenzverteilung und faßte hiezu folgenden Beschluß:
   "Die Neuordnung der Kompetenzverteilung muß im Rahmen einer Neugestaltung der Finanzverfassung und im Finanzausgleich einen angemessenen Niederschlag finden."

   Bis zum Ende des Berichtsjahres ist es leider nur bei diversen Absichtserklärungen geblieben. Die Zeit wurde nicht genützt, um die

seinerzeit in Aussicht gestellte neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage auszuarbeiten.

Leider ist es auch den Ländern bisher nicht gelungen, gerade in finanziellen Fragen – offenbar wegen der unterschiedlichen Budgetsituationen – zu einer einheitlichen Verhandlungsposition zu kommen. Nur so kann die Aussage des Bundesministers für Finanzen Dkfm. LACINA verstanden werden, daß er die *von der Landeshauptmännerkonferenz beschlossenen Forderungsprogramme der Länder im Widerspruch mit der Haltung der Landesfinanzreferentenkonferenz hinsichtlich der Stärkung der steuerpolitischen Autonomie der Länder sieht.*

3.1. Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, und die in ihrer Ausführung erlassenen Emissionsverordnungen, BGBl. 1991/179-184, bringen für die Länder und Gemeinden erhebliche finanzielle Auswirkungen. Für den Bau neuer und die Anpassung bestehender Abwasseranlagen werden enorme Finanzmittel benötigt.
Die Landeshauptmännerkonferenz faßte in ihrer Tagung vom 29. November 1991 folgenden Beschluß:

"Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 und die in ihrer Ausführung erlassenen Emissionsverordnungen haben für eine große Zahl von Abwasseranlagen die Verpflichtung zur Anpassung begründet. Diese Anpassungen werden voraussichtlich bundesweit zusätzliche Förderungen von weit über 100 Mrd. Schilling benötigen.
Die Landeshauptmännerkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf, unverzüglich die für die Aufbringung dieser Förderungsmittel und deren effektiven Einsatz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie ruft gleichzeitig den Vorschlag der Wasserbaureferenten der Länder zur Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes in Erinnerung."

Im Jahre 1990 wurden mehrere Bundesgesetze beschlossen, die mit erheblichen Mehrbelastungen für die Länder verbunden waren.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz erteilte am 20. November 1991 der Verbindungsstelle den Auftrag, die Erhebungen über die durch die nachfolgend angeführten Gesetze

* Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 1959/215 i.d.F. 1990/ 252
* Hydrographiegesetz, BGBl. 1979/58 i.d.F. 1990/252
* Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 1989/299 i.d.F. 1990/325
* Smogalarmgesetz, BGBl. 1989/38
* (Bundes-)Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. 1990/325
* und im Zusammenhang mit der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern

bedingten Mehrbelastungen der Länder anhand des Kalkulationsmodells von Salzburg auf den letzten Stand zu bringen. Zweck dieser Erhebungen ist auch, die Abgeltung der Mehrbelastungen in die nächsten FAG-Verhandlungen einzubringen.

Die Erhebungen durch die Länder und die Verbindungsstelle ergaben, daß im Zusammenhang mit der Vollziehung der im Beschluß angeführten Bundesgesetze den Ländern bisher ein zusätzlicher Personalbedarf von rd. 680 Planstellen entstanden ist.

Dieser Umstand führt zu einem deutlich höheren Personalaufwand bei den Ländern. Diese Kosten wären im Wege des Finanzausgleiches abzugelten.

3.2. Abgesehen von dem bereits im Punkt 1. besprochenen umfangreichen Maßnahmenpaket, das bedeutende finanzielle Auswirkungen für die Länder und Gemeinden beinhaltete, sind für das Berichtsjahr 1991 keine weiteren Bundesgesetze zu erwähnen, die finanzielle Belastungen der Länder mit sich brachten.

4. Die Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen wird zu einem immer größeren Problem. Dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds stehen nicht zuletzt wegen der Kürzung der Bundesmittel immer weniger Mittel für die Vergabe von Darlehen zur Finanzierung von Vorhaben zur Verfügung. Um einen finanziellen Engpaß zu beheben, wurde durch die Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. 1991/168, aus Mitteln des Katastrophenfonds dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ein Betrag von 400 Mio. Schilling bereitgestellt.

Die vom Finanzminister geplante "Verländerung" des UWWF ist bereits im Kapitel A/I., Punkt 20., besprochen worden. Die Landesfinanzreferentenkonferenz befaßte sich bei ihrer Tagung mit diesen Plänen und faßte folgenden Beschluß:

"1. Da
- der Investitionsbedarf für Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Hintergrund des geltenden Wasserrechtsgesetzes für die nächsten Jahre auf ca. 200 bis 250 Milliarden Schilling geschätzt wird,
- die Gewässerreinhaltung eine vordringliche Aufgabe des Umweltschutzes darstellt und
- daher eine Großzahl von Gemeinden, unterstützt durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, mit der Errichtung bzw. dem Ausbau von Wasserwirtschaftsanlagen befaßt ist,

erachtet es die Landesfinanzreferentenkonferenz für unabdingbar, daß die zugesicherten Förderungsleistungen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds entsprechend dem Baufortschritt der Abwasserbeseitigungsanlagen flüssig gestellt werden.

2. Die Landesfinanzreferentenkonferenz sieht Verhandlungen über eine Neugestaltung oder Verländerung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds dann für sinnvoll an, wenn Gewähr geboten wird, daß mit den diesbezüglichen Zuständigkeiten auch die erforderlichen Finanzmittel den Ländern übertragen werden.

3. Insoweit im Zuge der Neugestaltung oder Umwandlung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Einführung einer Abwasserabgabe als Lenkungsinstrument im Hinblick auf den Umweltschutz erwogen wird, müßte nach Auffassung der Landesfinanzreferentenkonferenz der Bund gemäß § 7 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz grundsätzliche Anordnungen, insbesondere im Bezug auf Gewässerreinhaltungsnormen, treffen, die Steuergesetzgebung müßte jedoch den Ländern überlassen werden."

5. Die ständig steigenden Aufgaben und das äußerst geringe eigene Steueraufkommen führen auch bei den Ländern zu Problemen, ihre Haushalte ausgeglichen zu erstellen.

   Bei den Finanzschulden der Länder ist für das Berichtsjahr 1991 unterschiedliches festzustellen. Dem Land Niederösterreich ist es gelungen, gegenüber dem Jahre 1990 eine Verringerung des Schuldenstandes zu erreichen, während dieser bei anderen Ländern (z.B. Oberösterreich, Steiermark) kräftig gestiegen ist. Insgesamt blieb der Schuldenstand der Länder mit Wien im Jahre 1991 gegenüber dem Jahre 1990 relativ stabil, wird allerdings laut Voranschlagszahlen im Jahre 1992 um 10,31% ansteigen.

   Die höheren Finanzschulden führen natürlich auch zu höheren Aufwendungen für den Schuldendienst. Wie aus den Ziffern für das Jahr 1991 (Voranschlag) zu ersehen ist, sind die Aufwendungen für den Schuldendienst bei allen Ländern gegenüber dem Jahr 1990 gestiegen. Die Steigerung beträgt insgesamt 2,90%. Wie aus den Voranschlagsziffern 1992 zu ersehen ist, wird der Schuldendienst gegenüber dem Jahr 1991 um weitere 17,13% ansteigen.

Diese Entwicklung ist mit Sorge zu beobachten. Die ständig wachsenden Pflichtausgaben, zu denen auch der Schuldendienst gehört, engen den Handlungsspielraum und damit die finanzielle Selbständigkeit der Länder weiter ein.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Für das österreichische Bundesverfassungsrecht brachte das Berichtsjahr 1991 einige Änderungen. Diese erfolgten durch eine Novellierung des B-VG, durch dreiundvierzig Verfassungsbestimmungen in zwölf einfachen Bundesgesetzen sowie durch zwei verfassungsändernde Staatsverträge.
   Besonders die zahlreichen Verfassungsbestimmungen in den einfachen Gesetzen erhöhen die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Bundesverfassung. Um diesem unerfreulichen Umstand entgegenzuwirken, hat die Strukturreformkommission empfohlen, alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B-VG einzubauen (Inkorporierungsgebot) und die befristeten Kompetenzklauseln zu beseitigen. Diese Empfehlungen wurden in den Entwurf des "Paktums über die Neuordnung des Bundesstaates" aufgenommen.

2. Im Zusammenhang mit dem Sicherheitspolizeigesetz (BGBl. 1991/566) wurde das Bundesverfassungsgesetz erlassen, mit dem das B-VG, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird (BGBl. 1991/565 - vgl. dazu ausführlich Kapitel A/I., Punkt 6.). Diese B-VG-Novelle brachte folgende bemerkenswerte Neuerungen:

   * eine endgültige Zentralisierung der Sicherheitsbehörden des Bundes;

   * Bestimmungen über Wachkörper;

* die Überprüfung der Tätigkeit der Staatspolizei und des militärischen Nachrichtendienstes durch Unterausschüsse des Nationalrates;

* Gleichstellung von Gemeindewachkörpern mit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sofern sich ihre Tätigkeit auf Maßnahmen des örtlichen Wirkungsbereiches beschränkt.

3. Der Nationalrat stimmte im Berichtsjahr dem Abschluß von zwei verfassungsändernden Staatsverträgen zu.

   Der Vertrag über die internationale Registrierung audiovisueller Werke samt Durchführungsvorschriften (BGBl. 1991/48) hat die Schaffung eines wirksamen Schutzes von Filmwerken vor "Piraterie" zum Ziel. Dies soll durch die Einrichtung eines Internationalen Registers audiovisueller Werke erreicht werden. Der verfassungsändernde Artikel 8 des Vertrages enthält die Durchführungsvorschriften.

   Österreich hat sich zur Ratifizierung der Anti-Doping-Konvention samt Anhang entschlossen. Der Nationalrat genehmigte den Abschluß eines Staatsvertrages (BGBl. 1991/451), der eine Reduzierung und gänzliche Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zum Ziel hat. Art. 11 Z. 1 lit. b enthält eine verfassungsändernde Bestimmung, da u.a. die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder vorgesehen ist. Die in dieser Bestimmung festgelegte Zuständigkeit der Beobachtenden Begleitgruppe, die Liste betreffend die verbotenen Wirkstoffe und Methoden sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Labors sind Bestimmungen, die das "Sportwesen" berühren, das gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

4. Die vom Bundesgesetzgeber schon seit Jahren praktizierte Übung, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, wurde im Berichtsjahr in einem sehr umfangreichen Ausmaß

fortgeführt. Diese – unter ausdrücklicher Duldung bzw. Zustimmung des Bundesrates geübte – Praxis führt nicht nur zu Eingriffen in die Zuständigkeit der Länder, sondern erhöht die Rechtsunsicherheit bzw. die Unüberschaubarkeit der Verfassung. Zu einigen Gesetzen, die Verfassungsbestimmungen enthalten, sind Anmerkungen zu machen.

4.1. Das Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. 1991/405), enthält zwei Verfassungsbestimmungen im § 9 (regelt die Festlegung von Länderquoten für die Aufteilung von Asylwerbern) und im § 14, der das Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. das Außerkrafttreten früherer Bestimmungen festlegt. Zu den föderalistischen Bedenken zu diesem Gesetz siehe ausführlich Kapitel A/I., Punkt 15.

4.2. Im Zusammenhang mit aktuellen Vorfällen bei Impfungen an Kleinkindern wurde das Impfschadengesetz novelliert (BGBl. 1991/278) und der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet.

Bei der Regelung des Impfschadengesetzes stützte sich der Bund auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B–VG). Es handelt sich um eine Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist. Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 3 entscheiden über Ansprüche auf Entschädigung in erster Instanz die Landesinvalidenämter. Ohne zwingenden Grund wurde eine unmittelbare Bundesvollziehung vorgesehen. Für die Durchbrechung der mittelbaren Bundesverwaltung wäre eine Verfassungsbestimmung nicht notwendig. Es wäre die Zustimmung der Länder zu suchen gewesen. Daß der von der Verfassung im Art. 102 Abs. 1 und 4 B–VG vorgezeichnete

Weg umgangen und die Länder von ihren Mitwirkungsrechten ausgeschlossen wurden, war befremdend.

4.3. Die Zivildienstgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 675, die gleich sieben Verfassungsbestimmungen enthält, brachte eine umfangreiche Reform des Zivildienstes. Die wesentlichen Neuerungen sind

* ein einfacherer Zugang zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen verbunden mit der Abschaffung der Zivildienstkommission;

* Verlängerung des Zivildienstes auf 10 Monate, wobei der Landeshauptmann je nach dienstlicher Belastung die Dauer auf 8 Monate verkürzen kann;

* Erweiterung der Gebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden soll;

* Neugestaltung der finanziellen Ansprüche der Zivildienstleistenden.

Trotz der umfangreichen Novellierung blieben zahlreiche offene Forderungen der Länder, die bereits am 1.9.1988 dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt wurden, unberücksichtigt.

Durch ihre ablehnende Haltung im Begutachtungsverfahren konnten die Länder den Versuch des Bundes abwehren, durch "Regionalbetreuer" eine weitere unmittelbare Bundesbehörde für die Durchführung des Zivildienstes zu installieren.

Nicht mehr weiterverfolgt wurde auch die Absicht des Bundes, durch einen bereits zur Begutachtung versandten Entwurf einer B-VG-Novelle sich für zwei Jahre die volle Kompetenz zur Regelung und unmittelbaren Vollziehung des Zivildienstwesens zu sichern. Diese speziell bei den sog. "Wirtschaftslenkungsgesetzen"

praktizierten punktuellen bzw. befristeten Änderungen der Bundesverfassung verstärken die immer wieder kritisierte "Ruinenhaftigkeit" der Verfassung.

4.4. Im Berichtsjahr wurden einzelne Wirtschaftslenkungsgesetze an die geänderten Marktverhältnisse angepaßt. Dabei mußte sich der Bund durch Verfassungsbestimmungen eine - befristete - Sonderkompetenz einräumen. Diese Praxis gehört im Zuge der Neuordnung der Kompetenzverteilung dringend beseitigt.

Die Änderung des Schrottlenkungsgesetzes 1985 (BGBl. 1991/167) erfolgte auf Grund eines Initiativantrages und war damit dem Begutachtungsverfahren entzogen. Die Sonderkompetenz des Bundes wurde mit 30. Juni 1992 befristet. Die Novellierung war notwendig, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 11, 105, 110/90 die Bestimmungen über die Zulassung als Werkbelieferungshändler aufgehoben hatte und für das Außerkrafttreten eine Frist bis 31. Mai 1991 festgesetzt hatte.

Die aufgetretenen Probleme mit der Übertragung und dem Handel von Richtmengen, der freiwilligen Lieferrücknahme sowie mit dem Ab-Hof-Verkauf, die noch durch die Aufhebung von mehreren Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof verschärft wurden, erforderten eine Novellierung des Marktordnungsgesetzes (BGBl. 1991/380). Mittels (insgesamt vierzehn) Verfassungsbestimmungen wurde die Verlängerung der aufgehobenen Normen bis zum Auslaufen der Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes am 30. Juni 1992 vorgesehen, um bis zu diesem Zeitpunkt eine verfassungskonforme Neuregelung ausarbeiten zu können.

Die Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes (BGBl. 1991/381), die die bereits übliche Befristung mittels Verfassungsbestimmung enthält, hatte ebenfalls eine Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse zum Ziel. Die wesentlichen Neuerungen betreffen den Entfall der Flächenbindung in der Tierhaltung (Verfassungsbestimmung § 13a), die Aufnahme einer Regelung für Zurichtungsnormen und Erleichterungen der Umwandlung von Tierbeständen.

In der 32. Sitzung des Nationalrates, in der die Marktordnungsgesetznovelle 1991 beschlossen wurde, brachten Abgeordnete der beiden Regierungsparteien einen Initiativantrag (172/A) auf neuerliche Änderung des Marktordnungsgesetzes ein. Das auf Grund dieses Antrages beschlossene Bundesgesetz über die Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), des Weingesetzes, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse und des Futtermittelgesetzes (BGBl. 1991/396) enthält drei Verfassungsbestimmungen. Diese sog. "Getreidemarktordnungsnovelle" brachte u.a. eine Erhöhung der Verwertungsbeiträge, der Düngemittelabgabe sowie der Stärkeabgabe.

4.5. Drei Verfassungsbestimmungen enthält das Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird (BGBl. 1991/693). Diese bedeutende Novellierung beruhte auf einem Initiativantrag, daher fand kein Begutachtungsverfahren statt. Die Inhalte dieser Novelle wurden im Kapitel B, Punkt 1.2., ausführlich dargestellt.

4.6. Die 8. Handelskammergesetznovelle (BGBl. 1991/620) enthält als Reformmaßnahmen die Verstärkung des Persönlichkeits- und des direkten Wahlrechtes, den Ausbau der Mitglieder- und Minderheitenrechte, Erleichterungen bei den Einverleibungsgebühren und Grundumlagen. Die Verfassungsbestimmung im Art. IV der Novelle stellt die Bundeskompetenz für die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) mit dem in der bisherigen Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 HKG geregelten Mitgliederkreis sicher.

Das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG) (BGBl. 1991/626) brachte eine umfangreiche Neuregelung dieser gesetzlichen Interessenvertretungen. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

* Auskunfts- und Informationsrechte der Kammerzugehörigen einschließlich Rechtsschutzgewährung in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren;

* Vereinfachung des Wahlverfahrens für die Wahl der Vollversammlung;

* Ausbau der Gebarungskontrolle;

* Verbesserung der internen Organisationsstruktur;

* Klarstellung der Aufsichtsbefugnisse;

* Regelung der Aufwandsentschädigungen und Funktionsgebühren.

Mit Verfassungsbestimmungen im § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 mußte aus Kompetenzgründen die Abgrenzung nach dem Tätigkeitsbereich öffentlich Bediensteter getroffen werden. Entsprechende Verfassungsbestimmungen waren schon im Arbeiter-

kammergesetz 1954 enthalten. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 93 regelt die Amtsverschwiegenheit.

Kritisch anzumerken ist, daß die umfangreiche Neufassung dieses Gesetzes wiederum im Wege eines Initiativantrages erfolgte und damit dem Begutachtungsverfahren entzogen war.

4.7. Das Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungsgesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (BGBl. 1991/366) enthält vier Verfassungsbestimmungen, von denen eine das Inkrafttreten des Gesetzes und drei die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Begutachtungskommissionen, der Weiterbestellungskommission und der Aufnahmekommission regeln.

4.8. Das Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenzdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG - BGBl. 1991/683) brachte eine Neufassung der auf Grund der geänderten Rechtslage im Bereich des Wehrrechtes und Zivildienstes überholten Bestimmungen des APSG aus dem Jahre 1956.

Auf Grund der von den Ländern erhobenen Einwände wurden die Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Um die Arbeiter und Lehrlinge im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, einzubeziehen, wurde mittels Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs. 3) ein Sonderkompetenztatbestand geschaffen.

5. An dieser Stelle ist auf Rechtsvorschriften hinzuweisen, die in engem Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsrecht stehen.

Mit der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. 1991/45) wurde ein eigenes Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz errichtet. Bisher wurden die Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Bundeskanzleramt, des Sports im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und jene des Konsumentenschutzes vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wahrgenommen.
In den Tätigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes wurde auch die Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung und des staatlichen Krisenmanagements neu aufgenommen.

6. Abgesehen von den bereits im Kapitel A/I besprochenen Entwürfen betreffend Novellen zum B-VG ist an dieser Stelle noch auf zwei bereits zur Begutachtung versandte Entwürfe, von denen einer die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, der andere die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes vorsah, einzugehen.

6.1. Die bereits seit Jahren diskutierte Wahlrechtsreform sollte nach langen Verhandlungen in die Tat umgesetzt werden. Von der Bundesregierung wurde am 11. Juni 1991 die Regierungsvorlage einer Nationalratswahlordnung 1991 (180 Blg.Sten.Prot. NR XVIII. GP) beschlossen und dem Nationalrat weitergeleitet. Aus Ländersicht unbefriedigend war, daß ein derart wichtiges Gesetzesvorhaben ohne ordentliches Begutachtungsverfahren verwirklicht werden sollte. Dies umsomehr, als ein Zeitdruck nicht gegeben schien. Da die Änderung der Nationalratswahlordnung auch in weitreichender Weise die Interessen der Länder berührt (z.B. hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlkreise und der Vorbereitung

und Abwicklung des Wahlvorganges), wäre auch die Ländermeinung einzuholen gewesen. Der vom Nationalrat eingerichtete Unterausschuß des Verfassungsausschusses hat zu den Beratungen über dieses Gesetzesvorhaben Vertreter der Landesregierungen und der Landtage beigezogen, sodaß wenigstens auf diesem Wege den Ländern die Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Haltung zu deponieren.

Um die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Neuordnung des (Nationalrats)Wahlrechtes zu schaffen, versandte das Bundeskanzleramt am 21. Juni 1991 den Entwurf einer B-VG-Novelle (GZ 601.999/28-V/1/91) zur Begutachtung. Folgende Ziele sollten mit den vorgesehenen Regelungen erreicht werden:

* die Einführung von Regionalwahlkreisen;
* die Verschiebung der Wahlhandlung über den Wahltag hinaus;
* die Stimmabgabe im Ausland;
* die Einführung des "Mandates auf Zeit".

Wenngleich der vorgelegte Entwurf von den Ländern grundsätzlich begrüßt wurde, war doch zu bemängeln, daß der Forderung nach Schaffung der Möglichkeit des Wahlrechtes der Auslandsösterreicher zu den Landtagen nicht entsprochen wurde. Auch die Einführung der Briefwahl – für die Wahl im Inland – wurde nicht vorgesehen.

Die vorgesehene Einbeziehung von Mitgliedern der Landesregierung bzw. der Landtage in die Bestimmungen betreffend das "Mandat auf Zeit" wurde von den Ländern abgelehnt, da dies einen Eingriff in die Verfassungsautonomie der Länder darstellen würde.

Im Berichtsjahr kam es in der politischen Diskussion über die Änderung des Wahlrechtes, das ein persönlichkeitsorientiertes Wahlrecht in den Regionalwahlkreisen, allerdings ohne das vielfach geforderte "Stimmensplitting" bringen soll, zu keinem konkreten Ergebnis.

6.2. Der vom Bundeskanzleramt versandte Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über wirtschaftliche und soziale Rechte sah deren Verankerung im Grundrechtskatalog vor. Aus grundsätzlichen föderalistischen Überlegungen müssen die im Entwurf enthaltenen Verfassungsaufträge an Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich jener Bereiche abgelehnt werden, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Dies trifft vor allem auf den Art. 9 zu, der ein Recht auf Rehabilitation vorsieht. In diesem Artikel werden nicht Grundrechte im eigentlichen Sinne formuliert, sondern institutionelle Garantien bzw. Leistungsaufträge an die Gesetzgebung und Verwaltung formuliert. Es muß der Verantwortung der Landesverfassungsgesetzgeber überlassen bleiben, ob sie auf den in die Zuständigkeit der Länder fallenden Gebieten der sozialen Vorsorge institutionelle Garantien oder Leistungsaufträge normieren. In einzelnen Landesverfassungen (z.B. Art. 13 Tiroler Landesordnung 1989 - Recht auf Sozialhilfe und Rehabilitationsmaßnahmen; Art. 12 OÖ Landesverfassung - Recht auf Sozial- und Behindertenhilfe) sind solche Bestimmungen bereits enthalten.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Die Länder haben die ihnen zustehende Verfassungsautonomie genützt und in den letzten Jahren zum Teil umfangreiche Reformen getätigt und in einzelnen Landesverfassungen neuartige Verfassungsgrundsätze und Staatszielbestimmungen verankert. Im Berichtsjahr 1991 wurden in den Ländern Oberösterreich und Steiermark Novellierungen der Landesverfassung durchgeführt.

In Oberösterreich wurde das Landes-Verfassungsgesetz 1971 umfassend novelliert (LGBl. 1991/85) und mit LGBl. 1991/122 als "O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991" wiederverlautbart.

Die wichtigsten Neuerungen sind

- Aufnahme einer Staatszielbestimmung in die Landesverfassung, wonach sich das Land Oberösterreich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung und Kunst sowie zur Heimatpflege bekennt.

- Die Möglichkeit für die Landesregierung, vorläufige gesetzändernde Verordnungen zu erlassen, wenn dies zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens zu einer Zeit notwendig ist, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder durch höhere Gewalt behindert ist.

- Regelungen über den Abschluß von staatsrechtlichen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und von Staatsverträgen gemäß Art. 16 B-VG.

- Schaffung bzw. Ausbau von Volksrechten in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Bürgerbegutachtungsverfahren wurde neu in die Landesverfassung aufgenommen. Geändert wurden im Gesetzgebungsverfahren und bei der Verordnungserlassung auch die Bestimmungen über die Volksabstimmung und das Volksbegehren. Neu in der Landesverfassung verankert wurden die Rechtsinstrumente Volksbefragung und das Petitionsrecht.

- Die Volksanwaltschaft des Bundes wurde für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt. Bisher galt diese Regelung jeweils auf zwei Jahre befristet.

- Als Interessenvertretung der Gemeinden und Städte wurden der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, in der Landesverfassung verankert.

In der Steiermark wurde durch die Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1991 (LGBl. 1991/57) das Alter für das aktive Wahlrecht von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt.

2. Abgesehen von den vorhin besprochenen Novellierungen der Landesverfassungen wurden im Berichtsjahr 1991 von den Ländern nachstehend angeführte Verfassungsgesetze bzw. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen erlassen:

Im Burgenland wurde mit Verfassungsgesetz (LGBl. 1991/20) die Burgenländische Gemeindeordnung hinsichtlich der Funktionsperiode des neugewählten Gemeinderates im Falle der vorzeitigen Auflösung des Gemeinderates geändert.

In Kärnten wurde im Gesetz über die Behindertenanwaltschaft (LGBl. 1991/140) beim Amt der Landesregierung ein Behindertenanwalt bestellt. Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 2 leg. cit. ist der Behindertenanwalt weisungsfrei gestellt worden.

Der niederösterreichische Landtag hat in Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 161, das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 9270–0, beschlossen. Dieses Gesetz sieht neben den Grundsätzen und Zielen der Öffentlichen Jugendwohlfahrt die Schaffung einer NÖ Kinder– und Jugendanwaltschaft vor. Durch die Verfassungsbestimmung im § 6 Abs. 2 wurde diese weisungsfrei gestellt. Weiters enthält das Gesetz Bestimmungen über die freie Jugendwohlfahrt, die Pflegekinder, die Tagesbetreuung, über Kinder– und Jugendheime sowie über die Pflege und Erziehung.

Das Land Oberösterreich hat die Landtagsgeschäftsordnung umfangreich novelliert (LGBl. 1991/114) und später mit LGBl. 1991/125 wiederverlautbart. Die Landtagsgeschäftsordnungs–Novelle 1991 enthält drei Verfassungsbestimmungen (§ 33 Abs. 7, § 35 Abs. 4a und 4b) über die Redezeitbeschränkung und die Dauer einer aktuellen Stunde.
Hier ist noch auf § 28 Abs. 2 der novellierten Landtagsgeschäftsordnung hinzuweisen. Danach können Anfragen (schriftliche oder mündliche) an die Mitglieder der Landesregierung gerichtet werden, die

a) Angelegenheiten der Landesvollziehung oder

b) Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, jedoch von Landesorganen wahrgenommen werden, zum Inhalt haben.

Bei den unter lit. b angeführten Anfragen handelt es sich insbesondere um Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung oder um Angelegenheiten, deren Wahrnehmung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden übertragen wurden. Es besteht allerdings keine Beantwortungspflicht.

Das Gesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz geändert wird (LGBl. 1991/99), enthält eine Verfassungsbestimmung (§ 2 Abs. 2) über die Änderung des Stadtgebietes bzw. über die Änderung von Bestimmungen des § 2 Abs. 1 leg. cit.

Jeweils zwei Verfassungsbestimmungen enthalten die Gesetze über die Änderung des Statutes für die Stadt Wels (LGBl. 1991/100) und über die Änderung des Statutes für die Stadt Steyr (LGBl. 1991/101). Die gleichlautenden Verfassungsbestimmungen betreffen die Änderung des Stadtgebietes (§ 2 Abs. 2) sowie die Weisungsfreiheit des Leiters der Kontrollstelle bzw. des Kontrollamtes (§ 35 Abs. 5).

In Salzburg wurden mit dem Gesetz über die Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1976 und des Salzburger Stadtrechtes 1966 (LGBl. 1991/49) u.a. die Bestimmungen über die Einbringung des Rechtsmittels der Vorstellung geändert. Durch die Verfassungsbestimmung im Artikel II der Novelle wurde das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert.

Durch die Änderung des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LGBl. 1991/63) hat das Land Steiermark die Möglichkeit geschaffen, dem Landesrechnungshof durch Landesgesetz die Vergabekontrolle zu übertragen.

Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz (LGBl. 1991/71) enthält Landesverfassungsbestimmungen über die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Landeskommissionen (§ 7 Abs. 12), der Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 16 Abs. 8) und der Mitglieder der Sicherheitskommission der Stadt Innsbruck (§ 17 Abs. 5) und über das Inkrafttreten des Gesetzes (§ 20 Abs. 1).

Das Land Vorarlberg paßte mit dem Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. 1991/46, die Bestimmungen über die Jugendwohlfahrt an die geänderten Lebensverhältnisse an. Legistisches Neuland wurde durch die Schaffung eines weisungsfreien und außerhalb der Organisation der Jugendwohlfahrtsträger eingerichteten Kinder- und Jugendanwaltes (Verfassungsbestimmung, § 26 Abs. 5) betreten.

3. Bei den seit Jahren in Beratung stehenden Reformvorhaben der Landesverfassungen in den Ländern Salzburg und Wien konnten im Berichtsjahr keine Fortschritte erzielt werden. In den übrigen Ländern waren keine Reformvorhaben zu verzeichnen.

4. Wie in den Föderalismusberichten der Vorjahre werden an dieser Stelle einige Gesetze dargestellt, die zwar formell nicht zum Landesverfassungsrecht zählen, jedoch in einem engen Zusammenhang mit diesem stehen.

   Im Burgenländischen Verlautbarungsgesetz 1990 (LGBl. 1991/17) sind Regelungen über das Landesgesetzblatt, das Landesamtsblatt und Verlautbarungen besonderer Art enthalten. Ein Abschnitt des Gesetzes enthält Normen über den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich, die Bezugskosten und die Druckfehlerberichtigung.

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole (LGBl. 1991/36) enthält Bestimmungen über Farben, Flagge, Landeswappen, Landessiegel und Landeshymne des Burgenlandes und über den Gebrauch der Landessymbole.

Das Land Kärnten hat mit dem Gesetz über einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs (LGBl. 1991/82) für die Tätigkeit und Unterstützung der Klubs von im Landtag vertretenen Parteien neue Regelungen erlassen.
Das Gesetz über die Förderung der Parteien in Kärnten (Kärntner Parteienförderungsgesetz (LGBl. 1991/83) regelt die Gewährung von Landesförderungen an die Landtagsparteien. Im Gesetz sind die Höhe der Förderung und die Kontrolle der Verwendung der Mittel festgelegt.

In Oberösterreich wurde mit der Landtagswahlordnungs-Novelle 1991 (LGBl. 1991/59) die Landtagswahlordnung 1985 umfassend geändert. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Möglichkeit der Vergabe von (bis zu drei) Vorzugsstimmen für Kandidaten der gewählten Partei.
Auch in der Gemeindewahlordnungs-Novelle 1991 (LGBl. 1991/60) und der Statutargemeinde-Wahlordnungsnovelle 1991 (LGBl. 1991/61) wurde dieses Element eines stärker persönlichkeitsorientierten Wahlrechtes verankert.

Im Land Salzburg wurde das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert (LGBl. 1991/29). Neu geregelt wurde als Unterstützung der Landtagsarbeit die Gewährung von Leistungen als Beitrag zu den Personal- und Sachaufwendungen der Landtagsparteien.

Wie in Oberösterreich wurde auch in der Steiermark durch die Änderung der Landtags-Wahlordnung 1960 (LGBl. 1991/58) die Möglichkeit geschaffen, auf dem amtlichen Stimmzettel eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der vom Wähler gewählten Partei zu vergeben.

In Vorarlberg wurde mit dem Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts (Rechtsbereinigungsgesetz) (LGBl. 1991/62) - entsprechend dem in der Bundes-und Landesverfassung verankerten Prinzips der Rechtsstaatlichkeit - die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit des Landesrechts verbessert und die Rechtssicherheit erhöht. Mit 1. Jänner 1992 treten jene Landesgesetze, die vor dem 1. Jänner 1960 in Kraft getreten sind, und Landesgesetze, mit denen solche geändert wurden, außer Kraft. Hievon ausgenommen sind Verfassungsgesetze, Gesetze, die nach dem 1. Jänner 1960 neu kundgemacht wurden, sowie die in der Anlage zum Rechtsbereinigungsgesetz angeführten Rechtsvorschriften.

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Die österreichische Bundesverfassung stattet den Bund mit sehr weitreichenden Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung aus. Angesichts dieser dominanten Rolle des Bundes und der bescheidenen Mitwirkungsrechte der Länder ist der Gesetzgebung des Bundes unter föderalistischen Gesichtspunkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Berichtsjahr brachte eine – wohl endgültige – Zentralisierung der Sicherheitsverwaltung (siehe Kapitel A/I., Punkt 6.) und durch die zahlreichen Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen (dazu ausführlich Kapitel C) weitere Eingriffe in die Länderrechte. Die Bundesgesetze, die finanzielle Auswirkungen auf die Länder mit sich brachten, wurden im Kapitel B dargestellt. Die Zahl der einfachen Bundesgesetze, zu denen – abgesehen von den bereits in anderen Kapiteln besprochenen Gesetzen – föderalistische Bedenken angebracht erschienen, war im Berichtsjahr eher gering.

1.2. Das 2. Wohnrechtsänderungsgesetz (BGBl. 1991/68) sollte eine Entspannung auf dem Wohnungssektor bringen. Der österreichische Wohnungsmarkt ist einerseits geprägt durch einen ständig steigenden Wohnungsbedarf, andererseits auf Grund des starken Mieterschutzes durch tausende leerstehende Wohnungen. Auch die sog. "Verländerung der Wohnbauförderung" (BGBl. 1987/640) konnte jedoch wegen der gleichzeitig erfolgten Kürzung der Förderungsmittel des Bundes zu keiner Entspannung beitragen.

Der Nationalrat veranstaltete zur Vorbereitung für die Erlassung eines Bundeswohngesetzes am 26. April 1991 eine parlamentarische Enquete, bei der neben Politikern auch Experten Referate hielten. Die Länder deponierten ihre Wünsche, die bei der Novellierung des Wohnrechtes berücksichtigt werden sollten, und erinnerten an die offenen Länderforderungen des Punktes 3 des Forderungskataloges der Länder 1985.

Eine Übertragung von Zuständigkeiten in der Mietrechtsgesetzgebung auf die Länder, die besser auf die regionalen Gegebenheiten reagieren können, müßte insbesondere die Mietzinse und ihre Verwendung, die Kündigungsgründe wegen Eigenbedarfes und die weitergehende Befristbarkeit von Mietverträgen enthalten. Außerdem könnte gleichzeitig das undurchschaubare und komplizierte Mietenrecht verständlicher gestaltet werden. Die im Berichtsjahr geführten Gespräche über ein neues Wohnrechtsgesetz blieben allerdings ohne konkretes Ergebnis.

Das Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz geändert wird (BGBl. 1991/397), brachte neben einer Erweiterung der Öffnungsmöglichkeiten von Verkaufsstellen des Handels auch eine weitergehende Ermächtigung für den Landeshauptmann, für Tourismusorte besondere Öffnungszeiten anzuordnen.

Die ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 419, die auf Grund eines Initiativantrages erging, ist auf Widerstand bei den Ländern gestoßen. Neben der Erhöhung des Haftungsrahmens brachte die Novelle für den Bund die Möglichkeit, auf bestehenden bzw. neu zu bauenden Straßen ein Benützungsentgelt (Maut) einzuheben. Die von den bestehenden Straßensondergesellschaften

eingehobenen Benützungsentgelte wurden der ASFINAG zwecks Finanzierung von Bundesstraßenbauten zugewiesen.

1.3. Zu mehreren Gesetzesentwürfen des Bundes wurden – teilweise massive – föderalistische Bedenken erhoben.

Der Entwurf einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes enthielt eine Verfassungsbestimmung, mit der der nicht unter den Kompetenztatbestand "Denkmalschutz" fallende Schutz historischer Park- und Gartenanlagen in das Denkmalschutzgesetz integriert werden sollte. Damit würde das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 4680/1964, unterlaufen, der feststellte, daß diese Angelegenheit kompetenzmäßig dem Natur- und Landschaftsschutz zuzuordnen ist, der in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.
Verfassungsrechtlich bedenklich schien auch die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, bestehende störende Kleinobjekte in der Umgebung eines Denkmals gegen Entschädigung zu entfernen. Einerseits würden unter dem Gesichtspunkt des Landschafts- und Ortsbildschutzes Kompetenzen der Länder berührt, andererseits erfolgte damit ein schwerwiegender und oft unzumutbarer Eingriff in das Privateigentum.

Die Erfüllung der langjährig erhobenen Forderung der Länder – angesichts ihrer bedeutenden finanziellen Leistungen für den Denkmalschutz – auf Überführung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung war nicht vorgesehen.

Der vom Bundesministerium für Inneres versandte Entwurf eines Asylgesetzes 1991 sah die Einrichtung eines zentralen Bundesasylamtes als Asylbehörde vor. In den Ländern sollten Außenstel-

len errichtet werden, die die Verfahren ohne Verzug durchführen und abschließen könnten. Mit dieser Regelung würden die Zuständigkeiten für Flüchtlinge weiter zersplittert, da die Bundesbetreuung den Landeshauptmännern übertragen werden sollte, während andere Zuständigkeiten bei den Sicherheitsbehörden verbleiben würden. Weiters war für Beschwerden nach den Asylverfahren die Einrichtung einer Bundesasylkommission (Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG) vorgesehen.

Die Regierungsvorlage (270 Blg.Sten.Prot. NR, XVIII.GP) enthielt gegenüber dem Begutachtungsentwurf Verbesserungen, wie z.B. den Entfall der Bundesasylkommission, beseitigte jedoch nicht die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Unklarheiten bezüglich des Rechtsmittel- bzw. Beschwerdeverfahrens in Schubhaftangelegenheiten.

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik wurde auch der Entwurf eines Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991) zur Begutachtung versandt, der grundsätzlich begrüßt wurde. Der Entwurf löste jedoch nicht die Wohnsitzproblematik. Die Möglichkeit, mehrere ordentliche Wohnsitze zu begründen, führt in der Vollziehung oft zu Problemen (Wohnbauförderung, Sozialhilfe u.a.). Der Verfassungsgerichtshof hat die Zulässigkeit mehrerer ordentlicher Wohnsitze festgestellt. Im Entwurf fehlte die Verpflichtung seitens des Meldepflichtigen, einen dieser ordentlichen Wohnsitze zum Hauptwohnsitz zu erklären. Ablehnend standen die Länder auch der Errichtung eines zentralen Melderegisters gegenüber, da der erzielbare Nutzen im Verhältnis zu den Kosten eher gering sein dürfte.

Der Entwurf des Bundesbahngesetzes 1991 sah als konkrete Ansatzpunkte für eine Straffung der Organisationsstruktur die Einrichtung der Österreichischen Bundesbahnen als Wirtschaftskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Regelung der Unternehmensführung in Anlehnung an das österreichische Gesellschaftsrecht vor. Von den Ländern entschieden abgelehnt wurde die im § 2 Abs. 5 des Entwurfes enthaltene Bestimmung, wonach die Länder verpflichtet hätten werden können, finanzielle Beiträge zu den Investitions- und Folgekosten zur Beibehaltung oder Erbringung einer regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen Leistung zu erbringen. Damit hätte der Bund ein Instrument in der Hand, die Finanzkraft der Länder entscheidend zu schwächen. Der Entwurf ließ das Ausmaß der Beitragsleistungen völlig offen und legte auch kein Höchstmaß fest. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage war eine Vertretung der Länder im Verwaltungsrat nicht mehr vorgesehen. Gerade im Hinblick auf die beabsichtigte starke finanzielle Einbeziehung der Länder müßte aber eine entsprechende Vertretung gewährleistet sein.

Der Gesetzentwurf, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert werden sollte, war von der Absicht geprägt, die Leistungen des Bundes zulasten der Länder, Gemeinden und Interessenten zu reduzieren.
Bezüglich der Förderung von Maßnahmen der Gewässergestaltung (§ 5 Z 3 des Entwurfes) war vorgesehen, daß der Bundesbeitrag mit höchstens 50 v.H. der anerkannten Kosten bemessen wird, was dazu führen würde, daß Länder und Interessenten höhere Beiträge zu entrichten hätten. Bei den Förderungsmöglichkeiten im Flußbau sowie im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung hätte sich nach dem Gesetzentwurf keine Änderung gegenüber der bis-

herigen Rechtslage ergeben. Die Praxis bei den Finanzierungsverhandlungen hat dazu geführt, daß ein möglichst hoher Interessenten- und Landesbeitrag verlangt wurde, während der vom Bund zu übernehmende Restbetrag dann oft niedriger war.

Die Kosten für Maßnahmen, die Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer betreffen, sind bislang verpflichtend aus Bundesmitteln zu bestreiten. Eine Änderung, wonach der Bund Mittel zur Verfügung stellen "kann", würde dazu führen, daß andere Gebietskörperschaften zur Kostentragung herangezogen werden könnten.

Die Länder lehnten den Gesetzentwurf ab, da die Absicht des Bundes deutlich erkennbar war, sein finanzielles Engagement zulasten der Länder zu reduzieren.

Der vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden sollten, wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt, wenngleich diese Übertragung zu wesentlichen Kosteneinsparungen beim Bund, hingegen zu Kostenbelastungen für die Länder führen würde, die im Wege des Finanzausgleiches abzugelten wären.

Entschieden abgelehnt wurde jedoch das Vorhaben des Bundes, im Wege der Verfassungsbestimmungen des Art. I Z 14 (Änderung des § 57 Abs. 7 und 8 des Eisenbahngesetzes) und Art. VIII Z 12 (Änderung des § 86 Abs. 3 Luftfahrtgesetz) in die Kompetenzen der Länder einzugreifen. Um eine "einheitliche Planung" zu erleichtern, sah der Entwurf zwei Maßnahmen vor:

- den Ersatz sämtlicher in anderen Gesetzen vorgesehenen Genehmigungen durch die eisenbahnrechtliche Genehmigung und

- die Verpflichtung der Länder und Gemeinden, den Bundesminister bei allen Maßnahmen, die die Raumordnung betreffen, mitzubefassen.

Beide Verfassungsbestimmungen würden massive Eingriffe in die Zuständigkeiten der Länder in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie Raumordnung bringen.

Die Länder regten im Begutachtungsverfahren auch an, die Seilbahnen aus dem Eisenbahngesetz herauszunehmen und gemeinsam mit den Schleppliften in einem eigenen Gesetz zu regeln bzw. den Ländern die Zuständigkeit hiefür zu übertragen. Auch zur vorgesehenen Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf die unabhängigen Verwaltungssenate regten die Länder grundsätzliche Gespräche mit dem Bund an, um generell eine punktuelle Betrauung der Verwaltungssenate zu vermeiden. Weiters wiesen sie auf die Zustimmungspflicht gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG hin.

Der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Begutachtung versandte Entwurf einer Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz wurde von den Ländern aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Vorgesehen war, die im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft auf Grund verfassungsgesetzlicher Anordnung bestehende Drittelparität zwischen Bund, Ländern und Interessenvertretungen zu beseitigen und den Ländern unter dem Vorwand des mangelnden Kapitaleinsatzes jegliche Einflußnahmemöglichkeit zu nehmen.

Bei der Verbundgesellschaft handelt es sich nicht um eine beliebige Aktiengesellschaft, sondern um ein mit öffentlichen Aufgaben

und mit umfassenden Lenkungsbefugnissen – die im Bereich der Länder unmittelbar wirksam werden – ausgestattetes Unternehmen. Eine dem föderalistischen Aufbau der Elektrizitätsversorgung entsprechende starke Vertretung der Länder im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft stellt gewissermaßen ein Korrektiv für die dominierende Rechtsstellung der Verbundgesellschaft dar. Geradezu ein Affront war aus Ländersicht die Aussage in den Erläuterungen, wonach den Landesgesellschaften für je 10% des in Namensaktien ausgewiesenen Grundkapitals ein Mandat zustehen sollte. Es müßte doch auch dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekannt sein, daß derzeit nur der Bund über Namensaktien verfügt.

Um eine umfassende, bundeseinheitliche Überwachung der Ozonbelastung in Österreich und eine Information der Bevölkerung sicherzustellen, versandte das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen (Ozoninformationsgesetz) zur Begutachtung. Der Bund stützte dabei seine Zuständigkeit auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B–VG. Die im Jahre 1987 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt (BGBl. 1987/443) enthält Grenzwerte für Schwefeldioxid in Verbindung mit Staub, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid, jedoch keine für Ozon. Ohne Änderung der Vereinbarung erschien aus Ländersicht die Erlassung dieses Gesetzes nur unter der Voraussetzung möglich, daß keine Maßnahmen zur Abwehr der gefährlichen Immissionsbelastungen durch Ozon getroffen werden. Ungeklärt war auch die Finanzierung der Meßnetze bzw.

Meßeinrichtungen. Die Regierungsvorlage (188 Blg.Sten.Prot NR XVIII.GP) wurde dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt, die jedoch im Berichtsjahr nicht erfolgte.

1.4. Bei der Begutachtung von Gesetz-(Verordnungs-)entwürfen des Bundes haben sich auch im Berichtsjahr die seit Jahren kritisierten Umstände nicht gebessert.

Entgegen der im Jahre 1988 gemachten Zusage der Bundesregierung, die sechswöchige Begutachtungsfrist für Gesetzentwürfe einzuhalten, gab es im Berichtsjahr in über 20 Fällen zu kurze Begutachtungsfristen.
Besonders erwähnenswert erscheint die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bei der Übermittlung des Entwurfes betreffend ein Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Dieser wurde im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer am 14. Juni 1991 an die Länder mit dem Ersuchen übermittelt, hiezu bis 20. Juni 1991 eine Stellungnahme abzugeben!
Für die Begutachtung der Gesetzentwürfe betreffend die 52. Gehaltsgesetz-Novelle bzw. einer Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz stand den Ländern nicht einmal eine dreiwöchige Frist zur Stellungnahme zur Verfügung. Eine derart kurze Frist ist für eine fundierte Gesetzesbegutachtung völlig unzureichend und erweckt den Eindruck, daß der Bund kein besonderes Interesse an einer solchen hat.
Auch im Berichtsjahr wurden die Länderstellungnahmen nur in einem äußerst geringen Maße berücksichtigt.
Zu den im Berichtsjahr von den Abgeordneten der Regierungsparteien vermehrt eingebrachten Initiativanträgen, die bekanntlich

dem ordentlichen Begutachtungsverfahren entzogen sind, wurde den Ländern ebenfalls keine Möglichkeit einer Stellungnahme gewährt.

An zwei konkreten Beispielen soll die völlig unbefriedigende Situation der Länder im Gesetzgebungsverfahren des Bundes verdeutlicht werden. Trotz eines Beschlusses der LH-Konferenz vom 29. Mai 1991 wurde über den Entwurf einer Nationalratswahlordnung (vgl. Kapitel C, Punkt 6.1.) kein ordentliches Begutachtungsverfahren durchgeführt. Aus Medienberichten und Veröffentlichungen in juristischen Fachzeitschriften mußten die Länder entnehmen, daß für eine Novellierung der Strafprozeßordnung bereits Ministerialentwürfe mit weitreichenden Auswirkungen auf die Länder erarbeitet wurden, ohne jedoch diesen zur Kenntnis gebracht zu werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei ihrer Herbsttagung am 29. November 1991 mit dieser völlig unbefriedigenden Situation und faßte folgenden Beschluß:

"Der Bund wird dringend ersucht, die Länder in die Willensbildung über Gesetzesvorhaben, welche die Länderinteressen berühren, frühzeitig einzubinden; zumindest wäre ein ordentliches Begutachtungsverfahren vor einer Regierungsvorlage durchzuführen.
Anlässe für dieses bundesstaatliche Begehren bilden vor allem die Novellierungen der Strafprozeßordnung und der Nationalratswahlordnung."

2. *Gesetzgebung der Länder*

2.1. Auch im Berichtsjahr 1991 haben die Länder die ihnen im bescheidenen Ausmaß zustehende Gesetzgebungszuständigkeit genützt und die zur Lösung der anstehenden Probleme notwendi-

gen Gesetze und Verordnungen erlassen, wobei praktisch der gesamte Zuständigkeitsbereich betroffen war.

2.2. Die landesverfassungsrechtlichen Vorschriften bzw. jene Gesetze, die in einem engem Zusammenhang mit dem Landesverfassungsrecht stehen, wurden bereits im Kapitel D besprochen.
Nachstehend werden wichtige Regelungen kurz dargestellt, die zum Teil auch Rechtsbereiche enthalten, die erstmals gesetzlich geregelt wurden.

Im Burgenland wurde mit dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 – BWFG 1991) (LGBl. 1991/53) eine umfassende Regelung auf dem Gebiete der Wohnbauförderung getroffen und damit die den Ländern durch die B–VG–Novelle 1987, BGBl. Nr. 640, zukommende Zuständigkeit genützt.

Das Landes–Hypothekenbank Burgenland–Gesetz (LGBl. 1991/58) sieht die Umwandlung der im Jahre 1928 gegründeten Hypothekenbank Burgenland in eine Aktiengesellschaft vor. Geregelt wurden die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens, der Geschäftsgegenstand, die Haftung und die Grundzüge der Satzung der zu bildenden Holding.

Mit dem NÖ Tourismusgesetz 1991 (LGBl. Nr. 7400–0) wurden die Bestimmungen des Fremdenverkehrsgesetzes 1973 an die geänderten Verhältnisse angepaßt.

Das Land Oberösterreich hat mit dem O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 (LGBl. 1991/28) den Bereich der Abfallwirtschaft an die neuen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten angepaßt und die im Zuständigkeitsbereich des Landes verbliebenen Angelegenheiten umfassend geregelt.

Im O.ö. Sportstättenschutzgesetz 1991, LGBl. 1991/54 werden erstmals der Schutz von Sportstätten bzw. die Auflassung einer Sportstätte gesetzlich normiert.
Das Gesetz über die Führung der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz (O.ö. Wählerevidenz-Gesetz) (LGBl. 1991/70) enthält Bestimmungen über die Eintragung in die Wählerevidenz, die Einsichtnahme, das Einspruchsrecht sowie über die Kosten der Führung der Wählerevidenz.
Legistisches Neuland wurde mit dem O.ö. Gemeinde-Personal-vertretungsgesetz (LGBl. 1991/86) betreten. Das Gesetz regelt die Aufgaben, Organe und Wahl der Personalvertretung und der Dienststellenausschüsse.
Das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 (LGBl. Nr. 115) dient der Erhaltung des Bodens, dem Schutz der Bodengesundheit vor schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Erosion, Bodenverdichtung oder Schadstoffeintrag, sowie der Verbesserung und Wiederherstellung der Bodengesundheit. Der II. Abschnitt des Gesetzes enthält Bestimmungen über Klärschlamm, Kompost, Müll und Klärschlammkompost und ersetzt das O.ö. Klärschlammgesetz, LGBl. 1989/62. Weitere Abschnitte enthalten Regelungen über die Düngung, den Pflanzenschutz, das Bodenschutzprogramm und über Förderungsmaßnahmen.

Auch in Salzburg wurde mit dem Salzburger Abfallgesetz 1991 (LGBl. Nr. 65) der im Zuständigkeitsbereich des Landes verbliebene Bereich der Abfallwirtschaft neu geregelt. Das Gesetz enthält Vorschriften über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen und Sonderabfällen, über Abfallbehandlungsanlagen sowie über Gebühren.

Mit dem Salzburger Gemeinde–Parkgebührengesetz (LGBl. 1991/48) wurden die Gemeinden ermächtigt, für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen eine Abgabe (Parkgebühr) vorzuschreiben.

Die Steiermark hat mit dem Gesetz über die Vergabekontrolle (Steiermärkisches Vergabekontrollgesetz, LGBl. 1991/64) die Kontrolle der Vergabe von Leistungen dem Landesrechnungshof übertragen und damit diesen wichtigen Bereich erstmals gesetzlich geregelt.
Das Steiermärkische Sportstättenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 11, regelt den Schutz von Sportstätten und legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Sportstätte aufgelassen werden oder für andere Zwecke als solche des Sports verwendet werden darf.

Vom Tiroler Landtag wurden im Berichtsjahr mehrere föderalistisch interessante Landesgesetze beschlossen.
Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (LGBl. Nr. 55) regelt erstmals seit der Übertragung der Zuständigkeit für die Wohnbauförderung auf die Länder diese Angelegenheit umfassend.
Mit dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. 1991/18, wurde der Bereich der Jugendwohlfahrt an die geänderten Lebensverhältnisse angepaßt und das Jugendwohlfahrtsgesetz 1955 außer Kraft gesetzt. Auf die Einrichtung des im Grundsatzgesetz vorgesehenen Kinder– und Jugendanwaltes wurde verzichtet.
Das Gesetz, mit dem die Wahl der Organe der Gemeinde geregelt wird (Tiroler Gemeindewahlordnung 1991, LGBl. Nr. 79) brachte zahlreiche Änderungen des Gemeindewahlrechtes. Hervorzuheben ist die Einführung der Direktwahl der Bürgermeister.
Mit dem Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. 1991/104, hat Tirol als erstes Land eine spezifische

Regelung für die Lawinenkommissionen erlassen. Das Gesetz enthält u.a. Vorschriften über Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen sowie über Aufwandsentschädigung und Versicherungsschutz der Kommissionsmitglieder.

Durch die Novelle des Grundverkehrsgesetzes 1983, LGBl. 1991/74, wurde erstmals in einem Grundverkehrsgesetz dem Landesgrundverkehrsreferenten ein Klagerecht zur Feststellung der Nichtigkeit von Schein- und Umgehungsgeschäften eingeräumt.

Das Tiroler Fremdenverkehrsgesetz 1979 wurde novelliert (LGBl. 1991/16) wobei auch der Titel des Gesetzes in "Tiroler Tourismusgesetz" geändert wurde. Mit dieser Novelle wurde die Rechtsgrundlage für die Tourismusverbände in Tirol modernisiert.

In Vorarlberg geht das Pflanzenschutzmittelgesetz (LGBl. 1991/25) durch seine Regelungen über die Grundsatzbestimmung des § 36 Chemikaliengesetzes, BGBl. 1987/326, hinaus. Mit der genannten Bestimmung des Chemikaliengesetzes hat der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit zur Erlassung von Grundsatzbestimmungen nicht zur Gänze ausgeschöpft. Die bundesgesetzliche Regelung hat nur Gifte, nicht aber andere gefährliche Stoffe zum Gegenstand und beschränkt sich auf Bestimmungen über die Verwendung von Giften in der Landwirtschaft. Das Vorarlberger Pflanzenschutzmittelgesetz geht darüber hinaus. Es regelt einerseits die Verwendung aller Pflanzenschutzmittel, soweit es sich um gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Chemikaliengesetzes handelt, andererseits aber auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlichen Betrieben, also insbesondere auch in Haushalten.

Das Gesetz über die Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. 1991/5, brachte eine Neuregelung der Fremdenverkehrsbeiträge mit dem Ziel, durch Festlegung objektiver Kriterien ein sachgerechtes Verhältnis zwischen Besteuerungsgegenstand und Besteuerungsgrundlagen herzustellen. Beitragspflichtige mit dem gleichen, aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen sollen gleich besteuert werden.
Mit den Novellen zum Landesbedienstetengesetz (LGBl. 1991/38) und zum Gemeindebedienstetengesetz (LGBl. 1991/29) wurde ein soziales Maßnahmenpaket, das sich inhaltlich weitgehend an die bundesrechtlichen Bestimmungen des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. 1989/651, und des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. 1990/408, anlehnt, für die Landes- und Gemeindebediensteten eingeführt.

In Wien wurde bisher das Mutterschutzgesetz 1979 auf Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien, die in Betrieben tätig sind, in seinem gesamten Umfang angewandt. Nach Auffassung des Landes Wien sind jedoch nur die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979 unter den Kompetenztatbestand des Arbeitnehmerschutzes zu subsumieren, während die übrigen Regelungsinhalte (z.B. Kündigungs- und Entlassungsschutz, Weiterzahlung des Entgeltes, Karenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung) dem Dienstrecht im engeren Sinne zuzuordnen sind und daher gemäß Art. 21 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen. Diese bisher nicht genützte Kompetenz hat der Wiener Landesgesetzgeber mit dem Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (18. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (35. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (10. Novelle zur Pensionsordnung 1966), die Vertragsbe-

dienstetenordnung 1979 (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz geändert werden (LGBl. 1991/27), in Anspruch genommen.

Mit der im Berichtsjahr erfolgten Wiederverlautbarung von Landesgesetzen haben die Länder wiederum einen Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet und den Bürgern den Zugang zum Recht erleichtert.

3. *Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes*

3.1. Die Länder wirken nach der Bundesverfassung an der Gesetzgebung des Bundes durch den Bundesrat mit, der seit Jahrzehnten im Mittelpunkt von Kritik und Reformvorstellungen steht. Die politischen Diskussionen über den Bundesrat sowie dessen Begehren, in das EG-Integrationsgeschehen eingebunden zu werden, wurden bereits in den Kapiteln A/I., Punkt 8. bzw. A/II., Punkt 5. ausführlich behandelt.
Nachstehend ist daher an dieser Stelle lediglich die Tätigkeit des Bundesrates im Jahre 1991 darzustellen.

3.2. Auch im Berichtsjahr 1991 hat sich der Bundesrat an das Koalitionsabkommen gehalten und keinen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates erhoben. Wie im Jahr 1990 gab es erfreulicher Weise wiederum einige Mitglieder des Bundesrates, die die notwendige Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG verweigerten (siehe Kapitel A/I.). Dieses Verhalten wäre ein Ansatzpunkt zu Reformen des Bundesrates.

Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden drei Anträge und sechs Entschließungsanträge gestellt, davon betrafen zwei Anträge die Mitwirkung des Bundesrates an der europäischen Integration.

Abgelehnt wurden die zwei Entschließungsanträge, die von der FPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates eingebracht worden waren.

Der Bundesrat erteilte in vierzehn Fällen die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG notwendige Zustimmung und akzeptierte damit wiederum Eingriffe in die Kompetenzen der Länder. Wie im Vorjahr war eine Zustimmungsverweigerung nicht zu verzeichnen. Dieses Zustimmungsrecht wurde durch die B-VG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 490, mit Wirksamkeit 1. Jänner 1985 eingeführt. Bis zum Ende des Berichtsjahres hat der Bundesrat in vierundfünfzig Fällen die Zustimmung erteilt.

Von den parlamentarischen Kontrollrechten machte der Bundesrat im Berichtsjahr in einem sehr erfreulichen Ausmaß Gebrauch. Insgesamt wurden 97 schriftliche sowie 55 mündliche Anfragen gestellt. Vom Recht der dringlichen Anfrage wurde – jeweils von Bundesräten der FPÖ – in zwei Fällen Gebrauch gemacht:
Eine Anfrage an den Bundeskanzler betraf die staatliche Unabhängigkeit Sloweniens und Kroatiens. Die zweite Anfrage wurde an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichtet und enthielt 21 Punkte betreffend den Transitvertrag zwischen Österreich und der EG.

Die Landeshauptmänner von Kärnten, Tirol und dem Burgenland machten von ihrem Rederecht Gebrauch. Mit Ausnahme der Landeshauptmänner von Niederösterreich und Wien haben alle Lan-

deshauptmänner – zumindest einmal – das seit 1. Jänner 1985 zustehende Recht genützt und vor dem Bundesrat gesprochen.

3.3. Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden zu Gesetzesvorhaben des Bundes gemeinsame Länderstellungnahmen (z.B. zur Regierungsvorlage betreffend Änderung des Krankenanstaltengesetzes) abgegeben und damit die einheitliche Auffassung der Länder bekräftigt.

3.4. Wie in den vergangenen Jahren erfolgte auch im Berichtsjahr die Beiziehung von Länderexperten als Sachverständige zu den Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates nur in sehr bescheidenem Ausmaß.
Eine Beiziehung erfolgte bei den Beratungen über die Nationalrats–Wahlordnung, bei den Beratungen zum Bundeswohngesetz und bei der geplanten Änderung des Smogalarmgesetzes im Zusammenhang mit der Ausweitung auf Ozonalarm.

3.5. Abschließend muß auch für das Berichtsjahr 1991 festgehalten werden, daß sich an der sehr schwach ausgeprägten Position der Länder im Bundesgesetzgebungsverfahren nichts geändert hat. Dieser Umstand sollte bei den Überlegungen zur Neuordnung des Bundesstaates nicht übersehen werden.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG

1. *Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG*

1.1. Im Berichtsjahr wurden dem Bund von den Ländern insgesamt 250 Gesetzesbeschlüsse im Verfahren nach Art. 98 B-VG übermittelt. Die Bundesregierung hat in vier Fällen von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht. Betroffen waren Gesetzesbeschlüsse der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg. Die Zahl der seit 1969 erhobenen Einsprüche hat sich nun auf insgesamt 135 Einsprüche erhöht. Das Einspruchsverfahren gegen Landesgesetze erweist sich immer mehr als ein überholtes "Aufsichtsrecht des Bundes" über die Länder, das im Widerspruch zur Gesetzgebungsautonomie der Länder steht.

1.2. Das Land Kärnten war vom Einspruchsrecht der Bundesregierung in zwei Fällen betroffen.
Der gegen den Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages, mit dem das Landwirtschaftskammergesetz 1979 und die Landwirtschafts-kammerwahlordnung 1979 geändert werden, erhobene Einspruch wurde damit begründet, daß gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werde. Die durch den Gesetzesbeschluß vorgenommene Neuumschreibung des Kreises von "Angehörigen" des Betriebsinhabers, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein sollen, seien nach Auffassung der Bundesregierung aus folgenden Gründen insgesamt gleichheitswidrig:

"1. Während bei "sonstigen Familienangehörigen" eine Kammermitgliedschaft nur vorliegt, wenn sie überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind, gilt dieses Erfordernis nicht für die Ehegatten. Auch für diese Differenzierung ist eine sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar.

Darüber hinaus führt die – freilich bereits bisher im Landwirtschaftskammergesetz 1979 enthaltene – unbedingte Einbeziehung des Ehegatten dazu, daß dieser dann, wenn er nicht mit der kammerzugehörigen Person nach lit. a in Haushaltsgemeinschaft lebt, auch Mitglied der Landarbeiterkammer gemäß § 4 Z. 1 des Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 2/1979, idF LGBl. Nr. 30/1985, ist. Diese Doppelmitgliedschaft zu zwei verschiedenen Kammern für ein und dieselbe Tätigkeit ist im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 8539/1979) verfassungswidrig.

2. Aus dem Wortlaut des Beschlusses ergibt sich, daß sonstige Familienangehörige nur dann Kammermitglieder werden, wenn sie "keiner gesetzlichen Interessensvertretung von Dienstnehmern angehören". Auch dieser Anknüpfungspunkt ist mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Der Gesetzesbeschluß behandelt damit nämlich "sonstige Familienangehörige", die überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der nach lit. a kammerzugehörigen Person tätig sind und mit dieser in Haushaltsgemeinschaft leben, dann unterschiedlich, wenn ungeachtet des Vorliegens dieser Voraussetzungen einer der genannten Angehörigen aufgrund einer anderen Tätigkeit als Arbeitnehmer Mitglied einer entsprechenden Kammer ist. Der bloße Umstand einer Mitgliedschaft zu einer anderen gesetzlichen beruflichen Vertretung aufgrund einer anderen Tätigkeit kann nach der Judikatur des VfGH kein sachlich gerechtfertigtes Kriterium für den Ausschluß aus einem Selbstverwaltungskörper sein (vgl. VfSlg. 8215/1977 und 8539/1979)."

Die Bundesregierung erhob unter Hinweis auf Art. 18 B-VG weitere Bedenken gegen die vorgesehenen Bestimmungen über die Wahl des Ortsbauernrates, ohne diese allerdings zu beeinspruchen.

Vom Kärntner Landtag wurde den Bedenken der Bundesregierung Rechnung getragen und das Gesetz mit geänderten Bestimmungen neuerlich beschlossen.

Der Gesetzesbeschluß über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung (Kärntner Wohnbauförderungsgesetz) wurde

von der Bundesregierung ebenfalls beeinsprucht. Begründet wurde dieser Einspruch wie folgt:

"§ 32 des Gesetzes sieht eine Mietzinsbildung für geförderte Wohnungen im Sinne des § 13 Abs. 1 vor. Damit enthält das Gesetz auch eine Regelung für die Entgeltberechnung von Wohnungen, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen vermietet werden. Die Entgeltberechnung von Wohnungen, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen vermietet werden, fällt jedoch weiterhin in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (vgl. Art. VII Abs. 2 Z. 1 der B-VG-Novelle 1988 und Art. II Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. Nr. 390/1989)".

Im übrigen wurden gegen zwei weitere Bestimmungen kompetenzrechtliche Bedenken geäußert.

Bei der neuerlichen Beschlußfassung ging der Landtag auf die von der Bundesregierung geäußerten Bedenken ein und verabschiedete das Gesetz mit entsprechend geänderten Bestimmungen.

Der Gesetzesbeschluß des Oberösterreichischen Landtages betreffend die O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1991 enthält im § 27 Sondervorschriften für die Aufnahme von Personen in öffentliche Krankenanstalten, welche ihren Wohnsitz nicht in Oberösterreich haben. Nach dieser Gesetzesbestimmung wäre die Aufnahme von sog. "Fremdpatienten" nur möglich, wenn eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt bzw. wenn die Versorgung von oberösterreichischen Landesbürgern oder von Fremden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Oberösterreich haben, nicht gefährdet ist.

Die Bundesregierung sah in dieser Gesetzesbestimmung eine Grundsatzgesetzwidrigkeit, da § 22 Krankenanstaltengesetz, BGBl. 1988/282, vorsieht, daß öffentliche Krankenanstalten verpflichtet sind, Personen, für die Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen, als Pfleglinge aufzunehmen, und erhob Einspruch.

Der O.ö. Landtag ging auf die Einspruchsbegründung der Bundesregierung nicht ein und faßte einen Beharrungsbeschluß.

Im Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert werden sollte, war im § 10 eine Reduzierung der Gegenleistung nach den Urkunden von derzeit 85 Groschen je Kreuzer auf 3.3 Groschen je Kreuzer vorgesehen. Die Bundesregierung erhob Einspruch und begründete diesen wie folgt:

"Im Hinblick darauf, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. Oktober 1988, B 679/88, § 10 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes in der damals geltenden und nunmehr geänderten Fassung (die für einen Kreuzer 85 Groschen festsetzte) nicht nur nicht als verfassungswidrig erachtete, sondern die Valorisierung der seinerzeit festgelegten Beträge als geradezu verfassungsrechtlich geboten bezeichnet hat, erscheint eine Reduzierung der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich geboten bezeichneten Gegenleistung auf ein Dreißigstel (!) als verfassungswidrig."

Der Landtag konnte sich dieser Argumentation allerdings nicht anschließen und faßte einen Beharrungsbeschluß.

1.3. Im Berichtsjahr hat die Bundesregierung die gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG vorgesehene Frist von acht Wochen in insgesamt 42 Fällen ungenützt verstreichen lassen. Diese besonders seit dem Jahr 1989 zu beobachtende länderunfreundliche Vorgangsweise wurde damit

fortgeführt. Sie führt zu einer unnotwendigen Verzögerung der Kundmachung von Landesgesetzen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Beschluß der Bundesregierung, dem Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages, mit dem das Grundverkehrsgesetz geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B–VG nicht zuzustimmen, sondern die achtwöchtige Frist ungenützt verstreichen zu lassen. Als Begründung wurde angeführt, daß dieser Gesetzesbeschluß vorsehe, daß die Grundverkehrslandeskommission in Hinkunft als sog. "Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag" (vgl. Art. 133 Z. 4 B–VG) ausgestaltet würde. Demgemäß gehöre der Grundverkehrslandeskommission auch ein nach Anhörung des Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt aus dem Kreis der Richter des Sprengels Klagenfurt zu bestellendes Mitglied an. Gegen diese Lösung wurden vom Bundesministerium für Justiz schwerwiegende personalwirtschaftliche Bedenken erhoben, da dadurch richterliche Arbeitskraft gebunden wird. Eine zusätzliche Heranziehung von Richtern zu ressortfremden Tätigkeiten müsse nach Darstellung der Bundesregierung im Hinblick auf die durch Budget– und Personalknappheit geprägte Situation der Justiz abgelehnt werden. Diese Haltung des Bundes ist angesichts der Ausschaltung der Länder von der Gerichtsbarkeit unverständlich.

2. *Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B–VG*

2.1. Von der Bundesregierung wurde in vier Fällen die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen verweigert. Gegenüber dem Vorjahr, in dem eine

Zustimmungsverweigerung in sieben Fällen zu verzeichnen war, bedeutet dies einen leichten Rückgang.

Dazu ist jedoch zu bemerken, daß wegen der schon bekannten, äußerst restriktiven Haltung des Bundesministeriums für Inneres bezüglich einer Mitwirkung der Bundeswachkörper bei der Vollziehung von Strafbestimmungen in Landesgesetzen, meist von vornherein oder auf Grund der Stellungnahme des Bundes zum Gesetzentwurf von einer solchen Mitwirkung abgesehen wird. Nur in unumgänglich notwendigen Fällen wird von Länderseite der Versuch unternommen, eine Mitwirkung vorzusehen und die notwendige Zustimmung der Bundesregierung zu dieser zu erreichen.

Im Berichtsjahr 1991 waren von der Zustimmungsverweigerung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz, das Oberösterreichische Bodenschutzgesetz, das Oberösterreichische Behindertengesetz 1991 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz betroffen.

Beim Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz war eine Mitwirkung von Organen der Sicherheitsexekutive in Form von Erhebungen über das Vorliegen der Befugnisse zur Vermittlung von Pflegeplätzen oder der Kontrolle des Vorliegens einer Bewilligung zum Betrieb eines Heimes vorgesehen. Die Zustimmung wurde seitens der Bundesregierung deshalb verweigert, weil die vorgesehene Mitwirkung über die eigentlichen Aufgaben der Sicherheitsexekutive hinausgehe und im Widerspruch zur Entschließung des Nationalrates E 110-NR/XVII.GP stehe. Der § 36 des Gesetzesbeschlusses konnte daher nicht kundgemacht werden.

Mit derselben Begründung wurde auch der Mitwirkung von Bundesorganen beim Vollzug des O.ö. Bodenschutzgesetzes 1991 verweigert. Zudem beschloß die Bundesregierung in diesem Fall, die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen, offenbar weil den vom Bund im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken nicht Rechnung getragen wurde.

Das Landesgesetz über die Hilfe (Förderung und Betreuung) für behinderte Menschen (O.ö. Behindertengesetz 1991) sah eine Mitwirkung des Landesarbeitsamtes, der Arbeitsinspektorate, des Landesinvalidenamtes, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen vor. Die Bundesregierung verweigerte die Mitwirkung der genannten Behörden des Bundes mit der Begründung, daß die vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung keinerlei Einschränkung auf den jeweiligen Wirkungsbereich dieser Behörden enthalte und inhaltlich völlig unbeschränkt sei und weit über die Amtshilfeverpflichtung hinausgehe.

Gemäß Art. I Z. 37 (§ 14a) des novellierten Tiroler Grundverkehrsgesetzes sollten die Finanzämter den Grundverkehrsbehörden und dem Landesgrundverkehrsreferenten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß ein Schein- oder Umgehungsgeschäft vorliegt. Die Bundesregierung verweigerte die gewünschte Mitwirkung der Finanzämter wegen der mangelnden Determinierung der zu erteilenden Auskünfte und wegen Bedenken im Hinblick auf die §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes. Außerdem wurde beschlossen, die achtwöchige Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen. Das

novellierte Tiroler Grundverkehrsgesetz mußte deshalb ohne den § 14a kundgemacht werden.

2.2. Der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen stimmte die Bundesregierung in zwei Fällen zu. Diese Zustimmung erfolgte beim Niederösterreichischen Landarbeiterkammergesetz, das eine Mitwirkung der Sozialversicherungsträger vorsieht, und beim Vorarlberger Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt (Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz). Hier ist eine Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie vorgesehen.

3. *Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen*

Im Berichtsjahr 1991 wurden von der Bundesregierung keine Landesgesetze beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Das Land Kärnten stellte gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, mehrere Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. 1975/259 idF der Berggesetznovelle 1990, BGBl. 1990/355, als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung verstoßen und zu einer Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung führen würden.

Weiters stellte das Land Kärnten beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, drei Bestimmungen (§ 11 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Z. 3 und Z. 6) des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. 1990/325, als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß durch die angefochtenen Bestimmungen

Eingriffe in die den Ländern auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft noch verbliebenen Kompetenzen erfolgen würden.

Über beide Anträge hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr nicht entschieden.

Erstmals machte auch ein Unabhängiger Verwaltungssenat von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch. Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat beim Verfassungsgerichtshof den § 51 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (BGBl. 1950/172 idF 1990/358) wegen Verfassungswidrigkeit angefochten. Der Antrag wurde im Erkenntnis vom 16.10.1991, G 187, 269/91, als unbegründet abgewiesen.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS-HOFES

1. Der Verfassungsgerichtshof fällte im Berichtszeitraum wiederum eine Reihe von föderalistisch bedeutsamen Erkenntnissen. Zwar sind aus föderalistischer Sicht weder die Verfahrensthemen noch die einzelnen Erkenntnisse sensationell, gleichwohl trägt diese Judikatur auch im Berichtszeitraum zur Weiterentwicklung des bundesstaatlichen Rechtslebens erheblich bei und muß daher mit Interesse verfolgt werden.

2. Die wichtigsten Erkenntnisse ergingen zu Rechtsfragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, zu Problemen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs und zur Auftragsverwaltung. Daneben ergingen Entscheidungen, die für die Länder von großer rechtlicher Bedeutung und wegen ihres föderalismuspolitischen Gehalts beachtlich sind.

   Die Judikatur hat im Berichtszeitraum ihre Linie der vergangenen Jahre beibehalten. Die schon seit etlichen Jahren erkennbare Tendenz zu materialer Argumentation setzte sich auch im Berichtszeitraum fort, wurde freilich durch einzelne sehr formal argumentierende Judikate durchbrochen. Obwohl das föderalistische Prinzip wiederholt Thema verfassungsgerichtlicher Judikatur war, fehlen staatstheoretische Erwägungen und Aussagen zum "Wesen" des Bundesstaates. Einzig auf der Ebene der Finanzverfassung hat der Gerichtshof deutlich gemacht, daß das Bündische, das "pactum", ein Wesenselement der finanziellen Beziehungen im föderativen Staatswesen ist.

3. Im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sind im Berichtszeitraum keine hervorstechenden Erkenntnisse ergangen.

Lediglich zwei Erkenntnisse befaßten sich mit dem Recht der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. In beiden Erkenntnissen (Raumordnungsbefugnisse bei der Planung von Einkaufszentren und Grundverkehrsrecht) setzte der Verfassungsgerichtshof seine bereits in vorhergegangenen Berichtsjahren entwickelte Rechtsprechung fort.

4. Die Judikatur zur Auftragsverwaltung zeigt erneut die Reformbedürftigkeit dieser Einrichtung. Der Verfassungsgerichtshof zeigte keine Neigung, im Wege der Interpretation die schlimmsten Auswüchse zu mildern. Er ließ dem Bund in der Frage einer Kostenersatzverpflichtung weitgehend freie Hand (*"weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum"*), die Länder können Ersatz nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fordern, die der Verfassungsgerichtshof aber nur in Ausnahmefällen als verpflichtend einfordert.

5. Akzentuiert setzte der Verfassungsgerichtshof seine föderalistische Rechtsprechung zu Fragen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs fort. So grenzte er klar die Kriterien ab, nach denen Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen nach § 12 F-VG vom Bund zu vergeben sind. Er ergänzte seine schon im letzten Berichtszeitraum begonnene kritische Auseinandersetzung mit dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel um weitere Argumente. Dieser wird im FAG 1993 wohl kaum mehr verfassungskonform fortgeschrieben werden können. Weiters verfestigte er seine Judikatur zum Bestandsschutz des Finanzausgleichs während dessen Laufzeit, ein Prinzip, das einzelne verfassungswidrige Regeln während der Laufzeit des Finanzausgleichs nahezu immunisiert. Schließlich wurde der "Wiener Randgemeindeschlüssel", eines der umstrittensten finanzausgleichsrechtlichen Phänomene, vom Ver-

fassungsgerichtshof aufgehoben und damit ein jahrelanger Streit beendet.

6. In einer Reihe von Erkenntnissen traf der Verfassungsgerichtshof Entscheidungen, die von föderalismuspolitischem Interesse sind. So betonte der Gerichtshof die Zulässigkeit der Verfolgung eigenständiger Regelungsziele in der Landwirtschaft durch die Länder, auch wenn der Bund in seiner Landwirtschaftspolitik andere Ziele verfolge. Der Verfassungsgerichtshof setzte andererseits den autonomen verkehrspolitischen Konzepten der Länder Schranken, indem er Verkehrsbeschränkungen eng an den bundeseinheitlichen Grundrechten maß. Er zeigte die Probleme auf, die das Verbot der Bindung oberster Organe für eine autonome Aufgabenbesorgung durch nichtterritoriale Verwaltungseinheiten mit sich bringt. Schließlich wurden auch bundesverfassungsrechtliche Schranken der Weiterentwicklung des Gemeinderechts sichtbar gemacht.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Im Berichtsjahr 1991 wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern durch die bestehenden Einrichtungen weitergeführt, wenngleich sich – nicht zuletzt wegen Fragen der Finanzierung – Schwierigkeiten ergaben, die deutlich die Grenzen der Kooperation aufzeigten.

An dieser Stelle ist auch auf die Zusammenarbeit der Länder durch die bestehenden Konferenzen (LH-Konferenz, Landtagspräsidenten-, Landesfinanzreferenten-, Landesamtsdirektorenkonferenz und andere Expertenkonferenzen) hinzuweisen. Diese Zusammenarbeit hat sich zu einem wesentlichen Element des österreichischen Bundesstaates entwickelt. Diese Konferenzen haben bedeutendes politisches Gewicht erlangt und definieren die Ländermeinung in den Föderalismusverhandlungen mit dem Bund.

1. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

1.1. Gegen Ende des Jahres 1990 einigten sich Bund und Länder darauf, die mit 31.12.1990 auslaufende KRAZAF-Vereinbarung "stillschweigend" bis 31.3.1991 zu verlängern, um bis zu diesem Zeitpunkt eine "Punktation zur Gesundheitspolitik" aushandeln zu können. In einer politischen Verhandlungsrunde am 10. Jänner 1991 wurde diese Absicht neuerlich bekräftigt.
Durch die Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und weiterer Bundesgesetze (BGBl. 1991/70) wurde die rechtliche Voraussetzung geschaffen, das Zuschußsystem für die ersten drei Monate des Jahres 1991 aufrechtzuerhalten und Liquiditätsengpässe für die Krankenanstalten zu vermeiden. In der Debatte im Nationalrat (13.

Sitzung XVIII. GP., 31. Jänner 1991) äußerten sich einige Abgeordnete kritisch zu den eingegangen Kompromissen und verlangten eine leistungsorientierte Spitalsfinanzierung.

Verschärft wurden die laufenden Verhandlungen durch die sog. Fremdpatientenregelung im § 51a des Wiener Krankenanstaltengesetzes (LGBl. 1987/23 idF 1990/74), wonach Patienten, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben, einen Behandlungsbeitrag leisten müssen, falls das Bundesland des Patienten keine Vereinbarung mit dem Krankenanstaltenträger abgeschlossen hat. Betroffen von dieser Regelung sind in erster Linie Patienten aus dem Burgenland und aus Niederösterreich. Nach einigen Gesprächen wurde schließlich ein Stillhalteabkommen erreicht, und das Land Wien wollte bis Anfang April 1991 die Fremdpatienten auch ohne Vorlage einer Kostenübernahmebescheinigung behandeln.

Vor der am 21. Februar 1991 stattgefundenen ersten Verhandlungsrunde über einen Neuabschluß einer Vereinbarung verlangten der Wiener Gesundheitsstadtrat Dr. RIEDER und Finanzstadtrat MAYR eine umfassende Reform des Gesundheitswesens. Diese sollte die Schaffung eines gesamtösterreichischen Gesundheitsfonds vorsehen, der sämtliche Leistungen des Gesundheitswesens, ausgeweitet auf Heimhilfe und Pflegeleistungen, finanzieren solle. Außerdem müßte das Fremdpatientenproblem geregelt werden.

Da die laufenden KRAZAF-Verhandlungen vorläufig keine Ergebnisse brachten, beschloß die Wiener Landesregierung am 19. März 1991 die Einhebung eines Behandlungsbeitrages von Fremdpatienten ab 1. April 1991. Am 25. März lenkte jedoch das Land Wien nach Verhandlungen ein und zog dieses Vorhaben zurück, da sich Bund und Länder auf eine Verlängerung der bis 31. März 1991 geltenden provisorischen Regelung bis Ende 1991 ge-

einigt hatten (vgl. BGBl. 1991/232). Mit dieser neuerlichen Verlängerung sollte einerseits Zeit für Verhandlungen auf Basis eines "22-Punkte Programmes" gewonnen werden, andererseits aber auch die Wiedereinführung des sog. "Salzburger Modells" hinsichtlich der Abgeltung der Spitalskosten durch die Sozialversicherungsträger vermieden werden.

Über gesetzte Maßnahmen über den Weiterbestand des KRAZAF bzw. Einführung eines "Gesundheitsfonds" gab Gesundheitsminister Ing. ETTL in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung Auskunft. In einer weiteren Anfragebeantwortung legte der Minister die Grundsätze für eine Nachfolgeregelung des KRAZAF dar, wobei an die Installierung eines (zentralen) Gesundheitsfonds gedacht war. Aus beiden Anfragebeantwortungen geht eine zentralistische Haltung des Bundes hervor, die im Falle des Scheiterns der Verhandlungen verwirklicht würde. Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien einigten sich im Oktober 1991 nach einigen Verhandlungen auf die Gründung einer Arbeitsgruppe "Gesundheitspolitik in der Ostregion", die gemeinsame Konzepte für das Gesundheits- und Spitalswesen erarbeiten sollte.

1.2. Am 7. November 1991 konnte zwischen den Vertretern des Bundes und den Landesfinanzreferenten Einigung über die wesentlichen Inhalte einer neuen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG betreffend die Krankenanstaltenfinanzierung erzielt werden. Mit der Neuregelung sollten

- o die angespannte Finanzierungssituation der Spitalserhalter erleichtert;
- o den besonderen Lasten aus der Versorgung von in- und ausländischen Gastpatienten Rechnung getragen und

- o Reformmaßnahmen im Gesundheitsbereich in die Wege geleitet werden.

Die Detailverhandlungen gingen mit aller Härte weiter. Der Ministerrat beschloß am 3. Dezember 1991 die Regierungsvorlage (325 Blg.Sten.Prot. XVIII.GP.) betreffend das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds. Erst kurz vor den Beratungen im Gesundheitsausschuß des Nationalrates am 6. Dezember 1991 wurde Einigung in den noch offenen Fragen erzielt. Die Zustimmung der einzelnen Landeshauptmänner zum Abschluß der Vereinbarung wurde im Umlaufwege eingeholt und lag am selben Tage vor, sodaß endlich eine politische Einigung gegeben war. Am 16. Dezember 1991 verabschiedete der Nationalrat die entsprechenden Gesetzesvorlagen, die 3 Tage später vom Bundesrat unbeeinsprucht blieben und noch im Berichtsjahr kundgemacht werden konnten (vgl Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. 1991/700; Bundesgesetz über die Änderung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. 1991/701; Bundesgesetz über die Regelung der finanziellen Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. 1991/702). Die abgeschlossene Vereinbarung konnte im Berichtsjahr nicht kundgemacht werden.

Die wesentlichen Inhalte der neuen Vereinbarung, die rückwirkend mit 1. Jänner 1991 in Kraft trat, sind:

- o Geltungsdauer für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 samt Kündigungsverzicht der Vertragspartner
- o Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln
- o Erhöhung der Beiträge zur sozialen Krankenversicherung
- o Lösung der Fremdpatientenproblematik bis 1994

- o Reformmaßnahmen im Gesundheitswesen – vor allem die Einführung einer leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung.

Nach mehr als 14–monatigen Verhandlungen ist es also doch noch – in fast allerletzter Minute – gelungen, einen Kompromiß zu finden und für eine notwendige Reform sich Zeit für Verhandlungen zu verschaffen.

1.3. Noch im Berichtsjahr 1991 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG über einheitliche zivilrechtliche Regelungen im Bereich des Grundverkehrs und über die Mitwirkungsrechte der Länder an der europäischen Integration begonnen (siehe dazu ausführlich Kapitel A/II).

1.4. Erfolgreich abgeschlossen werden konnten die Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich betreffend eine Vereinbarung über die bezirksgerichtliche Organisation im Land Niederösterreich. Durch diesen Vertrag wurden vom Bund als Gegenleistung für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten die Abhaltung von Gerichtstagen, Aufrechterhaltung von Notarstellen und die Ermöglichung von Grundbuchsabfragen gewährt.

1.5. Die bereits im Jahre 1990 zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich abgeschlossene Vereinbarung über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission ist im Berichtsjahr in Kraft getreten.

1.6. Zwischen den Ländern gab es Verhandlungen über den Abschluß von mehreren Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG. Auf die Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen aller Länder über die Mitwirkungsrechte der Länder an der europäi–

schen Integration und über die Schaffung eines Institutes für Bautechnik, auf die oben schon eingegangen wurde, ist an dieser Stelle hinzuweisen.

Um Doppelförderungen im Bereich der Wohnbauförderung zwischen dem Land Wien und dem Land Niederösterreich zu vermeiden, wurde der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ausgearbeitet, der sowohl die Angleichung der diesbezüglichen Bestimmungen in den Wohnbauförderungsgesetzen beider Länder als auch Erleichterungen des Informationsaustausches zum Ziel hat. Die Verhandlungen konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

2. *Gemeinsame Einrichtungen*

Die seit Jahren praktizierte und bewährte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften durch gemeinsame Einrichtungen wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.

2.1. Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF):

Die Schwierigkeiten, das Spitalswesen und seine Finanzierung auf eine neue Grundlage zu stellen, und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Verlängerung bzw. der Neuabschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung wurden bereits im Punkt 1. ausführlich dargestellt. An dieser Stelle ist kurz auf die Tätigkeit des KRAZAF einzugehen.

Wegen der laufenden Verhandlungen konnte der Abbau von Akutbetten nur teilweise erreicht werden. Auch beim Vorhaben, das Modell einer "leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung" zu verwirklichen, gab es kaum Fortschritte. Die Geschäfts-

stelle des KRAZAF erstellte umfangreiche Analysen aus dem von den Krankenanstalten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, um Schwächen und strukturspezifische Probleme des Finanzierungs-modells erkennen zu können. Im Berichtsjahr fanden zwei Fondsversammlungen statt, in denen sich der Fonds u.a. mit Neu-, Zu- und Umbauten von Krankenanstalten sowie mit der Finanzierung von Großgeräteanschaffungen befaßte.

2.2. Die österreichische Raumordnungskonferenz wurde als gemeinsame Einrichtung im Jahre 1971 gegründet. Eine der Hauptaufgaben der ÖROK ist die Erarbeitung und Weiterführung des österreichischen Raumordnungskonzeptes, in dem es darum geht, einheitliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Im vorgelegten Österreichischen Raumordnungskonzept 1991 werden die von der öffentlichen Hand zu setzenden Maßnahmen zur Eingrenzung der Siedlungsentwicklung, zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens und zur Erhaltung einer naturnahen Landschaft hervorgehoben. Im Berichtsjahr wurde an zahlreichen Projekten und Forschungsaktivitäten gearbeitet. Die ÖROK-Schriftenreihe wurde um acht Publikationen erweitert. Um sich auf die neue politische Situation in Europa einzustellen, veranstaltete die ÖROK eine fachlich hervorragend besetzte Enquete zum Thema "Offene Grenzen - Neue Aufgaben für die Regionalpolitik".

2.3. Die Umfassende Landesverteidigung (ULV) ist gem. Art. 9a B-VG eine gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. Wie wichtig diese Zusammenarbeit ist, zeigte sich im Berichtsjahr aus Anlaß der kriegerischen Auseinandersetzungen in Jugoslawien. In einer Sitzung des Landeskoordinationsausschusses Steiermark wurden gemeinsame Vorbereitungsmaßnahmen beraten. Weiters wurden im Koordinationsauschuß des staatlichen

Krisenmanagements Alarmpläne für Unfälle in grenznahen Kernkraftwerken ausgearbeitet, um erforderlichenfalls rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können.
Wie schon im Vorjahr waren auch im Berichtsjahr bei der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes keine Fortschritte zu verzeichnen.

2.4. Die Versorgung mit mineralischen Roh- und Grundstoffen ist für die Wirtschaftstätigkeit der Industriestaaten von entscheidender Bedeutung. Die Problematik bei der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ergibt sich vor allem aus der Standortgebundenheit der Lagerstätten und ihrer Erschöpfbarkeit. Zudem stößt die Erschließung von neuen Standorten auf große Schwierigkeiten.
Zur Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung werden die beim Bund und bei den Ländern angeregten Rohstoffprojekte in eigens dafür geschaffenen Koordinationskomitees bei den Ämtern der Landesregierungen beraten, wobei jene zur Durchführung gelangen, die einvernehmlich empfohlen werden.

2.5. Mittels eines Vertrages nach Art. 15a B-VG wurde 1978 die Planungsgemeinschaft Ost (PGO) als gemeinsame Einrichtung der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten geschaffen.
In der 13. Sitzung des Beschlußorganes der PGO, die am 16. Dezember 1991 stattfand, wurden eine Reihe von Maßnahmen diskutiert und beschlossen, die die Position der Ostregion in Österreich und Europa stärken sollen.
Vorrangiges Ziel einer gemeinsamen Verkehrspolitik ist die Umsetzung des Programms "Bahnausbau Ostregion", das kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen vorsieht. Die Auswirkungen

der Grenzöffnungen, verbunden mit dem Bevölkerungswachstum am Stadtrand und im Umland, auf die Kaufkraftströme und auf das Verkehrsverhalten haben zu neuen Problemen des Einkaufsverkehrs geführt. Deshalb wurde beschlossen, eine Raumverträglichkeitsprüfung für die Stadtorte von Einkaufszentren zu erarbeiten.
Ein weiteres wichtiges Vorhaben ist – auf Grund der vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortvorteile – das Projekt einer "Grünraumvernetzung im Raum Wien–Preßburg zwischen Donauauen und Neusiedler See", das ein Beispiel für eine gemeinsame Regionalplanung darstellt.
Im Berichtsjahr beschäftigte sich die PGO mit Organisationsformen und Finanzierungsmöglichkeiten zum Schutz des Wienerwaldes im Sinne der Wienerwald–Deklaration 1987, mit der Vorbereitung eines Nationalparks Donauauen und mit Vorschlägen für Korrekturen der Ländergrenze Wien/Niederösterreich im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung.
Die PGO muß sich angesichts der politischen Veränderungen in Europa, der aktuellen Entwicklung in Niederösterreich (Landeshauptstadt, Regionalisierung und Dezentralisierung), des Anwachsens der Stadt–Umland–Räume und der wieder wachsenden Bevölkerungszahl Wiens weiterentwickeln. Die Planungs– und Koordinationsaufgaben werden sich auf die Bereiche Verkehr, Siedlungsentwicklung und Grünraumsicherung konzentrieren.

Zur Umsetzung der regionalpolitischen Leitbilder sollen gemeinsame Strategien für die Mobilisierung von Baulandreserven, Möglichkeiten für Baulandrückwidmungen und ihre Finanzierung und die Einflußnahme auf und Steuerungsmöglichkeiten für den Bodenmarkt entwickelt werden.

2.6. Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahr die bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung im Grenzbereich fortgesetzt. Für diese Zusammenarbeit bestehen derzeit fünf Vereinbarungen gem. Art. 15a B–VG. Bei den stattgefundenen Regionalkonferenzen wurden raumordnungsrelevante Themen besprochen und die notwendigen gemeinsamen Maßnahmen abgestimmt.

2.7. Die Schulbuchkommission der Länder trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz Kärntens zu drei Sitzungen zusammen, bei denen insgesamt zehn Schulbücher begutachtet wurden.

Die Geschäftsführung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder ist auf Grund der geänderten Vereinbarung nach Art. 15a B–VG (siehe 15. Bericht 1990, S 110) mit 1. Jänner 1991 dem Verein "Aktion Film Österreich" übertragen worden.

2.8. Die von den Ländern Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg in Wien eingerichteten "Landesdelegationen" haben ihre vielfältigen Aktivitäten auch im Jahre 1991 entfalten können. Die Tätigkeit reicht von der Servicestelle für die Landesbürger bis zur Organisation und Durchführung von landesbezogenen Veranstaltungen, Ausstellungen, Buchpräsentationen u.a.
Diese Einrichtungen verbessern aber auch das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Land und den Einrichtungen des Bundes in Wien.

3. Im Kapitel über die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften darf wiederum die wertvolle und nicht mehr wegzudenkende Arbeit der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung erwähnt werden. In bewährter Weise wurden die Landeshauptmänner–, die Landtagspräsidenten–, die Landesfinanzreferenten– und die Landesamtsdirektorenkonferenzen vor–

bereitet und die gefaßten Beschlüsse an die jeweiligen Adressaten übermittelt. Darüber hinaus wurden die zahlreichen Expertenkonferenzen der Länder in gewohnter Weise abgehalten. Neben den vielfältigsten Kontakten mit den Bundesstellen kommt der Verbindungsstelle zunehmende Bedeutung in der Rolle als Vertreter der Länder in den eingerichteten EG-Arbeitsgruppen zu. Eine weitere wichtige Aufgabe liegt in der Weitergabe der Informationen des Länderbeobachters bei der österreichischen EG-Mission in Brüssel. Gerade im Zusammenhang mit der EG-Annäherung Österreichs leistet die Verbindungsstelle wertvolle Dienste

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1.1. Die österreichischen Länder haben die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit schon früh erkannt und diese im Rahmen der kompetenzrechtlichen Schranken auch praktiziert. Die fortschreitende europäische Integration und die politischen Umwälzungen in den Ländern Osteuropas eröffnen neue Dimensionen, diese Zusammenarbeit zu vertiefen und zu erweitern. Neue Möglichkeiten wurden den Ländern auch durch die Kompetenz eingeräumt, im selbständigen Wirkungsbereich Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abzuschließen (vgl. Art. 16 B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685).

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften haben die Länder ebenfalls Initiativen ergriffen und die verschiedensten Einrichtungen geschaffen (vgl. dazu bereits Kapitel A/II., Punkt 9.).

1.2. Wie bereits in den letzten Föderalismusberichten kritisch angemerkt, erweist sich die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Staatsvertragsabschlußkompetenz für die Länder als unzureichende Erfüllung der langjährig erhobenen Forderung nach neuen Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kooperation. Offensichtlich wird die seit 1. Jänner 1989 zur Verfügung stehende Kompetenz wegen der dem Bund zustehenden Aufsichts- und Kontrollrechte nicht im erwarteten Ausmaß genützt.

Im Berichtsjahr hat das Land Kärnten mit der Republik Slowenien Kontakte über den Abschluß eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG betreffend die Benachrichtigung und Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen aufgenommen. Die

Verhandlungen könnten im Jahre 1992 abgeschlossen werden. Ebenso haben das Land Steiermark und die Republik Slowenien im November 1991 in einer ersten Verhandlungsrunde den Abschluß eines gleichlautenden Staatsvertrages diskutiert.

2.1. Der zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der Außenpolitik eingerichtete Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist im Berichtsjahr zu sieben Sitzungen zusammengetreten.
Zur 46. Sitzung des Rates am 6. Juli 1991 wurden auch die Landeshauptmänner des Burgenlandes, der Steiermark und Kärntens eingeladen, da der aktuelle Stand der Situation in Jugoslawien auf der Tagesordnung stand.

2.2. Erfreulicherweise hat der Bund – wie schon in den vergangenen Jahren – auch im Berichtsjahr im Rahmen der Außenpolitik die Interessen der Länder berücksichtigt und diese auch in die Vertragsverhandlungen einbezogen.

Bei der Unterzeichnung des Staatsvertrages über den grenznahen Schweizer Flugplatz Altenrhein am 23. Juli 1991 war auch der Vorarlberger Landeshauptmann anwesend. Mit dem Vertrag wird die Benützung des österreichischen Luftraumes für den Flugbetrieb Altenrhein völkerrechtlich geregelt. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ermöglichten der Vorarlberger Landesregierung eine maßgebliche Mitwirkung an den Verhandlungen und waren bereit, die Interessen des unmittelbar betroffenen Landes Vorarlberg vollinhaltlich zu unterstützen.

Von besonderer Bedeutung für Tirol war die Einbeziehung in die Verhandlungen betreffend das Abkommen über den Güterverkehr

im Transit auf der Schiene und der Straße (Transitabkommen) (vgl. auch Kapitel A/II., Punkt 7.).

Vertreter des Landes Tirol wurden auch zu den Sitzungen der österreichisch–italienischen Grenzkommission und zu den Besprechungen der Gemischten Kommission nach dem österreichisch–italienischen Kulturabkommen beigezogen. Ländervertreter waren auch in der ständigen Gemischten Grenzkommission mit Deutschland, der Ständigen Gewässerkommission nach dem am 1. März 1991 in Kraft getretenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau und der österreichisch–schweizerischen Grenzkommission ebenso tätig wie bei den Tagungen der österreichisch–tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission, der österreichisch–tschechoslowakischen Expertenkommission für Grenzübergänge und der österreichisch–ungarischen Raumordnungskommission.

Wie schon in den Vorjahren wurde den Ländern wiederum Gelegenheit gegeben, zum Abschluß von Staatsverträgen des Bundes eine Stellungnahme abzugeben (Art. 10 Abs. 3 B–VG).

3.1. Angesichts der Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft um die Bildung einer Europäischen Union gingen im Berichtsjahr die Bemühungen weiter, durch eine Stärkung der Regionen ein Gegengewicht zu den zentralen Strukturen der EG zu schaffen.

Die Konferenz "Europa der Regionen" ist in mehreren Entschließungen (vgl. zuletzt 15. Bericht 1990, I/2) für eine verstärkte institutionalisierte Einbeziehung der Regionen in die Entscheidungsprozesse der EG eingetreten.

Am 7. und 8. Mai 1991 tagte in Linz die IV. Konferenz "Europa der Regionen". Dabei forderten die versammelten Regierungschefs, Präsidenten und Vertreter der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften in einer Resolution u.a.:

- die Einrichtung eines beratenden Regionalorgans mit eigener Klagebefugnis der regionalen und lokalen Einheiten vor dem Europäischen Gerichtshof (als Ausfluß des föderativen Aufbaues einer künftigen Europäischen Union);

- die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen des EG-Ministerrates;

- unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips eine klare Aufgabenabgrenzung von den supra- bis zu den subnationalen Ebenen unter Vermeidung von General- und Evolutionsklauseln.

Die Konferenz befaßte sich in einer Gemeinsamen Erklärung mit der Entwicklung in Jugoslawien und stimmte der Aufnahme der Konferenz als überregionale Organisation in die "Versammlung der Regionen Europas" zu.

Vom EG-Ratsgipfeltreffen, das vom 8. bis 10. Dezember 1991 in Maastricht stattfand, wurde der Vertrag über die Europäische Union genehmigt. Darin wurde den vorgebrachten Wünschen allerdings nur zum Teil Rechnung getragen.

- Das Subsidiaritätsprinzip wurde im Unionsvertrag (Art. 3b EG-Vertrag) generell verankert und als Kompetenzbegrenzung für die Gemeinschaft definiert;

- gem. Art. 198e des Vertrages wurde ein aus 189 Vertretern bestehender "Ausschuß der Regionen" geschaffen, der aber nur beratende Funktion haben wird. Die Mitglieder (Vertreter regionaler und lokaler Gebietskörperschaften) werden vom Rat auf vier Jahre ernannt.

Erfreulich ist die Tatsache, daß mit der Schaffung dieses Ausschusses der Regionen erstmals im Gemeinschaftsrecht dem föderalen Element Rechnung getragen und offiziell drei Ebenen der Union (Union – Mitgliedstaat – Region) anerkannt wurden.

3.2. Der "Versammlung der Regionen Europas" gehören derzeit mehr als 160 Einheiten und Gliedstaaten an. Im Berichtsjahr ist das Land Oberösterreich der Versammlung der Regionen Europas als aktives Mitglied beigetreten, sodaß nunmehr mit Ausnahme von Niederösterreich und Wien alle österreichischen Länder dieser Vereinigung angehören. Die VRE setzte sich nachhaltig für die Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips, die Schaffung einer Regionalvertretung und die Möglichkeit der Mitwirkung von Ministern der Gliedstaaten und Regionen im Rat der EG ein. Diesen Forderungen wurde im Vertrag von Maastricht über die Europäiche Union weitgehend entsprochen.

3.3. In den letzten Jahren hat sich auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine gewisse Trendwende zum Föderalismus gezeigt. Dies geht auch aus der Schlußerklärung der Zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft hervor. Darin waren die Teilnehmer u.a. der Auffassung, daß "*eine föderalistische und regionalistische Perspektive die Voraussetzung für mehr Solidarität und einen stärkeren Zusammenhalt zwischen allen Regionen darstellt.*"

4.1. Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)*) hat die seit 1972 bestehende grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Vom Leitungsausschuß und den fünf

*) Einzelheiten über die Tätigkeit der ARGE ALP finden sich in den von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Jahresberichten.

Kommissionen wurden die laufenden Arbeiten erledigt und neue Initiativen gesetzt. Die 22. Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP, die am 21. Juni 1991 in Meran stattfand, nahm die Berichte zur Kenntnis und faßte die notwendigen Beschlüsse.

Die Konferenz begrüßte die erarbeiteten Ergebnisse der "Konferenz Europa der Regionen" und nahm zur Kenntnis, daß *ihre Vorstellungen einer nach den Grundsätzen des Föderalismus, des Regionalismus und der Subsidiarität aufgebauten Europäischen Union zunehmend Gehör finden*. Der Vorsitzende wurde gebeten, *bei den zuständigen Institutionen der Europäischen Gemeinschaft die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips zu betonen und die Notwendigkeit eines eigenen Regionalorgans sowie eines Klagerechts für die Regionen mit Nachdruck aufzuzeigen.*

Im Hinblick auf das 20. Gründungsjubiläum im Jahre 1992 wurden die Kommissionen ersucht, das vor zehn Jahren beschlossene "Gemeinsame Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes" zu überprüfen und gegebenenfalls auf den aktuellen Stand zu bringen.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der ARGE ALP lagen in den für die Alpenländer sensiblen Bereichen Verkehr und Umwelt.

Zur Förderung eines umweltgerechten Brenner–Eisenbahnverkehrs wurde die Aktionsgemeinschaft Brennerbahn gegründet. Diese Interessengemeinschaft der an der Brennerachse liegenden Länder und Provinzen soll das Großprojekt einer neuen Eisenbahn zwischen München und Verona forcieren. Die Tätigkeitsschwerpunkte im Umweltschutzbereich lagen auf den Gebieten Arten– und Biotopschutz, Geoinformationssysteme, Abfallwirtschaft, Nationalparke, Waldschäden und Bodenschutz.

Auf dem Sektor Kultur und Wissenschaft wurden zahlreiche Tagungen und Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen in verschiedenen Ländern durchgeführt und die Herausgabe von Veröffentlichungen beschlossen. Weiters soll ein regelmäßiges TV-Magazin erscheinen, das speziell dem Schwerpunkt "Europa der Regionen" gewidmet ist. Zum 20. Jahr des Bestehens der ARGE ALP wurde die Herausgabe einer Festschrift beschlossen.

Die "gesundheitspolitischen Leitlinien der Mitgliedsländer der ARGE ALP für den Bereich der Vorsorgemedizin", Ausbildungsmaßnahmen für die Alkohol- und Drogentherapie und Grenzgängerprobleme waren die Hauptaktivitäten der Kommission IV (Gesundheitswesen, Sozial- und Familienpolitik). Auf dem Gebiet der Wirtschaft (Kommission V) wurde eine Arbeitsgruppe für Tourismusfragen eingesetzt. Die Arbeiten über Technologische Innovation und Kooperation sowie Energiesparen wurden fortgeführt.

4.2. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Alpen Adria (ARGE Alpen-Adria) stand ab Mitte des Berichtsjahres 1991 unter dem Eindruck der bewaffneten Auseinandersetzungen in Slowenien und Kroatien. In einer von der außerordentlichen Vollversammlung, die am 3. Juli 1991 in Klagenfurt abgehalten wurde, verabschiedeten Resolution wurde neben der sofortigen Einstellung der Kampfhandlungen die völkerrechtliche Anerkennung der Republiken Slowenien und Kroatien gefordert. Bei der Vollversammlung der Regierungschefs am 20. September 1991 in Linz wurde diese Forderung bekräftigt und eine Erklärung zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft in einem neuen Europa verabschiedet.

Im Berichtsjahr 1991 wurden von den bestehenden Kommissionen folgende inhaltliche Schwerpunkte gesetzt: Abfallvermeidung (Erstellung einer Studie über Haus- und Industrieabfälle), Bodenschutz, Transitproblematik, umweltgerechte Betriebsansiedlungen, überregionale Zusammenarbeit in Katastrophenfällen, wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit. Zur Behandlung von sozialen Angelegenheiten wurde eine neue Kommission VII eingerichtet, wobei Berufsausbildung, Gleichstellung von Mann und Frau, soziale Sicherheit, Arbeitszeit, Vorsorge und Fürsorge, Aus- und Einwanderung sowie Probleme beim Übergang zur Marktwirtschaft die zentralen Fragen in der Tätigkeit dieser Kommission sein werden.

Von der Kommission der leitenden Beamten wurden gemeinsame Grundsätze für die Veröffentlichung der offiziellen, mehrsprachigen Dokumente der Arbeitsgemeinschaft ausgearbeitet.

Es ist im Berichtsjahr auch gelungen, ein gemeinsames Budget für die Finanzierung der Projekte zu erstellen.

4.3. Im April 1991 fand in Schloß Laxenburg eine Sitzung der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten der Arbeitsgemeinschaft Donauländer statt, die der Vorbereitung der Konferenz der Regierungschefs diente. Diese Konferenz fand vom 15. bis 17. Mai 1991 unter dem Vorsitz von Serbien in Belgrad statt und war durch die angespannte Situation in Jugoslawien geprägt. Von der Konferenz wurde ein vom NÖ. Landeshauptmann Mag. LUDWIG eingebrachter Appell einstimmig angenommen. Im Sinne der im Art. 1 der Gründungserklärung der Arbeitsgemeinschaft festgelegten Ziele wandten sich die Vertreter der Mitglieder der ARGE Donauländer mit dem dringenden Appell an alle Beteiligten, *sich*

zur Lösung der schwierigen Nationalitäten- und Minderheiten-probleme ausschließlich friedlicher und demokratischer Mittel zu bedienen, um auch für die Zukunft ein friedliches Zusammenleben aller Donauländer, Donauvölker und Minderheiten zu sichern und dadurch einen wertvollen Beitrag zum Aufbau eines neuen Europa zu leisten.

Bei dieser Konferenz wurden die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Kroatien und der Bund der Donaukreise aus Rumänien als neue Mitglieder aufgenommen. Damit gehören dieser Arbeitsgemeinschaft nun 18 Donauregionen an.

Im Berichtsjahr nahmen die fünf Arbeitskreise ihre Tätigkeit auf. Der Arbeitskreis "Verkehr und Schiffahrt" sieht seine Aufgabe vor allem darin, den Transitverkehr auf die Schiene und die Wasserstraße zu verlagern. Ein wichtiger Schritt dazu wird die Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals sein. Die Vorbereitung einer Karte der Donauländer, die Errichtung von Radwegen und Weitwanderwegen entlang der Donau und gemeinsame Schifffahrtspläne waren weitere Projekte. Ein neuer Arbeitskreis "Sport" wurde eingerichtet. Anläßlich der Novembersitzung des Arbeitskreises Kultur und Wissenschaft wurde eine Resolution angenommen, derzufolge nichts unversucht bleiben möge, um die kriegerischen Auseinandersetzungen in Jugoslawien zu beenden.

4.4. Auch die interregionale Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften wurde im Berichtsjahr weitergeführt. An der Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP nahmen Vertreter der ARGE Alpen-Adria und der Arbeitsgemeinschaft der Westalpen - COTRAO teil.

Über Initiative des italienischen Verkehrsministers BERNINI fand im August 1991 in Linz ein Treffen der Präsidenten der ARGE ALP, ARGE Alpen–Adria und der ARGE Donauländer statt. Bei dieser Sitzung wurde die Gründung eines "Rates der Arbeitsgemeinschaften Mitteleuropas" behandelt, um die Anliegen der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den internationalen Organisationen zu vertreten.

Im November 1991 unterzeichneten die Arbeitsgemeinschaften des Alpenraumes ein Protokoll über die Zusammenarbeit. Es sieht die Förderung des Meinungs– und Informationsaustausches, die Koordination der Aktivitäten und die verstärkte Befassung nationaler wie internationaler Institutionen mit gemeinsamen Anliegen vor.

4.5. Die politische Zusammenarbeit in Mitteleuropa wurde im Berichtsjahr durch den Beitritt Polens ausgeweitet. Der Hexagonale ("Mitteleuropäische Initiative") gehören nun Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Italien, CSFR und Polen an. Die Arbeit der Hexagonale wird von den Arbeitsgemeinschaften mit Interesse verfolgt. Beim Außenministertreffen in Bologna im Mai 1991 hat die Hexagonale beschlossen, ihr Interesse an der Zusammenarbeit mit den Organisationen ARGE Alpen–Adria, ARGE ALP, Mittlere und Untere Adria und ARGE Donauländer zum Ausdruck zu bringen. Auf Grund dieser Einladung arbeitet z.B. Wien aktiv in den Arbeitsgruppen "Klein– und Mittelbetriebe", "Wanderungsbewegungen" sowie "Transport" mit. Durch den Informationsfluß zur Verbindungsstelle der Bundesländer und zu den Arbeitsgemeinschaften war es möglich, bei den Projekten und in den Arbeitsgruppen der Hexagonale die Bedürfnisse und Wünsche der österreichischen Länder zu berücksichtigen. Große Probleme in der

Zusammenarbeit ergaben sich im Laufe des Berichtsjahres natürlich durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in Jugoslawien.

5. Die 12. Internationale Bodenseekonferenz, die am 15. November 1991 in München tagte, beschloß, die Zusammenarbeit in der Verkehrsplanung und im Bildungsbereich zu intensivieren. Die sechs Mitglieder Bayern, Baden-Württemberg, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Vorarlberg einigten sich vor allem im Hinblick auf die Funktion des Bodensees als Trinkwasserspeicher auf strenge Abgasvorschriften für Bootsmotoren, die ab 1. Jänner 1992 gelten werden. Weiters wurde eine Begrenzung der Bootsliegeplätze diskutiert. Angestrebt wird von den Bodenseeanrainern auch eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verringerung der Ozonbelastung. Als besondere Herausforderung sieht die Bodenseekonferenz das Ziel einer Aufwertung zu einer "EUREGIO Bodensee".

   Vertreter von Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunalpolitik organisierten den "Bodenseerat", der die verschiedenen lokalen und regionalen Interessen zusammenführen soll und als unabhängiger und überparteilicher Gesprächspartner der Internationalen Bodenseekonferenz dient.

6.1. Über die noch offenen Punkte der im "Südtirolpaket" vereinbarten Maßnahmen wurden im Laufe des Berichtsjahres Gespräche geführt. Nach intensiven Verhandlungen in der Zwölfer-Kommission konnte eine Einigung über die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnisse des Staates gefunden werden. Lösungen wurden auch für das Problem des deutschsprachigen Unterrichtes am

Musikkonservatorium Bozen (Paketmaßnahme 102) und für die komplexe Materie der Finanzregelung gefunden.

Somit waren am Ende des Berichtsjahres alle noch offenen Punkte zur Verwirklichung des Paketes inhaltlich fixiert und bedurften nur noch der formellen Beschlußfassung.

In einer von der Landesversammlung der Südtiroler Volkspartei am 23. November 1991 in Meran verabschiedeten Resolution wurde neben der Anerkennung der erfüllten Paketpunkte zur besseren Absicherung der Autonomie "die völkerrechtliche Verankerung und Klagbarkeit des Paketes" verlangt. Im Berichtsjahr 1991 wurden zwei Südtirolbesprechungen abgehalten (am 6. März in Wien und am 19. Oktober in Innsbruck). Zu diesen Gesprächen, die der gegenseitigen Information und der Festlegung der weiteren Vorgangsweise dienten, wurde auch der Landeshauptmann von Tirol eingeladen.

Eine endgültige Erfüllung aller Punkte des Südtirolpaketes und nachfolgend die Abgabe der sog. "Streitbeilegungserklärung" ist für das Jahr 1992 zu erwarten.

6.2. Am 21. Mai 1991 kam es in Meran zur ersten gemeinsamen Sitzung der Landtage von Tirol, Vorarlberg, Südtirol und Trient. Dabei wurden Resolutionen über eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit und über die Dynamisierung und inhaltliche Ausweitung des Accordino verabschiedet. Die im November abgehaltene Sitzung der Interregionalen Landtagskommission dieser vier Landtage beriet über die Umsetzung der in der gemeinsamen Sitzung der Landtage zum Ausdruck gebrachten Absichten und über die weitere Vorgangsweise.

6.3. Von der Interregionalen Landtagskommission wurde die 14. gemeinsame Sitzung der Landtage von Tirol und Südtirol vorbereitet, die am 26. Februar 1991 in Innsbruck stattfand. Dabei wurden eine Geschäftsordnung für die gemeinsamen Sitzungen, sowie Anträge über Gewässerschutz, Abwasserentsorgung und die Bahn-Alpentransversale München-Verona beschlossen. In einer politischen Resolution zur "Europäischen Integration - Stärkung des Föderalismus" erhob der gemeinsame Landtag u.a. folgende Forderung:

"Die Organe und Institutionen und die politischen Vertreter des Bundeslandes Tirol und Südtirols sollen sich auf allen Ebenen bei den vielfältigsten Anlässen ständig einsetzen:

- *für die Stärkung des Föderalismus und Regionalismus,*
- *für die Wahrung der Volksgruppen- und Minderheitenrechte,*
- *gegen die Aushöhlung der Länderkompetenzen und*
- *für eine Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder und Regionen im Sinne der diesbezüglichen Empfehlungen des Europarates, um Fragen, besonders im Zusammenhang mit der Europäischen Integration, nicht nur den Staatsregierungen zu überlassen."*

6.4. Die Landeshauptmänner von Tirol, Südtirol und Trient trafen am 19. November 1991 in Trient zusammen, wobei die Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen einer "Ständigen Konferenz", neue Inhalte für das Accordino, die Kooperation auf dem Banken- und Kreditwesensektor, der Transitverkehr über den Brenner und die wissenschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Alpinökologie die Gesprächsschwerpunkte waren.

6.5. Von den Gesprächsgruppen der Verwaltungen des Landes Tirol und der Provinz Bozen-Südtirol wurden die vorgesehenen Fachtreffen abgehalten und dabei die verschiedensten Probleme erörtert.

6.6. Die Österreichisch–Italienische Gemischte Kommission nach dem Accordino traf im Berichtsjahr 1991 neue Vereinbarungen über die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den beteiligten Regionen. Die ausgehandelten Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Accordino–Raum traten in Kraft. Von politischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Seite wurden die Zukunftsperspektiven, vor allem die Möglichkeiten einer weiteren Ausgestaltung als Instrument europäischer Regionalismuspolitik nach einem EG–Beitritt Österreichs diskutiert.

7. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der österreichischen Länder war im Berichtsjahr 1991 einerseits durch weitere enge Kontakte zu den Nachbarn im Osten, andererseits durch die zunehmende Krisen– bzw. Kriegssituation in Jugoslawien geprägt. Nachstehend wird ein kurzer Überblick über diese Zusammenarbeit gegeben.

Das Burgenland vertiefte die bestehenden Kontakte zu den ungarischen Komitaten Györ–Moson–Sopron und Vas. Eine Reihe von neuen Grenzübergängen wurde eröffnet. Fortgeführt wurden auch die Planungsarbeiten zur Errichtung des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedlersee. Auf wirtschaftlichem Gebiet erfolgte der Ausbau der Beziehungen im Bereich des Bankwesens, der grenzüberschreitende Kooperationen und Handelsbeziehungen ermöglichen und jointventure Gründungen unterstützen soll.

Weiters ist die Schaffung von sog. "regionalen Parlamenten" geplant bzw. wurde im Berichtsjahr das österreichisch–ungarische Regionalforum gegründet. Diese regionale Zusammenarbeit auf exekutiver und legislativer Ebene soll sich auf Bereiche von ge–

samtregionalem Interesse, wie z.B. Raumordnung und Umweltschutz, Verkehr, Wirtschaft und Fremdenverkehr beziehen.

Das Land Kärnten und die Provinz Friaul-Julisch Venetien verabschiedeten eine Erklärung über grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Vorläufer eines künftigen Übereinkommens, das auf der Grundlage des "Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit" des Europarates abgeschlossen werden soll.

Die Beziehungen zu Slowenien waren durch die Unabhängigkeitsbestrebungen dieser Republik und die bewaffneten Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien geprägt. Sowohl der Kärntner Landtag als auch die Kärntner Landesregierung forderten die Bundesregierung auf, Slowenien und Kroatien als unabhängige Staaten anzuerkennen. Das Kontaktkomitee zwischen Kärnten und Slowenien behandelte weiters die Themen Kernkraftwerk Krsko, Kraftwerk Koralpe sowie Umweltfragen.

Die Veränderungen in der Tschechoslowakei haben das Land Niederösterreich sehr nachhaltig betroffen. Mit 1.1.1991 wurden die Kreisverwaltungen der CSFR aufgelöst. Die bisher bestehenden Kontakte zum südmährischen, zum südböhmischen und zum westslowakischen Kreis wurden neu gestaltet. Ein mit der Tschechischen Republik unterzeichnetes Memorandum sieht gemeinsame Projekte auf den Gebieten Wirtschaft, Umweltschutz, Wissenschaft, Bildung und Kultur, Jugendaustausch und Sport vor. Die Arbeiten für den im Thayatal im Bereich von Hardegg geplanten Nationalpark sind in Durchführung.

Beziehungen zur Slowakischen Republik gab es in den Bereichen der Energiewirtschaft, Veterinärwesen, Umweltschutz sowie Kultur.

Die seit Jahren bestehenden Kontakte zum ungarischen Komitat Zala wurden ausgebaut, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet und auf dem Bildungssektor. Nachdem das Arbeitsprogramm 1990 weitgehend erfüllt worden ist, wurde wieder ein Katalog von konkreten Vorhaben erstellt, der als Arbeitsprogramm für 1991/92 dient.

Die Zusammenarbeit mit der polnischen Wojwodschaft Skierniewice soll sich auf Grund des erstellten Arbeitsprogrammes auf Kontakte im landwirtschaftlichen Bereich, im Umweltschutz, der Wasserver- und -entsorgung und auf den wirtschaftlichen Bereich erstrecken.

An den Sitzungen der Österreichisch-tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission nahmen auch Vertreter des Landes Niederösterreich teil. Es wurden Fragen des Hochwasserschutzes, einer Schiffahrtsverbindung Donau-Oder-Elbe und Regulierungsmaßnahmen an kleinen Grenzgerinnen behandelt.

Anläßlich eines Treffens im Juni 1991 sprachen sich der bayerische Ministerpräsident, der Premierminister der Tschechischen Republik und der oberösterreichische Landeshauptmann für eine verstärkte freundschaftliche Zusammenarbeit der Nachbarregionen in dem zusammenwachsenden Europa aus, um diesen alten mitteleuropäischen Wirtschafts- und Kulturraum am Dreiländereck neu zu beleben.

Die traditionell intensiven Beziehungen zum Freistaat Bayern wurden auf allen Ebenen fortgeführt.

Mit der Tschechischen Republik wurde im Rahmen eines Memorandums vereinbart, die Beziehungen, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Erweiterung und Verbesserung des grenzüberschreitenden Bahn- und Straßenverkehrs, in den Bereichen von Wissenschaft und Forschung weiter zu vertiefen und sich bei der Lösung gemeinsamer ökologischer Probleme sowie der Intensivierung des Fremdenverkehrs gegenseitig behilflich zu sein.

Oberösterreich beteiligte sich an der österreichisch-tschechoslowakischen Expertenkommission für Grenzübergänge, die die Öffnung von weiteren Grenzübergängen vorbereitete.

Die zwischen Bayern und den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg bestehenden Gesprächsgruppen erörterten in ihren Sitzungen die anstehenden Fragen.

Das Land Salzburg intensivierte die Kontakte zur Republik Litauen.

Die Steiermark war ebenso wie Kärnten von den Vorgängen in Slowenien und Kroatien unmittelbar betroffen. Der Landtag verabschiedete eine Resolution, die die völkerrechtliche Anerkennung Sloweniens und Kroatiens und eine wirksame internationale Hilfe forderte.

Trotz der bewaffneten Auseinandersetzungen war man bemüht, die Beziehungen in der Steirisch-Slowenischen Regionalkommission

weiter zu pflegen. Mit Slowenien wurden Vorarbeiten für ein grenzüberschreitendes Weinbaugebiet in die Wege geleitet.

Die intensiven Kontakte zum südwestungarischen Komitat Baranya wurden durch den Besuch des Präsidenten der General-versammlung vertieft. Daneben kam es auch zum Ausbau von Partnerschaften auf Gemeindeebene. Die Steiermark leistete dem Komitat auch rasche Hilfe bei der Betreuung von tausenden Flüchtlingen aus Kroatien.

Das Land Tirol setzte seine Kontakte zur Autonomen Provinz Trient fort. Die Gesprächsschwerpunkte beim offiziellen Besuch des Präsidenten der Autonomen Provinz in Innsbruck waren der Brennerverkehr, die Zusammenarbeit im Bankenwesen sowie Wissenschaft, Kultur und Ausbildung.

Im Berichtsjahr setzte Vorarlberg seine traditionell gutnachbar-schaftlichen Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, zu den Kantonen St. Gallen und Graubünden, zum Freistaat Bayern und zum Land Baden-Württemberg fort. In einer Reihe von Sachfra-gen kam es zu direkten grenzüberschreitenden Kontakten, wie etwa in Umweltfragen mit der Regierung des Kantons St. Gallen.

Durch die geographische Lage Wiens ergibt sich ein besonderes Interesse an guten Beziehungen zu den neu entstandenen Demo-kratien in Osteuropa. Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit mit zahlreichen Städten (Moskau, St. Petersburg, Kiew, Warschau, Budapest, Prag, Bratislava, Zagreb, Laibach, Brünn) auf wirt-schaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet weiter ausge-baut. Im Vordergrund stand die Hilfe beim Umbau der Kommu-nalverwaltungen, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Schulungen für Funktionäre und Experten von Kommunal-

verwaltungen. Auch auf humanitärem Gebiet hat Wien Hilfe geleistet. Im Rahmen des Hilfsprogrammes "Wien hilft Moskau" wurden 100.000 Lebensmittelpakete an notleidende Menschen verteilt.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG

1. Die im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung des Föderalismusgedankens hat das Institut für Föderalismusforschung auch im Berichtsjahr 1991 wahrgenommen.

1.1. In der allgemeinen Schriftenreihe erschienen zwei Bände, die Schriftenreihe "Verwaltungsrecht" wurde um einen Band erweitert.

Als Band 49 der Schriftenreihe, zugleich Band 12 der Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE, ist der Sammelband "Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick" erschienen. Dieser Band, der von Univ.Prof. Dr. PERNTHALER und Univ.Prof. Dr. ESTERBAUER herausgegeben wurde, enthält eine auf den neuesten Stand gebrachte Sammlung von Vorträgen, die das Institut für Föderalismusforschung organisierte. Sie wurden durch mehrere aktuelle Beiträge erweitert.
Der Band behandelt aktuelle Themen in den drei Abschnitten:

- "Föderalismus: Sonderform des Regionalismus"
- "Regionalisierung von Einheitsstaaten"
- "Regionalismus als europäische Aufgabe".

Aus den Beiträgen wird deutlich, daß der europäische Föderalismus und Regionalismus in den letzten Jahren gewisse Fortschritte erzielt hat, ohne allerdings eine entscheidende Gegenbewegung zu zentralistischen und unitarischen Strukturen in Europa erreicht zu haben.

Als Band 50 der Schriftenreihe ist der von Univ.Prof. Dr. PERNTHALER herausgegebene Seminarbericht "Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen" erschienen. Der Tagungsband enthält die Referate und die Diskussionen des vom Institut am 8. November 1990 veranstalteten Seminars. Zusätzlich wurden Erfahrungsberichte des Vertreters der Länder in der österreichischen Mission bei den EG und der österreichischen Länder im Hinblick auf ihre "autonome Außenpolitik" aufgenommen.

Die Referate und Diskussionsbeiträge des Seminars zeigen die komplizierten rechtlichen, politischen und ökonomischen Probleme einer autonomen Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen auf. Ohne eine derartige außenpolitische Aktivität werden aber die traditionellen föderalistischen und regionalistischen Systeme dem Zentralisationssog der neuen "europäischen Bürokratie" nicht standhalten können.

Das von HR Univ.Doz. Dr. LANG verfaßte Werk "Tiroler Agrarrecht II" – Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke – ist als Band 2 der Verwaltungsrechtsschriftenreihe erschienen. Dargestellt werden die geschichtliche Entwicklung der agrarischen Nutzungsrechte und die Einforstungsrechte. Ausführlich behandelt werden im Abschnitt über das Recht der agrargemeinschaftlichen Grundstücke die Agrargemeinschaften.

Neben den drei vorhin genannten Bänden wurde auch der 15. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1990) veröffentlicht.

1.2. Das alle zwei Monate in einer Auflage von 1900 Stück erscheinende Informationsblatt gibt dem Empfängerkreis aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Medien und Unterricht Einblicke und Informationen über föderalistisch aktuelle Fragen.

1.3. Am Vorabend der EG-Integration Österreichs wird intensiv über eine umfassende Reform der Kompetenzverteilung diskutiert. Die Neuordnung des Bundesstaates soll noch vor dem EG-Beitritt verwirklicht werden. Das Institut veranstaltete am 14. November 1991 in Innsbruck/Igls ein Seminar zum Thema "Neue Wege der Föderalismusreform", bei dem neben wissenschaftlichen Modellen für eine Reform des Bundesstaates auch praktische Anwendungsbereiche einer selbständigen Landespolitik erörtert wurden.
Die Referate beschäftigten sich mit den Themen "Bestandsaufnahme und weiterer Weg der kooperativen Föderalismusreform (1963-1991)"; "Inhaltliche Neukonzeption des Kompetenzkataloges im Lichte des EG-Beitrittes"; "Modell einer föderalistischen Finanzverfassung für Österreich"; "Das Konzept des differenzierten Bundesstaates - Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche". Als praktische Anwendungsbereiche einer selbständigen Landespolitik wurden die Bereiche "Schule und Erziehung", "Sozialpolitik und Gesundheit", "Öffentliche Sicherheit", "Regionale Verkehrspolitik" und "Bodenordnung und EG" erörtert. Es ist geplant, die Referate und Diskussionsbeiträge dieses sehr interessanten und aktuellen Seminars als eigenen Band in der Schriftenreihe herauszugeben.

1.4. Im Berichtsjahr erteilte das Amt der Vorarlberger Landesregierung den Auftrag, eine empirische Untersuchung zum Thema "Akzeptanz des Föderalismus in der Bevölkerung" durchzuführen.

Dieses Forschungsprojekt wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziologie der Universität Innsbruck durchgeführt.

1.5. Im Rahmen der Vortragsreihe "Prinzip Föderalismus" sprach am 29. Jänner 1991 der Landeshauptmann von Südtirol, Dr. DURNWALDER, zum Thema "Südtirol in Europa – Strategien für ein Europa der Regionen".

1.6. In einer Reihe wissenschaftlicher und volksbildnerischer Vorträge, Rundfunkinterviews und Zeitungsartikel erläuterte der Institutsdirektor, Univ.Prof.Dr. Peter PERNTHALER, die föderalistische Problematik eines EG-Beitrittes Österreichs und stellte die regionalistische Entwicklung in Europa ("Europa der Regionen") dar.

2. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit wurden die Institutsbibliothek und die Dokumentation erweitert. Neu in die Bibliothek aufgenommen wurden 80 Bände. Die Bibliothek umfaßt nunmehr 1252 Werke. In die Dokumentation wurden 1270 Artikel aufgenommen, sodaß die Dokumentation nunmehr ca. 11.930 Artikel umfaßt. Im Institut stehen weiters ca. 3.450 Aufsätze, Abhandlungen und Buchbesprechungen aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften sowie ca. 1.690 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

3. Abschließend darf an dieser Stelle erwähnt werden, daß neben den drei Trägerländern auch die Länder Niederösterreich und Steiermark die Tätigkeit des Institutes durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen unterstützten.